

Stand: 06.02.2026 09:35:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/1557

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/1557 vom 09.04.2024
2. Plenarprotokoll Nr. 17 vom 25.04.2024
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2735 des KI vom 04.07.2024
4. Beschluss des Plenums 19/2922 vom 17.07.2024
5. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 17.07.2024
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, mehrere Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG MV) betreffend die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der heimlichen Wohnungsbetretung durch die Polizei zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung oder einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung sowie den Kernbereichsschutz beim gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE) und Vertrauenspersonen (VP) mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Die Entscheidung enthält allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen, die auch in Bezug auf das bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) in den Blick zu nehmen sind.
2. Die Bayerische Polizei plant die zukünftige Nutzung einer verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform zum regelbasierten und formatübergreifenden Abgleich sowie zur Zusammenführung polizeiinterner Daten.
3. Aufgrund der fortlaufenden gesetzgeberischen Evaluation besteht bei einigen Vorschriften des PAG und des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) Handlungsbedarf. Im Rahmen der jüngsten Novelle zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) sind zahlreiche Regelsätze bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in den Anzeigenbereich angehoben worden, welche mangels Ermächtigung von Polizeiangestellten im ruhenden Verkehr nicht mehr erfasst werden können.
4. Neben den Beugemitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der allgemeinen Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr und zur Unterbindung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach der Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).
5. Die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) ermöglicht die Beilebung von Transportbegleitern für Großraum- und Schwertransporte und bedarf der Umsetzung im Landesrecht.
6. In Folge der Umressortierung des Bereichs Jagd an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist eine Anpassung von Art. 52 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erforderlich, um die Zuständigkeit für die Jägerprüfung sachgerecht umsetzen zu können.

B) Lösung

1. Zur Anpassung an die verfassungsrechtlichen Maßgaben des BVerfG zum SOG M-V werden im PAG die Voraussetzungen für das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten zur Vorbereitung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2, für Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Art. 44 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 42 sowie für den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 3 Satz 4 konkretisiert. Zudem werden die Regelungen zum Kernbereichsschutz in Art. 49 hinsichtlich des Einsatzes von VE und VP angepasst.

2. Im PAG erfolgt die Einführung eines neuen Art. 61a, um der Polizei bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, um eine datenbank- und formatübergreifende Recherche innerhalb der polizeiinternen Datenbestände zur Unterstützung der Analyse und Auswertung zu ermöglichen.
3. Für ein einheitliches Verständnis der Begriffe „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ von Bild- und Tonmaterial werden einige Vorschriften des PAG (Art. 14 Abs. 2 Nr. 2, 33 Abs. 8 Satz 1, 36 Abs. 4 Satz 1 und 65 Abs. 1 Satz 1) korrigiert. Die Befugnis des Platzverweises wird auf Personen erweitert, die den Einsatz der Polizei behindern und die Voraussetzungen für die Maßnahme einer Meldeanordnung werden angepasst (Art. 16). In Art. 29 wird eine Rechtsgrundlage für die Befugnisse der Wasserschutzpolizei zur Durchführung von Verkehrskontrollen eingeführt. Art. 33 wird um eine Übermittlungs- bzw. Übertragungspflicht für Betreiber von stationären Videoanlagen ergänzt. Im POG wird eine Unterstützungspflicht von Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel bzw. Verkehrsflughäfen und der ihnen dienenden Anlagen oder Einrichtungen gegenüber der Polizei normiert (Art. 15). Zudem werden Polizeiangestellte zur Überwachung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes im ruhenden Verkehr ermächtigt (Art. 2 Abs. 2 POG). Die Möglichkeit für Angestellte zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten soll erhalten bleiben.
4. Im LStVG wird ein Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 eingeführt.
5. Art. 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, mittels Rechtsverordnung die zum Vollzug des StTbV zuständige Behörde zu bestimmen. Der Begriff der Straßenverkehrsbehörde wird definiert.
6. Art. 52 Abs. 4 Satz 2 BayJG wird dahingehend geändert, dass die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung zuständigen Behörden bestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E) Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bezüglich der Übermittlungs- und Unterstützungspflicht nach Art. 33 Abs. 10 PAG bzw. nach Art. 15 POG erhalten die Betreiber auf Antrag die notwendigen und entstandenen Kosten erstattet. Ein nicht bezifferbarer Aufwand kann hier entstehen, wenn die vorhandenen Anlagen zuerst ertüchtigt werden müssen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

a) Polizei

Für die Polizei werden noch nicht bezifferbare Personal- und Sachkosten entstehen. Insbesondere werden zur Nutzung einer Software im Sinn des Art. 61a PAG personelle Kapazitäten gebunden. Durch die Erweiterung der Zuständigkeit von Polizeiangestellten in Art. 2 POG ergeben sich keine unmittelbaren Folgekosten oder personellen Auswirkungen. Konkrete Erstattungsleistungen für die Inanspruchnahme von Betreibern für die Übermittlungspflicht nach Art. 33 Abs. 10 PAG sind derzeit nicht bezifferbar und hängen vom Einzelfall ab. Zusätzliche Kosten können z. B. für die Nutzung von Datenleitungen oder vorhandener Videoanlage entstehen. Ebenso können die Unterstützungsleistungen nach Art. 15 POG mit Kosten verbunden sein, wobei die Polizei selbst die Kosten für spezifische Ein- und Umbauten trägt.

b) Allgemeine Sicherheitsbehörden

Für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 7 Abs. 6 LStVG entstehen den allgemeinen Sicherheitsbehörden (mit Ausnahme der Gemeinden mangels Zuständigkeit für das Bußgeldverfahren, § 88 Abs. 5 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)) nicht bezifferbare sehr geringe Personal- und Sachkosten. Diese werden durch die eingenommenen Bußgelder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen kompensiert. Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt bereits den Sicherheitsbehörden, § 87 Abs. 1 Satz 1 ZustV. Durch die neue Ahndungsmöglichkeit entfallen Aufgaben in der Verwaltungsvollstreckung.

F) Weitere Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Anfertigung“ ersetzt.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Platzverweisung“ durch die Wörter „Der Platzverweis“ ersetzt und nach dem Wort „Einsatz“ werden die Wörter „der Polizei,“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizedienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung). ⁴Die Anordnung nach Satz 3 darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten und kann um jeweils längstens einen Monat verlängert werden.“
 - cc) Satz 4 wird Satz 3.
 3. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ ersetzt.
 4. Nach Art. 28 wird folgender Art. 29 eingefügt:

„Art. 29

Durchführung von Verkehrskontrollen auf oberirdischen Gewässern

¹Die Polizei kann auf oberirdischen Gewässern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen zur Durchführung von Verkehrskontrollen einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) die in § 2 BaySchiffV genannten Fahrzeuge und Geräte anhalten. ²Die Polizei kann die Fahrzeuge und Geräte sowie deren Bestandteile und ihre Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen der Einhaltung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vornehmen. ³Die Befugnisse aus Satz 2 erstrecken sich auch auf die dem Betrieb, der Herstellung und der Wartung der Fahrzeuge und Geräte dienenden Anlagen und Einrichtungen. ⁴Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. ⁵Die gemäß den Art. 23 und 24 im Zusammenhang mit Durchsuchungen bestehenden Befugnisse bleiben im Übrigen unberührt.“

5. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 33
Offener Einsatz technischer Mittel“.

- b) In Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und“ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen sowie“ ersetzt.
c) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Soweit die Polizei bei Vorliegen der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen befugt wäre, an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten eigene Bildaufnahmen und -aufzeichnungen offen anzufertigen, sind die Betreiber der dort installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte verpflichtet, die gefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auf Verlangen an die Polizei zu übermitteln, sofern eine Übermittlung nicht nach anderen Vorschriften zu unterbleiben hat. ²Die Verpflichtung aus Satz 1 kann auch erfüllt werden, indem die Betreiber der Polizei auf deren Verlangen gestatten, die an diesen Örtlichkeiten installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte zur offenen Anfertigung eigener Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen zu nutzen. ³Die Zulässigkeit von Datenübermittlungen aufgrund anderweitiger Rechtsgrundlagen wird hiervon nicht berührt. ⁴Eine flächendeckende Überwachung im Gemeindegebiet ist unzulässig. ⁵Eine bereits laufende polizeiliche Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr vorliegen. ⁶Die Betreiber sollen vor der Inanspruchnahme über ihre Rechte und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes informiert werden. ⁷Die Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend, wobei sich die Fristen aus Abs. 8 nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Datenerhebung durch die Betreiber richten. ⁸Die Polizei erstattet den Betreibern auf Antrag die notwendigen Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2.“

6. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Art. 16“ die Wörter „Abs. 1 Satz 3 oder Art. 16“ eingefügt.

7. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „Abgesehen von der Anfertigung von einzelnen Lichtbildern dürfen“ eingefügt und nach den Wörtern „Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d“ wird das Wort „dürfen“ gestrichen.
b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „den Abs. 3 und 4“ ersetzt.
c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 3“ ersetzt.

8. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 darf die Anordnung auch zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 1 erforderlich ist.“

9. Art. 44 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Unter den Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Art. 42 darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nach Art. 42 erforderlich ist.“

10. Art. 45 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Unter den Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist.“

11. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Abruf von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 3 oder“.

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sobald dies ohne“ die Wörter „Gefahr für Leib oder Leben oder konkrete“ und nach dem Wort „Gefährdung“ die Wörter „einer weiteren Verwendung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nach einer Unterbrechung darf die Datenerhebung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass Gründe, die zur Unterbrechung führen, nicht mehr vorliegen. ⁴Eine Fortsetzung, Unterbrechung oder Beendigung sowie ein Absehen von der Unterbrechung oder Beendigung sind samt den hierfür tragenden Gründen zu dokumentieren.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und das Wort „Erkenntnisse“ wird durch das Wort „Kernbereichsdaten“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und wie folgt gefasst:

„⁷Vor Durchführung der in Satz 1 Nr. 4, 5 und 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei unter Berücksichtigung der informations- und ermittlungstechnischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt, es sei denn, dass dies mit einem trotz des Gewichts des Eingriffs unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.“

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8 und die Wörter „Können in diesen Fällen“ werden durch die Wörter „Können im Fall des Satzes 1 Nr. 8“ und die Wörter „höchstpersönliche Daten“ durch das Wort „Kernbereichsdaten“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird Abs. 3.

e) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die erlangten Erkenntnisse vor Weitergabe durch die eingesetzten Personen sowie deren polizeiliche Führungspersonen hinsichtlich Kernbereichsrelevanz zu überprüfen. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, trifft die Entscheidung hierüber die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle.“

f) Abs. 6 wird Abs. 5.

g) Abs. 7 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

h) Abs. 8 wird Abs. 7.

12. Nach Art. 61 wird folgender Art. 61a eingefügt:

„Art. 61a

Besondere technische Mittel zur anlassbezogenen Zusammenführung von Daten

(1) ¹Die Polizei kann zur Gewinnung neuer Erkenntnisse personenbezogene Daten aus verschiedenen eigenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, automatisiert zusammenführen und darauf bezogen weitere nach diesem Gesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erhobene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
2. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
3. Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen.

²Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, die durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen erhoben wurden, ist dies nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig. ³Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1, 3 und 4, des Art. 53 Abs. 2 sowie des Art. 54 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 kann die Polizei auch treffen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung oder Unterbindung von in § 100b Abs. 2 StPO genannten Straftaten, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte innerhalb eines übersehbaren Zeitraums mit weiteren gleichgelagerten Straftaten zu rechnen ist, oder
2. zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für
 - a) die Gesundheit einer Person, soweit nicht zugleich eine Gefahr im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegt,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - c) Eigentums- oder Vermögenswerte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung dieser Rechtsgüter vorliegen, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in erheblicher Weise zu stören, oder
 - d) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.

²Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 und 3, des Art. 53 Abs. 2 sowie des Art. 54 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt. ³Die automatisierte Verarbeitung von DNA-Identifizierungsmustern, Finger- und Handflächenabdrücken oder personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen oder durch verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erhoben wurden, ist unzulässig.

⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine automatisierte Verarbeitung von Audio- und Videodateien. ⁵Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 dürfen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 genannten Personen angeordnet werden.

(3) ¹Bei Maßnahmen nach Abs. 2 darf die Polizei automatisiert nur auf personenbezogene Daten folgender eigener automatisierter Verfahren zugreifen:

1. Vorgangsverwaltungs- und Fallbearbeitungssysteme,
2. Informations- und Fahndungssysteme,
3. Kommunikationssysteme und
4. Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssysteme.

²Die Anzeige der Ergebnisse ist auf mit den Suchparametern übereinstimmende Treffer zu beschränken.

(4) ¹Das für die Durchführung der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 eingesetzte Personal ist besonders auszuwählen und zu schulen. ²Durch technische und

organisatorische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten des eingesetzten Personals auf die gemäß den Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken.³ Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 ist zu dokumentieren.⁴ Das Vorgehen bei Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 ist zu protokollieren.

(5) Bei Anwendung von Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sind nicht zulässig:

1. eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinn von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2016/680,
 2. eine Verwendung selbstlernender Systeme oder
 3. der unmittelbare automatisierte Abgleich von personenbezogenen Daten aus der Allgemeinheit offenstehenden Netzwerken.“
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.
14. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufzeichnungen“ ersetzt.
15. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

16. In Art. 101 Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

17. Art. 102 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 101 tritt mit Ablauf des 25. Mai 2028 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Überwachung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, sowie zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten können auch Angestellte ermächtigt werden.“

2. Nach Art. 14 wird folgender Art. 15 eingefügt:

„Art. 15

Unterstützungspflichten

(1) Die Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln und der ihnen dienenden Anlagen oder Einrichtungen sowie die Betreiber einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens, auf deren Betriebsgelände oder in deren Verkehrsmitteln die Polizei Aufgaben nach dem Polizeiaufgabengesetz wahrnimmt, sind, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, verpflichtet,

1. den mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten

a) den Zutritt zu ihren Einrichtungen, Anlagen und Verkehrsmitteln jederzeit unentgeltlich zu gestatten,

- b) bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmitteln unentgeltlich zu befördern und
2. auf Verlangen der Polizei die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei erforderlichen Einrichtungen, Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Polizei zur Verfügung zu stellen, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und während der gesamten Nutzung durch die Polizei in diesem Zustand zu erhalten, und die überlassenen Einrichtungen mit kommunikations-technischen Anlagen nach dem Stand der Technik auszustatten und zu versorgen.
- (2) ¹Wenn die Betreiber im Sinne des Abs. 1 die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei erforderlichen Betriebsflächen nach dem ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] veräußern, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Betreibers nach Abs. 1 ein. ²Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht veränderte Sicherheitslagen oder geänderte polizeiliche Anforderungen einen anderen Flächenbedarf begründen.
- (3) Die Polizei kann von den in Abs. 1 genannten Betreibern oder den in Abs. 2 genannten Erwerbern weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Polizei zusammenhängen und die ihnen nach den Umständen zugemutet werden können, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.
- (4) ¹Die Polizei erstattet den in Abs. 1 genannten Betreibern oder den in Abs. 2 genannten Erwerbern auf Antrag die notwendigen Selbstkosten für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3. ²Die Erstattung der Selbstkosten erfolgt nur, soweit die Betreiber oder Erwerber die Einrichtungen nicht ohnehin selbst benötigen. ³Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Polizei üblich ist, wird er nicht vergütet. ⁴Polizeispezifische Ein- und Umbauten nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 hat die Polizei auf eigene Kosten und in Absprache mit den Betreibern oder Erwerbern zu veranlassen.
- (5) Verkehrsverwaltungen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden und Landkreise gelten als Betreiber im Sinn der vorstehenden Absätze.“
3. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16.

§ 3

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Dem Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung einer Meldeauflage, eines Betretungsverbots oder eines Aufenthaltsverbots zuwiderhandelt.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

3. In Art. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Ferienreiseverordnung“ die Wörter „, der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung“ eingefügt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8
Verordnungsermächtigungen, Aufgaben- und Anordnungsübertragung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, die gemäß der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung für die Übertragung der Anordnungsbefugnis, die Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter sowie die Aufsicht über die beliehenen Transportbegleitungsunternehmen zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt.“
5. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
6. In Art. 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Verordnung“ jeweils durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ und das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
8. In der Überschrift des Art. 14 wird das Wort „Verweisungen,“ gestrichen.

§ 5

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 52 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständigen Behörden“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, mehrere Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) mit dem Grundgesetz für unvereinbar und in Teilen auch für nichtig erklärt. Das Gericht stellte fest, dass die Vorschriften insbesondere die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen.

Die angegriffenen Vorschriften sind nach Auffassung des BVerfG u. a. verfassungsrechtlich unzureichend mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der heimlichen Wohnungsbetretung durch die Polizei zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung oder einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung sowie den erstmals näher konturierten Kernbereichsschutz beim gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE) und Vertrauenspersonen (VP).

Die Entscheidung enthält allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen, die auch in Bezug auf das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in den Blick zu nehmen sind. Betroffen sind davon die Art. 41 Abs. 4 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 5, 45 Abs. 3 Satz 4 und Art. 49 Abs. 3 PAG, die an die Vorgaben des BVerfG anzupassen sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen hinsichtlich der Maßgaben der Rechtsprechung des BVerfG beinhalten eine Konkretisierung der Voraussetzungen der Maßnahmen zum Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten zur Vorbereitung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2, Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Art. 44 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 42 sowie eines verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 3 Satz 4.

Daneben werden die vom BVerfG geforderten Sicherungsmaßnahmen für den Einsatz von VE und VP (vgl. Art. 37 f.) zum Schutz des Kernbereichs auf der Ebene der Datenerhebung sowie der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung normiert. Die Ausnahme vom Gebot des Abbruchs der Datenerhebung beim Eindringen in den grundrechtlich geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung im bisherigen Art. 49 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird auf die vom BVerfG verfassungsrechtlich anerkannten Fallkonstellation konkretisiert (Abs. 2 n. F.). In diesem Zusammenhang werden vor der Weitergabe der Informationen die vom BVerfG geforderten Überprüfungs-, Dokumentations- und Löschpflichten umgesetzt.

2. Durch die voranschreitende technologische Entwicklung wächst auch die im Rahmen der Bewältigung der polizeilichen Aufgaben anfallende Datenmenge und die ihr zugrundeliegende Datenqualität stetig an.

Diese Vielzahl an unstrukturierten Daten und das Vorhandensein verschiedener Datenteiformate sowie polizeilicher Datenbanken erschweren die Auswertung und Analyse gefahrenabwehrrechtlich relevanter Sachverhalte durch die zuständigen Polizeibeamten. Insbesondere bei gesteigertem Zeitdruck zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen bedarf das Erkennen von gemeinsamen Strukturen, Handlungsmustern, Personengruppen sowie zeitlicher, sachlicher, organisatorischer, personaler bzw. situativer Zusammenhänge ein zielgerichtetes und handlungssicheres Vorgehen. Diese Probleme in der Informationsverarbeitung und -nutzung haben sich insbesondere bei der bundesweiten Mordserie der sogenannten „NSU“-Gruppe in den Jahren 1998 bis 2011 gezeigt. Durch eine datenbank- und formatübergreifende Zusammenführung von Daten wird die daran anschließende Ermittlungsarbeit der polizeilichen Analysten wieder in den Mittelpunkt gerückt.

Die bisherige äußerst aufwendige Suche in einzelnen Datenbanken (mehrfaches, manuelles Anstoßen des Suchvorgangs) bindet enorme personelle Ressourcen. Sie birgt zudem stets das Risiko von Übertragungsfehlern, Informationsverlusten oder paralleler Datenhaltung, zumal jede neue Fragestellung erneut unter den vorangestellten Einschränkungen und Aufwänden bearbeitet werden muss.

Das moderne Polizeirecht muss daher die zielgerichtete Verarbeitung der im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit anfallenden Daten ermöglichen, damit die Sicherheitsbehörden ihrer Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung gerecht werden können. Insbesondere zum Erkennen von kriminellen Netzwerken und Banden oder von extremistischen bzw. terroristischen Bestrebungen müssen die Behörden die Möglichkeit haben, aus den anfallenden Datenmengen relevante Informationen möglichst schnell, genau und unter angemessenem Aufwand für die Analyse durch einen Ermittler herauszufiltern.

Zur Steigerung der Wirksamkeit des polizeilichen Tätigwerdens eignet sich daher die Nutzung technischer Hilfsmittel, mit denen solche relevanten Erkenntnisse erschlossen werden können, die auf andere Weise nicht bzw. nicht grundrechtsschonender hätten gewonnen werden können.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, die sich auf Regelungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei betreffend automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung bezog, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an solche Anwendungen zur Straftatenverhütung, aber auch zur allgemeinen Gefahrenabwehr, näher ausgeführt und präzisiert. So liegt nach Ansicht des BVerfG durch die Verwendung der verfahrensgegenständlichen technischen Hilfsmittel ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) aller vor, deren personenbezogene Daten hierbei verarbeitet werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Leitsatz 1).

Das Eingriffsgewicht einer automatisierten Datenanalyse oder -auswertung und die Anforderungen an deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung ergäben sich zum einen aus dem Gewicht der vorausgegangenen Datenerhebungseingriffe; insoweit gelten die Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung. Zum anderen vermag die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung ein eigenes Eingriffsgewicht zu generieren, weil die weitere Verarbeitung durch eine automatisierte Datenanalyse oder -auswertung spezifische Belastungseffekte haben könnte, die über das Eingriffsgewicht der ursprünglichen Erhebung hinausgehen; insoweit ergäben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn weitergehende Rechtfertigungsanforderungen (vgl. BVerfG, a. a. O., Leitsatz 2).

Diese weitergehenden Anforderungen an die Rechtfertigung einer automatisierten Datenanalyse oder -auswertung variieren, da deren eigenes Eingriffsgewicht je nach gesetzlicher Ausgestaltung ganz unterschiedlich sein könne. Das Eingriffsgewicht werde insbesondere durch Art und Umfang der verarbeitbaren Daten und die zugelassene Methode der Datenanalyse oder -auswertung bestimmt. Dieses Eingriffsgewicht könne der Gesetzgeber durch Regelungen zu Art und Umfang der Daten und zur Begrenzung der Auswertungsmethode steuern (vgl. BVerfG, a. a. O., Leitsatz 3). Solange der Gesetzgeber hierbei sicherstelle, dass unter Wahrung des Gesetzesvorbehalts insgesamt ausreichende Regelungen getroffen werden, könne der Erlass der beschränkenden Regelungen teils auch an die Verwaltung delegiert werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Leitsatz 5).

Je nach Eingriffsgewicht gäbe es nach Ansicht des BVerfG verschiedene Maßstäbe für die Maßnahmenvoraussetzungen. Ermögliche die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sei dies nur unter den engen Voraussetzungen zu rechtfertigen, wie sie allgemein für eingriffsintensive heimliche Überwachungsmaßnahmen gelten, also nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter, sofern für diese eine zumindest hinreichend konkretisierte Gefahr besteht. Das Erfordernis einer zumindest hinreichend konkretisierten Gefahr (jene wird in Art. 11a Abs. 1 PAG als drohende Gefahr bezeichnet) für besonders gewichtige Rechtsgüter sei nur dann verfassungsrechtlich verzichtbar, wenn die zugelassenen Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten durch Regelungen insbesondere zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und zur Beschränkung der Datenverarbeitungsmethoden normenklar und hinreichend bestimmt in der Sache so eng begrenzt seien, dass

das Eingriffsgewicht der Maßnahmen erheblich gemindert sei (BVerfG, a. a. O., Leitsatz 4).

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung mehrere Grundtypen mit unterschiedlichem Eingriffsgewicht in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung skizziert, die wiederum aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn zu abgestuften Rechtfertigungsanforderungen führen.

So weist (1) eine Datenanalyse z. B. zur Erkennung gefährlicher oder gefährdeter Orte, die nicht auf personenbezogene Erkenntnisse gerichtet ist, regelmäßig ein geringeres Eingriffsgewicht auf (BVerfG, a. a. O., Rn. 97). Zielt die Befugnis von vornherein nur darauf ab, diese Orte zu erkennen, ohne dabei personenbezogene Informationen zu erzeugen, kann bereits die Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung (in Art. 48, 53 f. PAG geregelt) ausreichen, um die weitere Verarbeitung der Daten in einer automatisierten Anwendung zu rechtfertigen (BVerfG, a. a. O., Rn. 108).

Ermöglicht die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen, lässt sie etwa die Erstellung von genaueren Bewegungs-, Verhaltens- oder Beziehungsprofilen zu oder setzt sie vermehrt Personen, die objektiv nicht zurechenbar in das relevante Geschehen verfangen sind, dem Risiko aus, aufgrund der Ergebnisse der automatisierten Datenanalyse oder -auswertung weiteren, gezielt gegen sie gerichteten, polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen unterzogen zu werden, ist dies nur unter den engen Voraussetzungen zu rechtfertigen, wie sie allgemein für eingriffsintensive heimliche Überwachungsmaßnahmen gelten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 73). Ohne ergänzende Regelungen über Art und Umfang der Daten sowie zur Beschränkung der Verarbeitungsmethoden durch den Gesetzgeber sei die Datenanalyse und -auswertungsbefugnis an die strenge Voraussetzung einer zumindest konkretisierten (drohenden) Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter zu binden (2) (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 104 bis 106). Zu den besonders gewichtigen Rechtsgütern zählt das BVerfG vor allem Leib, Leben und Freiheit einer Person, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, den Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, sofern darunter ein enges Verständnis angelegt wird (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 105). Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 61a Abs. 1, der eine Datenanalyse zur Abwehr von konkreten oder drohenden Gefahren für besonders gewichtige Rechtsgüter erlaubt.

Nimmt der Gesetzgeber hingegen zusätzliche Regelungen zu Art und Umfang der Datenverarbeitung vor, die im Sinn von BVerfG, a. a. O., Rn. 74 ff., zu einem weniger gewichtigen Eingriff führen, können diese bereits beim Vorliegen einer konkretisierten (drohenden) Gefahr für Rechtsgüter von zumindest erheblichem Gewicht und damit unterhalb der Schwelle der besonders gewichtigen Rechtsgüter gerechtfertigt sein (BVerfG, a. a. O., Rn. 107). Entsprechende Regelungen zur Beschränkung des Umfangs der Datenverarbeitung finden sich in Art. 61a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 und 4 sowie im Abs. 3. Regelungen zur Einschränkung der Art der Datenverarbeitung wurden in Abs. 5 aufgenommen. Organisatorische Sicherungsmaßnahmen sind in Abs. 4 festgeschrieben.

Im Übrigen gilt Folgendes: Will der Gesetzgeber die Schwelle der konkretisierten (drohenden) Gefahr unterschreiten und eine Befugnis zur automatisierten Datenanalyse oder -auswertung bereits für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten (3), also im Vorfeld der konkretisierten (drohenden) Gefahr einräumen, dann muss er zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die Eingriffsintensität reduzieren und dazu Anforderungen an die Art und den Umfang der Daten sowie die Verarbeitungsmethoden festlegen (BVerfG, a. a. O., Rn. 112 ff.). Dieser Ansatz wird mit der Regelung des Art. 61a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Sätze 3 bis 5 aufgegriffen und in Verbindung mit den Abs. 3 bis 5 umgesetzt.

Das Eingriffsgewicht ist jedenfalls dann noch einmal deutlich gesteigert, wenn automatisiert selbstlernende Systeme (4) zum Einsatz kommen sollen (BVerfG, a. a. O., Rn. 100). Der vorliegende Gesetzentwurf schließt eine Datenanalyse unter

Einsatz selbstlernender Systeme oder Verwendung maschineller Sachverhaltsbewertungen – neben anderen sehr eingriffsintensiven Methoden der Datenanalyse – jedoch ausdrücklich aus (vgl. Art. 61a Abs. 5 Nr. 2).

3. Im Übrigen werden systematische und redaktionelle Änderungen am PAG und Polizeiorganisationsgesetz (POG) vorgenommen.

- Das PAG enthält keine Legaldefinition der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“. Dies hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auslegungen geführt, welche gemessen am allgemeinen Sprachgebrauch jeweils durchaus vertretbar waren. Im Interesse einer klaren und bayernweit einheitlichen Auslegung werden in Art. 14 Abs. 2 Nr. 2, 33 Abs. 8 Satz 1, 36 Abs. 4 Satz 1 und 65 Abs. 1 Satz 1 PAG kleinere Korrekturen vorgenommen.
- Eine Platzverweisung gegen Personen, die den Einsatz der Polizei behindern, kann bislang mangels einer Regelung nicht auf den Art. 16 Abs. 1 Satz 2 PAG gestützt werden. Hierzu bedarf es einer Anpassung des Gesetzes. Die bestehende Regelung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 PAG betreffend die Voraussetzungen von Meldeanordnungen werden bezüglich der Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr – in Anlehnung an die Befugnisse der allgemeinen Sicherheitsbehörden nach Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) – an die Eingriffsvoraussetzungen des Abs. 1 und den dort verwendeten Rechtsgüterkatalog angepasst und dort verortet. Sie entsprechen damit im Wesentlichen wieder den Vorgaben vor den Änderungen im Jahr 2018. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr sind keine Veränderungen vorgesehen.
- Über die bestehenden Regelungen des § 28 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) hinaus wird in Art. 29 PAG eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen, welche die Befugnisse der Wasserschutzpolizei bei der Durchführung von Verkehrskontrollen und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der BaySchiffV auf oberirdischen Gewässern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen in Anlehnung an § 10 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) und § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (BinSchAufgG) normenklar regelt.
- In Art. 33 Abs. 10 PAG wird eine Übermittlungspflicht von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen für Betreiber von stationären Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräten an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG genannten Objekten ergänzt, wenn die Polizei nach Art. 33 Abs. 1 oder Abs. 2 ohnehin berechtigt wäre, an diesen Orten selbst offen derartige Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anzufertigen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 oder des Abs. 2, wie z. B. die jeweilige Eingriffsschwelle, müssen dabei vorliegen. Die Übermittlungspflicht bezieht sich auf die Übertragung von Bildaufnahmen in Echtzeit sowie auf bereits erhobene (vorhandene) Bildaufzeichnung. Die Regelung betrifft in erster Linie die Betreiber von Verkehrsunternehmen und Flughäfen aber auch anderer Objekte, wie z. B. Elektrizitätswerke. Auf diese Weise wird die Aufstellung bzw. Einrichtung weiterer Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte vermieden, eine offene Regelungslücke geschlossen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Polizei kann durch die Einsichtnahme in Live-Bildaufnahmen und durch die Einsichtnahme in gespeicherte Bildaufzeichnungen die Lageeinschätzung und die Einsatzsteuerung wesentlich zielgerichtet und effizienter treffen. Beispielhaft kann eine der polizeilichen Einsatzzentrale gemeldete Bedrohungslage durch den Zugriff auf Live-Bildaufnahmen verifiziert und anhand der konkreten Gefahren die polizeiliche Reaktion zielgerichtet koordiniert werden. Hierdurch wird die Effizienz der Gefahrenabwehr deutlich verbessert. Darüber hinaus kann ein besserer Schutz der eingesetzten Polizeikräfte, insbesondere bei Gewalttätigkeiten durch Personengruppen z. B. im Zusammenhang mit Fußballspielen oder bei bewaffneten Störern, erreicht werden. Durch entsprechende Ergänzungen von klarstellenden Regelungen in Art. 33 Abs. 10 Satz 4 bis 7 PAG wird die Sicherung datenschutzrechtlicher Vorgaben gewahrt. Hierzu gehören insbesondere ein Verbot einer flächendeckenden

Überwachung im Gemeindegebiet (Satz 4) sowie eine Verpflichtung zur unverzüglichen Unterbrechung oder Beendigung bereits laufender Datenerhebung, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr vorliegen (Satz 5).

- Art. 2 Abs. 2 POG wird insoweit geändert, dass Polizeiangestellte zur Feststellung und Erfassung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr unabhängig von der Sanktionshöhe ermächtigt werden. Zudem soll mit der neuen Formulierung auch die Möglichkeit zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten erhalten bleiben.
 - Mit dem neuen Art. 15 POG soll in Anlehnung an die bestehende Regelung des § 62 Abs. 2 bis 6 des Bundespolizeigesetzes, sowie angesichts der vonseiten des Bundes mit Blick auf die zunehmenden Veräußerungsfälle von Bahnhofsflächen geplanten gesetzlichen Änderungen und unter Berücksichtigung der teilweise unterschiedlichen gesetzlichen Aufgabenbereiche von Bundes- und Landespolizei erstmals eine ausdrückliche Verpflichtung von Betreibern von öffentlichen Verkehrsmitteln und deren ihnen dienenden Anlagen oder Einrichtungen sowie von Betreibern einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Errichtung eines Verkehrsflughafens zur Unterstützung der Bayerischen Polizei bei deren Aufgabenwahrnehmung eingeführt und festgeschrieben werden. Dies betrifft etwa die Verpflichtung der Gewährleistung des kostenlosen Zugangs zu Anlagen und Verkehrsmitteln, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung, zur Bereitstellung von Dienst- und Lagerräumen, aber auch zur Errichtung und zum Betrieb der notwendigen Anlagen und Kommunikationseinrichtungen. Bestimmte Aufwendungen und Kosten, wie z. B. für die Bereitstellung von Diensträumen, sind dabei im Regelfall zu erstatten bzw. im Fall spezifischer Einrichtungen von der Polizei zu tragen.
4. Im LStVG sind bisher nur die Anordnungen der allgemeinen Sicherheitsbehörden (in der Regel der Gemeinden) auf Grundlage der Spezialbefugnisse nach den Art. 16 ff. LStVG bußgeldbewehrt. Im Gegensatz hierzu sind Zu widerhandlungen gegen Anordnungen in Form von Meldeauflagen oder Betretungs- und Aufenthaltsverbote zur Abwehr von Gefahren und zur Unterbindung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Grundlage der Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 LStVG bislang nicht bußgeldbewehrt. Art. 7 LStVG wird nun um einen Abs. 6 ergänzt, der einen Bußgeldtatbestand für Zu widerhandlungen gegen bestimmte Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 – nämlich Anordnungen einer Meldeauflage, eines Betretungsverbots und eines Aufenthaltsverbots vorsieht. Hierdurch werden neue Sanktionsmöglichkeiten geschaffen, damit die Sicherheitsbehörden Verstöße gegen entsprechende Anordnungen effektiv als Ordnungswidrigkeiten ahnen können. Der neue Bußgeldtatbestand orientiert sich dabei an den Bußgeldtatbeständen bestehender Fach- und Sicherheitsgesetze des Bundes und der Länder.
5. Die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften im Straßenverkehr müssen an die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) angepasst werden. Eine Änderung der bestehenden Regelungen des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) ist daher erforderlich. Die Änderungen im ZustGVerk sollen den Begriff der Straßenverkehrsbehörde auch für die StTbV definieren. Außerdem soll durch die Änderungen die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Rechtsverordnung die zuständigen Behörden für den Vollzug der StTbV, konkret hinsichtlich der Übertragung der Anordnungsbefugnis, der Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter sowie der Aufsicht über die beliehenen Transportbegleitungsunternehmen, zu bestimmen.
6. Aufgrund der Ressortzuständigkeiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) für den Bereich Jagd ist die Verordnungsermächtigung in Art 52 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), die ermöglicht, die Zuständigkeit für die Abnahme der Jägerprüfung einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzuweisen, nicht mehr sachgerecht. Mit der Änderung wird eine Zuweisung der betreffenden Zuständigkeit an eine oder mehrere Behörden im Zuständigkeitsbereich des StMWi möglich.

B) Besonderer Teil**Zu § 1 (Änderung PAG)****Zu Nr. 1 (Art. 14)**

Das PAG enthält keine Legaldefinition der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“, was gegebenenfalls zu Fehlauslegungen in der Praxis führen könnte. Aus einer Gesamtschau der Gesetzesbegründung zur PAG-Novelle 2018 (Drs. 17/20425, S. 51) und dem Beschluss des BVerfG vom 17. Februar 2009, Az. 1 BvR 2492/08, lässt sich folgende Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ ableiten, welches fortan zugrunde gelegt werden soll:

- Eine Aufnahme liegt demnach vor, sofern keine dauerhafte Speicherung des Bild-/Tonmaterials erfolgt (z. B. sog. „Live-Übertragung“).
- Eine Aufzeichnung umfasst hingegen auch die dauerhafte Speicherung des Bild-/Tonmaterials.

Ziel der Gesetzesnovelle aus 2018 war in diesem Zusammenhang, gerade die vorstehenden Begrifflichkeiten an die Entscheidung des Gesetzgebers zum Bayerischen Versammlungsgesetz (dort Art. 9; vgl. auch Drs. 15/10181, S. 17) anzugeleichen. Dieser hatte sich im Verfahren vor dem BVerfG auf die obenstehende Abgrenzung festgelegt, welche dann das BVerfG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2009 übernommen hatte (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 93 f., 114, 129, 134 f.). Die Aufnahme stellt so einen Zwischenschritt zur Aufzeichnung dar und wird damit letztlich, ähnlich des europarechtlichen Begriffsverständnisses der Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – bzw. Art. 3 Nr. 2 der JI-Richtlinie), als erste Stufe (sprich: Erhebung) gesehen, die durch eine Speicherung in zweiter Stufe dann als „Aufzeichnung“ verstetigt wird (so auch BVerfG, a. a. O., Rn. 134 f.; BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, Az. 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13, Rn. 92 f. m. w. N.).

Maßnahmen nach Art. 14 ermächtigen aber nicht nur zu einer Datenerhebung, sondern auch zu einer Datenverarbeitung, insbesondere in Form einer Speicherung des Lichtbilds (Foto). Die Verwendung des Begriffs der „Aufnahme“ in Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 ist damit nach vorstehenden Grundsätzen nicht (mehr) konsequent. Zumal dem technischen Medium eines einzelnen Lichtbilds im digitalen Zeitalter die Speicherung immanent ist, da dieses ohne Speicherung nahezu keinen Mehrwert für die polizeiliche Arbeit besitzt. Folglich wird mit „Anfertigung“ eine in dieser Hinsicht neutralere Formulierung gewählt, welche rein den tatsächlichen Arbeitsschritt im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahme beschreibt. Die „Anfertigung“ kann im Allgemeinen sowohl in Form einer „Aufnahme“ als auch einer „Aufzeichnung“ bestehen.

Zu Nr. 2 (Art. 16)

In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Verwendung des Begriffs „Platzverweis“.

Die Befugnis eines Platzverweises nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 gegen Personen, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern, wird erweitert auf den Einsatz der Polizei. Die Erweiterung ermöglicht der Polizei, unterhalb einer Gefahrenschwelle des Satzes 1, Maßnahmen zu treffen gegen Personen, welche durch ihr Verhalten den Polizeieinsatz behindern. Dies stellt sicher, dass die Polizei ihren Einsatz ohne Behinderung von z. B. Neugierigen und Schaulustigen durchführen kann.

Während die Polizei einen Platzverweis nach Art. 16 Abs. 1 bei einer konkreten Gefahr ohne weitere Voraussetzungen erteilen kann, setzt die Maßnahme einer Meldeanordnung bisher das Vorliegen einer konkreten oder drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut im Sinn von Art. 11a Abs. 2 PAG voraus. Für diese hohe Hürde gibt es in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung keinen Anhalt. Hinzu kommt, dass Meldeanordnungen vor der Schaffung des Art. 16 Abs. 2 auf die Generalklausel des Art. 11 gestützt wurden und in mehreren Ländern heute noch gestützt werden. Umgekehrt gibt es ein polizeiliches Bedürfnis, Meldeanordnungen beim Vorliegen von konkreten Gefahren für andere, nicht in Art. 11a Abs. 2 PAG genannte Rechtsgüter wie z. B. Eigentum, Vermögen oder sexuelle Selbstbestimmung unterhalb der Schwelle des Art. 11a Abs. 2 Nr. 3 erlassen zu können, etwa wenn es um zu erwartende Sachbeschädigungen oder

sonstige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht. Hauptanwendungsfälle einer Meldeanordnung in der polizeilichen bzw. sicherheitsrechtlichen Praxis sind derzeit Maßnahmen gegen Hooligans bei Fußballspielen oder in Fällen der häuslichen Gewalt. Denkbar wären derartige Maßnahmen aber auch bei Großveranstaltungen, um ständige und fortgesetzte Störungen des Veranstaltungsverlaufs bzw. des Straßenverkehrs zu verhindern. Diese Eingriffsschwelle bei Vorliegen einer konkreten Gefahr entspricht auch derjenigen der allgemeinen Sicherheitsbehörden nach dem Art. 7 LStVG. Ein Gleichlauf dieser beiden Eingriffsschwellen ist deshalb erforderlich, um die gesetzliche Lücke bei Gefahr im Verzug effektiv zu schließen.

Zur besseren Klarstellung der Voraussetzungen wird die Meldeanordnung nunmehr im Abs. 1 geregelt. Die Dauer der Maßnahme wird aufgrund der Anpassung der Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsgüterschwelle auf einen Monat beschränkt und kann um jeweils einen Monat verlängert werden.

Durch die Änderung sind redaktionelle Anpassungen der Satzreihung im Abs. 2 vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Nr. 3 (Art. 25)

In Abs. 3 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des enthaltenen Verweises auf Art. 49 aufgrund dessen geänderter Absatzreihung.

Zu Nr. 4 (Art. 29)

Die in § 28 BaySchiffV enthaltenen Vorschriften für Schiffsführer und die Polizei sollen durch eine gesetzliche Regelung sinnvoll ergänzt und abgerundet werden. Mit Art. 29 wird in Anlehnung an bestehende bundesrechtliche Vorschriften eine Befugnisnorm zur Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben geschaffen, welche die Befugnisse der Bayerischen Wasserschutzpolizei bei der Durchführung von Verkehrskontrollen und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der BaySchiffV auf oberirdischen Gewässern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen normenklar regelt. Dazu gehört die Befugnis, die in § 2 BaySchiffV genannten Wasserfahrzeuge, Geräte und schwimmenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere zur Prüfung ihres Zustands, der Verkehrstüchtigkeit, ihrer Ausrüstung, der mitzuführenden Papiere und zur Feststellung der Fahrgärtzahl, anzuhalten. Die zuständigen Polizeidienststellen können diese Wasserfahrzeuge, ihre Bestandteile und ihre Betriebs- und Geschäftsräume – soweit erforderlich – betreten und Prüfungen vornehmen. Hierbei handelt es sich nicht um Durchsuchungen, da im Rahmen der Prüfungen allein die Einhaltung der schifffahrtsrechtlichen Vorgaben aus der BaySchiffV gegenständlich sein soll. Hierzu gehört etwa die Überprüfung der Ausrüstung der Wasserfahrzeuge (§§ 14 und 15 BaySchiffV), die Zulassung des Wasserfahrzeugs (§ 19 BaySchiffV) und dessen Kennzeichnung (§ 29 BaySchiffV) sowie insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über die vorzuhaltenden Dokumente, wie etwa in Bezug auf den Schiffsführerschein (§§ 5 ff. BaySchiffV). Dadurch soll gerade nicht, wie im Falle einer Durchsuchung, etwas verborgenes aufgespürt oder ein für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlicher Lebensbereich ausgeforscht werden (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 3. April 1979, Az. 1 BvR 994/76, BVerfGE 51, 97). Es handelt sich vielmehr lediglich um die Grundlage für behördliche Kontrollen, wie sie in einer Vielzahl anderer Bundes- oder Landesgesetze verankert sind (vgl. z. B. § 36 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes oder Art. 33 Abs. 1 Satz 1 LStVG).

Weiter können nach Satz 3 durch die Wasserschutzpolizei die dem Betrieb, der Herstellung und der Wartung von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern im Sinne des § 2 BaySchiffV dienenden Anlagen und Einrichtungen, wie etwa Anlegestellen und Bootshäuser, betreten werden, soweit dies zur Vornahme der bereits genannten Prüfungen erforderlich ist.

Für die Durchführung von Verkehrskontrollen auf dem Bodensee gilt seit langem und auch künftig § 10 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee, die aufgrund des Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Schifffahrt auf dem Bodensee in Verbindung mit Art. 5 des Übereinkommens vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Bodensee erlassen wurde. Für die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben durch die Bayerische Wasserschutzpolizei auf

Bundeswasserstraßen steht mit § 6 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes eine entsprechende und nahezu gleichlautende (Kontroll-)Befugnis zur Verfügung.

Im Übrigen bleiben die allgemeinen Befugnisse nach dem PAG unberührt. Klarstellend wurde in Satz 5 in Erinnerung gerufen, dass das Betreten von Wohnungen im Rahmen von Durchsuchungen nur unter besonderen (erhöhten) Voraussetzungen der Art. 23 und 24 zulässig ist. Dies soll durch die Befugnisse in Art. 29 Satz 1 bis 3 gerade nicht umgangen werden.

Zu Nr. 5 (Art. 33)

Zu Buchst. a und b

Die in „Zu Nr. 1 (Art. 14 PAG)“ dargestellte Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ erfordert eine bereinigende Änderung im Art. 33 Abs. 8 Satz 1. Unter der Prämisse, dass eine Aufnahme keine Speicherung nach sich zieht und eine solche nur bei der Anfertigung von Aufzeichnungen erfolgt, ergibt sich für „Bild- und Tonaufnahmen“ kein eigener Anwendungsbereich im Art. 33 Abs. 8 Satz 1. Ohne vorherige Speicherung besteht kein Datenmaterial für die dort geregelte Löschung.

Zu Buchst. c

Die in Abs. 10 geschaffene Verpflichtung der Betreiber von stationären Bildaufnahmegeräten und Bildaufzeichnungsgeräten an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG genannten Objekten zur Übermittlung der Aufnahmen und Aufzeichnungen oder die Ermöglichung des polizeilichen Zugriffs auf angefertigte Bildaufnahmen und -aufzeichnungen dient der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Gefahrenabwehr einschließlich der Verhütung von Straftaten durch die Polizei.

Während Art. 60 PAG und § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes die Datenübermittlung öffentlicher Stellen an die Polizei normieren, regelt Art. 33 Abs. 10 nunmehr auch eine (spezielle) Verpflichtung zur Übermittlung von bereits erhobenen (vorhandenen) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch alle Betreiber von installierten Bildaufnahmegeräten und -aufzeichnungsgeräten. In Art. 33 Abs. 10 ist dadurch eine Übermittlungsbefugnis für die Betreiber enthalten, soweit die Polizei die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt. Die Befugnis der Polizei zum Empfang der hierbei erhobenen Daten folgt bereits aus dieser Abrufmöglichkeit. Art. 33 Abs. 10 PAG beinhaltet damit eine Übermittlungs- und Weiterverarbeitungsbefugnis in einer Norm, für welche der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungsbefugnis hat. Die Landespolizei kann dadurch auf die Installation eigener Bildaufnahmegeräte an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten verzichten und dennoch effektiv der eigenen Aufgabenerfüllung nachkommen.

In der Vergangenheit waren teilweise Unsicherheiten entstanden, ob nichtöffentliche Stellen, wie z. B. Betreiber von Verkehrsverbünden und -unternehmen, berechtigt und ggf. auch verpflichtet sind, der Polizei die von ihnen erhobenen (vorhandenen) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zu übermitteln bzw. der Polizei zu gestatten, ihre Geräte zur Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zu überlassen. Durch die neue Regelung wird eine Regelungslücke geschlossen und Rechtssicherheit geschaffen.

Voraussetzung der Anordnung einer Übermittlungspflicht gegenüber den Betreibern ist jedoch stets, dass die Polizei selbst zur Anfertigung offener Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 oder Abs. 2 befugt wäre. Nur in diesem Fall kann auf die Betreiber der jeweiligen Geräte zurückgegriffen werden, um eine entsprechende offene Anfertigung der Aufnahmen oder Aufzeichnungen durch die Polizei zu veranlassen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 oder des Abs. 2, wie z. B. die jeweilige Eingriffsschwelle, müssen dabei vorliegen.

Die Aufnahme- oder Aufzeichnungsgeräte müssen sich an oder in einem der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG genannten Objekte, wie etwa einer (privaten) Versorgungsanlage wie z. B. einem Elektrizitätswerk, oder auch an einer Haltestelle oder einem Flughafen befinden, hingegen muss eine Gefährdungslage im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG nicht gegeben sein. Die Übermittlungsverpflichtung aus Satz 1 bezieht sich sowohl auf bei den Betreibern bestehende Bildaufzeichnungen sowie auf eine unmittelbare Übertragung der Bildaufnahmen in Echtzeit als direktem Zugriff („Live-Zugriff“). Nach dem

oben zugrunde gelegten Begriffsverständnis bezüglich der Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen erfolgt keine Speicherung der Bildaufnahmen, sodass ein Zugriff hierauf nur anhand einer unmittelbaren Übertragung erfolgen kann.

Der Betreiber darf einer Übermittlung der angeforderten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ausnahmsweise widersprechen, wenn andere gesetzliche Vorschriften einer Übermittlung im Einzelfall entgegenstehen, wie etwa bereichsspezifische datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Alternativ können die Betreiber fest installierter Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte der Polizei gemäß Satz 2 gestatten, ihre installierten Geräte zur Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zu nutzen, um dadurch ihrer Übermittlungspflicht nachzukommen.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass eine Datenübermittlung auf Basis einer anderweitigen Rechtsgrundlage durch die Regelung der Sätze 1 und 2 nicht eingeschränkt wird. Dies betrifft etwa bereits bestehende, die Polizei begünstigende Auflagen, welche der Polizei den Zugriff auf Videoanlagen ermöglichen, wie etwa im Falle einer entsprechenden Ausstattung der Polizei im Hinblick auf große Veranstaltungsstätten nach § 26 der Versammlungsstättenverordnung.

Die Schaffung einer flächendeckenden Überwachung soll jedoch gerade nicht erzielt werden und ist unzulässig, wie es auch in Art. 33 Abs. 10 Satz 4 klargestellt wird. Zudem wird geregelt, dass gemäß Art. 33 Abs. 10 Satz 5 die Übermittlung von Daten nach Satz 1 bzw. der Zugriff auf Daten nach Satz 2 unverzüglich zu unterbrechen oder zu beenden ist, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Maßnahmen nicht mehr bestehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Übermittlung von Daten an die Polizei durch die Betreiber von Bildaufnahme- oder -aufzeichnungsgeräten erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Anfertigung offener Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen durch die Polizei selbst zeitweise oder dauerhaft nicht mehr gegeben sind. Dies dient dem Schutz der Rechte der durch eine Maßnahme im Rahmen des Art. 33 Abs. 10 Betroffenen, zudem erhalten die Betreiber der Aufzeichnungs- und Aufnahmegeräte hierdurch die Sicherheit, dass die Übermittlungspflicht nicht weitergehen kann als die originären Anfertigungsbefugnisse der Polizei aus Art. 33 Abs. 2 Nr. 1.

Im Vorfeld der Anordnung einer Übermittlungsverpflichtung soll durch die Polizei ein Konzept erstellt werden, wenn der Umfang und die Dauer der Übermittlungsverpflichtung eine regelmäßige Überprüfung derselben erfordern. Bei der Erstellung eines solchen Konzepts sind die allgemeinen rechtlichen Pflichten, welche bei polizeilichen Videoüberwachungsmaßnahmen und der polizeilichen Datenverarbeitung zu beachten sind, mit zu berücksichtigen (z. B. Art. 53 ff.). Im Regelfall sind zudem die Betreiber der Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte im Sinne des Art. 33 Abs. 10 Satz 6 vor ihrer Inanspruchnahme durch die Polizei über ihre nach dem PAG bzw. dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) bestehenden Rechte und Pflichten zu informieren.

Da Art. 33 Abs. 10 letztendlich eine Ergänzung der Befugnisse der Polizei zur Anfertigung offener Bildaufnahmen und -aufzeichnungen aus Art. 33 Abs. 1 bis 5 darstellt, müssen nach Art. 33 Abs. 10 Satz 7 auch die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 8 im Rahmen der Übermittlung der Aufnahmen oder Aufzeichnungen durch Dritte entsprechend umgesetzt werden. Dies ist auch in Bezug auf die im Einzelfall zu erstellenden Konzepte zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten für die Betreiber entsprechende Verpflichtungen zur Kenntlichmachung und Transparenz (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDSG). Die Löscherfrist aus Abs. 8 richtet sich dabei nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Datenerhebung bei dem Betreiber, um eine Ausdehnung der Frist zu Lasten der von der Datenerhebung Betroffenen zu vermeiden. Die Frage, ob eine Errichtungsanordnung zu erstellen ist, ergibt sich aus Art. 64 PAG, der auch hier Gültigkeit beansprucht.

Durch Abs. 10 werden letztendlich der Aufbau zusätzlicher Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte und an sich unnötige Kosten vermieden. Sofern den Betreibern der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten aufgrund der Übertragung oder Übermittlung der Aufnahmen oder Aufzeichnungen an die Polizei zur Erfüllung ihrer Verpflichtung notwendige Kosten entstehen, besteht gemäß Art. 33 Abs. 10 Satz 8 PAG ein Erstattungsanspruch der Betreiber.

Zu Nr. 6 (Art. 34)

Aufgrund der Änderung im Art. 16 ist der Verweis in Art. 34 Abs. 1 Satz 2 redaktionell anzupassen und auch auf den neuen Abs. 1 Satz 3 zu erstrecken.

Zu Nr. 7 (Art. 36)**Zu Buchst. a**

Eine weitere Änderung im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ und der hierzu in „Zu Nr. 1 (Art. 14 PAG)“ dargestellten Abgrenzung ist in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 vorzunehmen.

Bei Zugrundelegung der in „Zu Nr. 1 (Art. 14 PAG)“ getroffenen Definitionen zu den Begriffen „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ könnte jedoch im Rahmen des Art. 36 Abs. 4 Satz 1 anzunehmen sein, dass ein einzelnes Lichtbild stets als „Aufzeichnung“ zu begreifen ist, nachdem dieses technische Medium ohne Speicherung keinen Mehrwert für die polizeiliche Arbeit besitzt. Damit wäre ohne Weiteres die Anordnungskompetenz des Behördenleiters vorgegeben (Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d), was so nicht gewollt war. Vielmehr sollten einzelne Lichtbilder – wie in der Vergangenheit – auch weiterhin von jedem Polizeibeamten angefertigt werden können.

Eine besondere Anordnungskompetenz hinsichtlich einzelner Lichtbilder war und ist verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten. Die Änderungen des Art. 36 Abs. 4 aus den Jahren 2018 und 2021 gehen zurück auf das BVerfG-Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09. In Rn. 174, a. a. O., stellte das BVerfG heraus, dass es hinsichtlich einer unabhängigen Kontrolle von verdeckten Maßnahmen einen Unterschied mache, ob diese nur kurzfristiger oder eben längerfristiger Natur sind. So sei bei kurzfristigen Observationen (auch mittels Aufzeichnung) grundsätzlich keine Einbindung einer unabhängigen Stelle erforderlich. Im Übrigen sah das BVerfG beim Erstellen einzelner Lichtbilder ohnehin lediglich ein eher geringes bis mittleres Eingriffsgewicht (BVerfG, a. a. O., Rn. 151). Mit der PAG-Novelle 2021 (siehe Drs. 18/13716) erfolgte dann eine Neuordnung der Anordnungskompetenz auf vorstehender Basis. Eine Zuordnung einzelner Lichtbilder zur Anordnungskompetenz der Behördenleiter sollte gerade nicht erfolgen (vgl. auch Drs. 18/13716, S. 31) und ist weder (verfassungs-)rechtlich noch aus Sicht des Vollzugs angezeigt. Die vorliegende Änderung soll diesen Umstand klarstellend beheben. Durch den Einschub am Anfang des Satzes wird klargestellt, dass einzelne Lichtbilder (auch verdeckt) von jedem Polizeibeamten angefertigt werden dürfen und nicht etwa der Anordnung durch den Polizeipräsidenten bedürfen, was in der polizeilichen Praxis wegen der üblicherweise bestehenden Unplanbarkeit und Dringlichkeit von Lichtbildern weder durchführbar noch einzusehen wäre.

Durch die Beschränkung auf „einzelne“ Lichtbilder wird erreicht, dass die Befugnis nicht durch eine extensive Anzahl von angefertigten Lichtbildern unverhältnismäßig ausgedehnt wird.

Zu Buchst. b

Die Änderung dient dazu, um Missverständnissen bei wortlautgetreuer Auslegung der Ausnahmeregelung des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 vorzubeugen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll dessen Erleichterung in Sachen Anordnungskompetenz gerade auch für die – im Vergleich zu Abs. 3 – weniger eingriffsintensiven Maßnahmen nach Abs. 4 gelten („A maiore ad minus“).

Zu Buchst. c

In Abs. 6 ist der Verweis auf Art. 49 aufgrund der Änderung der Absatzreihung redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 8 (Art. 41)**Zu Buchst. a**

In Abs. 2 Satz 2 ist der Verweis auf Art. 49 aufgrund der Änderung der Absatzreihung redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. b

Die Änderungen im Abs. 4 Satz 2 erfolgen in Umsetzung der Maßgaben des BVerfG im Urteil zum SOG M-V zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen zur Durchführung der Online-Durchsuchung (vgl. BVerfG, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 152 ff.). Diese Maßnahme stellt eine Vorbereitungshandlung in der Wohnung dar, die in den von Art. 13 GG grundrechtlich geschützten Bereich der Unverletzlichkeit der Wohnung eingreift und an Art. 13 Abs. 7 GG zu messen ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 140 ff.). Die bei heimlichen Überwachungseingriffen besonders strengen Bestimmtheitsanforderungen verlangen eine deutliche Regelung des Gesetzgebers, welche sachlichen Eingriffsvoraussetzungen für ein Betreten der Wohnung gelten (BVerfG, a. a. O., Rn. 154 ff.).

Aufgrund der im Vergleich zum SOG MV gleichlautenden Formulierung in Abs. 4 Satz 2 ist diese im Lichte des Bestimmtheitsgebots anzupassen. Das Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen zur Durchführung der technischen Wohnraumüberwachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 stellt eine Vorbereitungsmaßnahme dar. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 auch für die dazugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen gelten. Dies gilt auch für die nicht offene Durchsuchung von Sachen in der Wohnung des Betroffenen. Für die Praxis ergeben sich keine Änderungen, da dies bereits der bisherigen Auslegung der Vorschrift entspricht.

Zu Nr. 9 (Art. 44)

Die Änderungen im Abs. 1 Satz 5 erfolgen in Umsetzung der Maßgaben des BVerfG im Urteil zum SOG M-V (BVerfG, a. a. O., Rn. 160). In Anlehnung an Art. 41 Abs. 4 Satz 2 stellt auch das verdeckte Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen zur Durchführung der Telekommunikationsüberwachung gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 42 eine Vorbereitungshandlung in der Wohnung dar. Durch die vorliegende Änderung des Art. 44 Abs. 2 Satz 5 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 42 PAG auch für die dazugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen gelten. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Vorschrift in der Praxis.

Zu Nr. 10 (Art. 45)

Die Änderungen im Abs. 3 Satz 4 erfolgen in Umsetzung der Maßgaben des BVerfG im Urteil zum SOG M-V (BVerfG, a. a. O., Rn. 152 ff.). In Anlehnung an Art. 41 Abs. 4 Satz 2 und Art. 44 Abs. 2 Satz 5 wird für das verdeckte Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen zur Durchführung der Online-Durchsuchung gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 4 klargestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 auch für die dazugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen gelten. Auch dies entspricht der bisherigen Auslegung der Vorschrift in der Praxis.

Zu Nr. 11 (Art. 49)

Aufgrund der Entscheidung des BVerfG, a. a. O., bedarf es einer Anpassung des Art. 49 im Hinblick auf den Kernbereichsschutz beim Einsatz von VE und VP.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Abs. 2 wurde zur besseren Veranschaulichung in den Abs. 1 überführt. Der bisherige Abs. 2 Satz 1 findet sich nunmehr im Abs. 1 als neue Nr. 5, da er thematisch zu diesem Regelungskomplex passt. Der bisherige Abs. 2 Satz 2 kann gestrichen werden, da er nur wiederholend wirkt und die Regelung bereits in Abs. 1 Satz 3 enthalten ist. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 2 ist die Absatzreihung anzupassen. Der neue Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG (BVerfG, a. a. O., Rn. 120 ff.) wurde im neuen Satz 1 Nr. 1 konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme vom Abbruchgebot der Datenerhebung bei einem Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung zum Schutz der eingesetzten VE und VP verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ansonsten Leib und Leben der VE und VP in Gefahr gerieten (Alternative 1). Verfassungsrechtlich anerkannt ist auch das ermittlungstaktische Bedürfnis, den weiteren Einsatz von VE und VP zu sichern (Alternative 2), vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 115. Dabei genügt nicht schon jede bloß abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der weiteren Ver-

wendung der betreffenden VE und VP, um vom Abbruch abzusehen, sondern die Notwendigkeit eines solchen Schutzes für die weitere Verwendung der betreffenden Person muss konkret darlegbar sein. Der neue Satz 3 regelt die Fortsetzung einer unterbrochenen Datenerhebung nach Satz 1. Auch die Fortsetzung eines Einsatzes von VE und VP, der aufgrund der Ausnahme in Satz 1 Nr. 1 nicht unterbrochen wurde, stellt eine Fortsetzung der Datenerhebung dar. Nach einem solchen Vorfall ist die Kernbereichsrelevanz der gesamten Überwachungsmaßnahme durch die Polizei erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden. Der neue Satz 4 regelt die vom BVerfG geforderte Pflicht zur Dokumentation eines unterbliebenen Abbruchs für eine spätere Kontrolle (BVerfG, a. a. O. Rn. 119). Im neuen Satz 5 wird konkretisiert, dass Kernbereichsdaten nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Der neue Satz 6 entspricht dem bisherigen Satz 4. Der Anwendungsbereich wird auf den Einsatz von VE und VP erweitert. Das BVerfG hält fest, dass der Einsatz von VE und VP den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen kann (BVerfG, a.a.O., Rn. 101 ff.). Beim Erlangen von personenbezogenen Daten kann in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen werden. Durch das Ausnutzen der vermeintlichen Vertrauensbeziehung erlangt der Staat Informationen, die er ansonsten nicht erhalten würde. Darüber hinaus kann eine Interaktion von VE und VP mit einer Zielperson unter besonderen Umständen bereits als solche den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankomme. Dies ist der Fall, wenn zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partner oder allerengste Freunde haben, begründet oder fortgeführt würden (BVerfG, a. a. O., Rn. 107). Der Gesetzgeber muss Maßgaben auf der Erhebungsebene vorsehen (BVerfG, a. a. O., Rn. 109). Im Satz 7 wird geregelt, dass durch eine vorgelagerte Prüfung sicherzustellen ist, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten nach Möglichkeit unterbleibt. Der Kernbereich darf nicht zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden. Aufgrund der Änderung des Satzes 7 war der Anwendungsbereich des Satzes 8 auf die Fälle des Satzes 1 Nr. 8 zu konkretisieren. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Der neue Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Der neue Abs. 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Abs. 5. Das BVerfG stellte fest, dass der Gesetzgeber auch auf der Ebene der Auswertung und Verwertung Vorkehrungen für den Fall treffen muss, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen durch VE und VP nicht vermieden werden konnte (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 117 ff.). Ausdrücklich geregelt wird im neuen Abs. 4 Satz 2 die Pflicht der VE und VP sowie deren polizeilichen Führungspersonen einer Prüfung hinsichtlich Kernbereichsrelevanz vor Weitergabe der Daten. Im neuen Satz 3 wird geregelt, dass in Zweifelsfällen eine Klärung der Kernbereichsrelevanz durch die unabhängige Zentrale Datenprüfstelle der Bayerischen Polizei i. S. d. Art. 13 POG erfolgt.

Die neuen Abs. 5 bis 7 entsprechen den bisherigen Abs. 6 bis 8.

Zu Nr. 12 (Art. 61a)

Zu Abs. 1

Abs. 1 ergänzt die bereits bisher zulässige Weiterverarbeitung polizeiinterner personenbezogener Daten um eine Regelung zur automatisierten datei- und formatübergreifenden Datenzusammenführung mit dem Ziel der weiteren Analyse durch besonders ausgewählte und geschulte Beschäftigte der Polizei. Die Regelung schafft unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, eine Rechtsgrundlage zur automatisierten Zusammenführung zur konkreten Gefahrenabwehr erforderlicher, jedoch bisher unverbundener Dateien und Datenquellen und zur systematischen Erschließung vorhandener Datenbestände durch Suchfunktionen (Satz 1 Halbsatz 1). Durch die automatisierte Zusammenführung der bestehenden Daten und deren Analyse durch Ermittler in einem weiteren Arbeitsschritt, werden regelmäßig neue personenbezogene Erkenntnisse erlangt.

Normiert wird die regel-, softwarebasierte und dabei vollständige Zusammenführung bereits aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen erlangter personenbezogener Daten unter den Einschränkungen der Abs. 3 bis 5. Dabei sind die Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung zu beachten. Die verwendeten Datenbanken müssen zur

Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Art. 4 PAG) für die Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen sein. So scheidet beispielsweise der Abgleich interner Personaldatenbanken von vorneherein aus dem Anwendungsbereich der Norm aus.

Diese neuen Erkenntnisse werden anschließend durch Beschäftigte der Polizei, wie bisher auch, ausgewertet und im Rahmen von Ermittlungen bewertet, um dadurch Gefahren abwehren und Straftaten verhüten zu können. Bei Bedarf kann die Polizei im Anschluss nach den gesetzlichen Vorschriften weiter tätig werden, wenn ein relevanter Zusammenhang zum Ergebnis der Recherche besteht.

Externe öffentliche Quellen, wie etwa das Internet und insbesondere soziale Medien, werden im Rahmen der neuen Maßnahme aber nicht direkt automatisiert an die polizeilichen Systeme angebunden oder gar ausgewertet (vgl. Abs. 5 Nr. 3). Ein Import im Einzelfall, etwa in Form eines Ermittlungsergebnisses, ist jedoch wie bisher möglich und zulässig. Die Abfrage von polizeiexternen Datenbanken (und spätere Einbeziehung von Treffern) ist durch die Norm nicht betroffen. Diese bleibt weiterhin nach den geltenden Rechtsgrundlagen möglich. Gleichermaßen gilt für den Inhalt forensischer Asservate (Datenträger, Mobiltelefone etc.) bzw. Extrakte hieraus. Insofern stellt Satz 1 Halbsatz 2 die Möglichkeit bereit, dem Ergebnis nach der erfolgten automatisierten Zusammenführung des Abgleichergebnisses und dessen anschließender Bewertung, Informationen und Erkenntnisse anwenderbezogen für die weitere Ermittlung hinzuzufügen. Satz 1 Halbsatz 2 verdeutlicht somit die Zweistufigkeit der Maßnahme. Das Ergebnis des softwaregestützten (sekundenschönen) Abgleichs und der automatisierten Zusammenführung der Trefferfälle wird durch den Analysten für seine weiteren Ermittlungen ausgewertet. Auf den hieraus gewonnenen Erkenntnissen fußen sodann weitere Ermittlungen oder Folgemaßnahmen nach dem PAG, unter den dort genannten Voraussetzungen und Eingriffsschranken.

Um eine verfassungsgemäße Anwendbarkeit sicherzustellen, sieht Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zusätzlich eine deutliche Einschränkung und Begrenzung derjenigen Rechtsgüter vor, zu deren Schutz die weitere Nutzung polizeiinterner Daten erfolgen darf. Zugelassen sind hier nur die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit einer Person, Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, oder Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen. Die Aufzählung umfasst daher besonders gewichtige Rechtsgüter, worunter auch der Schutz wesentlicher Infrastruktureinrichtungen oder sonstiger Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, a. a. O., Rn. 105; BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 203) fällt. Zur Vermeidung von Schutzlücken (vgl. zur unterschiedlichen Verwendung des Begriffs auf europäischer Ebene und dem Bundesamt für Sicherheit (BSIG) Schmidbauer/Steiner, PAG, Art. 11a, Rn. 158 ff.) wurde das Schutzgut der kritischen Infrastruktureinrichtung um den durch das Bundesverfassungsgericht nunmehr in ständiger Rechtsprechung verwendeten Begriff der sonstigen Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen ergänzt. So werden auch über die existenzsichernden staatlichen Einrichtungen hinaus Anlagen wie die öffentliche Verwaltung, Schulen, Ärztezentren oder Serverzentren erfasst. Hinzukommen muss jeweils eine drohende oder konkrete Gefahr für eines dieser Rechtsgüter im konkreten Einzelfall. Dazu bedarf es wiederum konkreter Hinweise; bloße Vermutungen oder Annahmen reichen nicht aus.

Satz 2 dient dazu, die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus einer Wohnraumüberwachung einzuhalten (vgl. auch BVerfG, a. a. O., Rn. 81). Die Eingriffsschwelle wird hierzu auf eine dringende Gefahr angehoben, welche vorliegt, wenn eine konkrete Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft einen größeren Schaden verursachen wird; das Kriterium der Dringlichkeit bezieht sich dabei auf das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit des Schadens (BVerfG, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 125).

Abs. 1 überwindet aufgrund der automatisierten, datenbank- und formatübergreifenden vollständigen Zusammenführung die teilweise technisch bedingte oder durch den Zweck der jeweiligen Errichtungsanordnung gebotene Trennung der unterschiedlichen Datenbanken, wobei es im Rahmen dieser Maßnahme neben der vorgenommenen

Weiternutzung regelmäßig zu einer Zweckänderung der gespeicherten Daten kommen kann. Im Rahmen der Maßnahme können Daten, welche ursprünglich zum Zwecke der Strafverfolgung erhoben wurden, unter engen Voraussetzungen auch für die Gefahrenabwehr in Gestalt des Schutzes von bedeutenden Rechtsgütern nutzbar gemacht werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung finden dabei Anwendung und sind zu beachten. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass – soweit sich Maßgaben zur Eingrenzung zulässiger Datenverarbeitung bereits aus Vorschriften des allgemeinen oder des polizeilichen Datenschutzrechts ergeben – deren Anwendbarkeit auf die Datenanalyse oder -auswertung sowohl für die Behörde als auch für Bürger hinreichend deutlich erkennbar und auch hinreichend klar sein müsse (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 114). Dies aufgreifend, wurde mit Satz 3 eine klarstellende Regelung dergestalt eingefügt, dass die einschlägigen Vorschriften des Art. 48 Abs. 1, 3 und Abs. 4 sowie daneben Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 PAG unberührt bleiben. Durch die Aufzählung erfolgt auch keine Herabsetzung der Voraussetzungen des Art. 61a. Die im Zuge dieser Maßnahme erfolgende Weiterverarbeitung personenbezogener Daten bedarf somit stets des Vorliegens einer mindestens drohenden Gefahr (im Rahmen der Wohnraumüberwachung sogar einer dringenden Gefahr für die abschließend aufgezählten Rechtsgüter), wodurch die Voraussetzungen der deklaratorisch aufgezählten Normen gewahrt bleiben. Für im Rahmen der Strafverfolgung erhobene personenbezogene Daten sind die Regelungen der §§ 479, 481 der Strafprozessordnung (StPO) für die zweckändernde Weiternutzung zu polizeilichen Zwecken maßgeblich.

Technisch erfolgt im Rahmen der Maßnahme ein Abgleich der personenbezogenen Daten aus den angebundenen Quellsystemen. Eine Speicherung oder gar Anzeige von Unbeteiligten („Nichttrefferfall“) im Abgleichergebnis erfolgt nicht, da der Abgleich gerade auf ermittlungsrelevante Informationen im konkreten Einzelfall zugeschnitten wird. Trefferergebnisse, welche diese ermittlungsrelevanten Suchparameter nicht enthalten, werden auch nicht angezeigt. „Nichttrefferfälle“ können damit keine weitere polizeiliche Tätigkeit veranlassen, da diese dem Ermittler gar nicht zur Kenntnis gelangen. Dies führt zusammen mit der sekundenschnellen Durchführung des Abgleichs zu einer Minderung des Eingriffsgewichts (BVerfG, a. a. O., Rn. 86) und zur Datensparsamkeit. Im Vergleich zur manuellen Recherche besteht durch die Vorsortierung der Vorteil, dass dem ermittelnden Polizeibeamten nur jene personenbezogenen Daten von „Trefferfällen“ zur Kenntnis gelangen, die auch für die Bearbeitung des konkreten Einzelfalls erforderlich sind. In Einzelfällen kann der automatisierte Abgleich von Daten nach Art. 61a daher weniger eingriffsintensiv sein, als eine umfassende manuelle Datensichtung durch die Polizeibehörde, da so Zufallstreffer vermieden werden können. Der Prozess wird durch das dementsprechende automatisierte Vorgehen aber wesentlich beschleunigt und effektiver gestaltet (vgl. mit Hinweis auch auf gegenteilige Ansichten in der Literatur: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Az. WD 3 – 3000 – 018/20, S. 10).

Ein Zusammenführen von Daten zieht keine Verlängerung der Speicherfristen in den Quellsystemen im Sinn des Art. 54 Abs. 2 Satz 6 PAG nach sich. Vielmehr kommt es zu einem Durchgreifen der Speicherfristen und Löschungspflichten aus den jeweiligen Quellverfahren (vgl. Art. 62 PAG).

Dementsprechend wird auch das Auskunftsrecht nach Art. 65 PAG nicht eingeschränkt, da durch die neue Maßnahme die Speicherung und Löschung der in den Quellsystemen gespeicherten Daten nicht verändert wird. Weitere Maßnahmen zur Sicherung von Transparenz und Rechtsschutz, wie etwa Benachrichtigungs- und Kontrollpflichten des Art. 50 ff. PAG oder Richtervorbehalte, finden bereits im Rahmen der Datenerhebung Anwendung. Die Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung sichern die verfassungsgemäße Weiternutzung der Daten. Sollte aufgrund einer Maßnahme des neuen Art. 61a PAG eine polizeiliche Folgemaßnahme notwendig werden, so sind wiederum die entsprechenden formellen und materiellen Voraussetzungen sowie Informationspflichten einzuhalten. Die automatisierte Zusammenführung und anschließende Ermittlung stellen somit lediglich einen Zwischenschritt dar, dessen Eingriffsgewicht und Folgen etwa mit den Maßnahmen nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 PAG nicht vergleichbar sind.

Eine Errichtungsanordnung mit Datenschutzfolgenabschätzung ist gemäß Art. 64 PAG zu erstellen und dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Hierdurch ist die externe datenschutzrechtliche Kontrolle durch eine unabhängige Instanz gewährleistet.

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 erlaubt zur Verhütung bestimmter Straftaten nach § 100b Abs. 2 StPO (Nr. 1) und dem Schutz einzelner gewichtiger Rechtsgüter (Nr. 2) eine weitergehende Anwendung der automatisierten Datenzusammenführung, allerdings nur unter einer gleichzeitigen deutlichen Einschränkung der Arten und des Umfangs einbeziehbarer Datenbestände, wie dies vom BVerfG vorgezeichnet wurde (vgl. BVerfG vom 16. Februar 2023, a. a. O., Rn. 107 ff.). Dass eine Anknüpfung an den Straftatenkatalog des § 100b Abs. 2 StPO unter bestimmten Einschränkungen geeignet ist, hat das BVerfG in den Übergangsbestimmungen deutlich gemacht (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 176).

So ist die Eingriffsschwelle der wenigstens konkretisierten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter nur dann verfassungsrechtlich verzichtbar, wenn die zugelassenen Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten normenklar und hinreichend bestimmt in der Sache so eng begrenzt sind, dass das Eingriffsgewicht der Maßnahmen erheblich gesenkt ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 110). Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit muss der Gesetzgeber die Eingriffsintensität der Maßnahme durch die Begrenzung insbesondere von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethoden reduzieren (BVerfG, a. a. O., Rn. 112 mit Rn. 75 ff.).

Danach erlaubt Nummer 1 eine Verhütung besonders schwerer Straftaten, die zur Begrenzung der Eingriffsintensität durch die Abs. 3 bis 5 mit zusätzlichen Einschränkungen belegt wird.

In ähnlicher Weise wird dies auf die Nr. 2 übertragen. Hier erfolgt zwar kein Verzicht auf die zumindest konkretisierte (drohende) Gefahr als unterste Eingriffsschwelle. Jedoch werden weitere, über die in Abs. 1 Satz 1 genannten, hinausgehende Rechtsgüter als schützenswert benannt, sodass eine Absenkung des Eingriffsgewichts der Maßnahmen verfassungsrechtlich geboten erscheint (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 107). Zu diesen erweiterten Rechtsgütern gehören die Gesundheit einer Person, soweit nicht zugleich eine Gefahr im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegt, die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, Eigentums- oder Vermögenswerte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung dieser Rechtsgüter vorliegen, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in erheblicher Weise zu stören, oder Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.

Unter Erwägung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird ferner insbesondere der Schutz von Eigentums- und Vermögenswerten an eine gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung geknüpft. Zielrichtung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c ist die (verhütende) Bekämpfung von kriminellen Strukturen, die insbesondere durch finanzielle Interessen geleitet sind. Eine solche auf Dauer angelegte kriminelle Struktur stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsordnung dar. Damit wird sowohl der Anwendungsbereich deutlich eingeschränkt, als auch der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung getragen, die eingriffsintensive Maßnahmen an den Schutz gewichtiger Rechtsgüter knüpft, aber auch zur Verhütung schwerer Straftaten zulässt, die etwa für eine spezielle Maßnahme besondere Bedeutung haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, Az. 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 181). Gleichzeitig kann auch in der Bedrohung, welche das Gemeinwesen durch eine gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßige oder sonst organisierte Tatbegehung erfährt, eine besondere verfassungsrechtliche Rechtfertigung liegen (SächsVerfGH, Urteil vom 25.01.2024, Vf. 91-II-19, S. 52). Der Schutz von Eigentums- und Vermögenswerten vor kriminellen Banden und auch neuen Formen der organisierten Kriminalität hat für die weitere Nutzung polizeiinterner Daten auch eine besondere Bedeutung.

Gerade bei der Organisierten Kriminalität (OK) stehen regelmäßig schwerwiegende Delikte aus dem Bereich der Vermögens- und Eigentumskriminalität im Fokus, die den Rechtsfrieden erheblich und in bedeutsamer Weise stören. Die Abwehr von Gefahren für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Rechtsgüter werden regelmäßig sowohl aus

Sicht der deliktischen wie der zeitlichen Entwicklung auf Eigentums- und Vermögensdelikte folgen. Ein vorschneller Verzicht auf den Schutz vor diesen Straftaten und den zugehörigen Straftatenkatalog würde daher eine frühzeitige Abwehr von Gefahren aus diesem bedeutenden Deliktsfeld verhindern und der polizeilichen Aufgabenerfüllung widersprechen.

Dabei stellt auch die Wohnungseinbruchskriminalität ein Deliktsfeld dar, das der OK zugerechnet werden kann und jedenfalls dazu geeignet ist, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in höchstem Maße zu beeinträchtigen. Nicht zuletzt die Neuregelung und Änderung der Strafandrohung für den organisierten Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) hin zum Verbrechensstatbestand zeigen, dass auch hier vonseiten der Politik Handlungserfordernisse erkannt wurden. Auch weitere Phänomene im Bereich der organisierten Betrugsdelikte stören das Sicherheitsgefühl und den Rechtsfrieden ungemein und erfordern intensive polizeiliche Anstrengungen zur Bekämpfung.

Insbesondere in diesen erwähnten, aber auch in weiteren vergleichbaren Delikts- und Phänomenbereichen bedarf es eines schlagkräftigen Werkzeugs zur Aufklärung und Aufhellung der dahinterstehenden organisierten Strukturen, um eine effektive Gefahrenabwehr in Bezug auf diese Kriminalitätsphänomene zu ermöglichen.

Wie bereits bei Abs. 1 festgestellt, kann die gegenständliche automatische Zusammenführung von personenbezogenen Daten regelmäßig zu einer Zweckänderung führen. Satz 2 ordnet daher klarstellend (in gleicher Weise wie Abs. 1 Satz 3) die Geltung der maßgeblichen Zweckbindungs- und Zweckänderungsvorschriften des PAG an. Art. 48 Abs. 4 ist in dieser Konstellation nicht einschlägig, da die Daten aus den dort aufgeführten Maßnahmen im Rahmen des Art. 61a Abs. 2 nicht verwendet werden dürfen (vgl. Art. 61a Abs. 2 Satz 3).

Sätze 3 und 4 schließen vor dem Hintergrund der Ausführungen des BVerfG zur Eingriffsmilderung einerseits die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus bestimmten eingeschränkten Maßnahmen (BVerfG, a. a. O., Rn. 81) und andererseits bestimmte Datenarten besonderer Kategorien personenbezogener Daten (BVerfG, a. a. O., Rn. 87) im Sinn des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 PAG aus. Daran anschließend (BVerfG, a. a. O., Rn. 87) erfolgt der Ausschluss weiterer automatisiert einbeziehbarer Dateiformate.

Satz 5 schreibt für die Anordnung des Datenabgleichs und der darauffolgenden Analyse einen Behördenleitervorbehalt mit Delegationsbefugnis gemäß Art. 36 Abs. 4 PAG vor. Die Maßnahme darf daher nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, übertragen werden.

Zu Abs. 3

Um auch im Rahmen des weitergehenden automatisierten Abgleichs nach Abs. 2 den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu genügen, werden die für diese Maßnahme verwendbaren Datenquellen in Abs. 3 Satz 1 explizit festgelegt.

Vorgangsverwaltungssysteme (Nr. 1) sind hierbei EDV-gestützte Anzeigenaufnahme- und Vorgangsverwaltungsprogramme zur Bewältigung des alltäglichen Dienstbetriebes. Damit sind insbesondere alle gem. Art. 54 Abs. 1 gespeicherten Daten, mithin solche zur polizeilichen Aufgabenerfüllung, zur zeitlich befristeten Dokumentation oder sonstigen Vorgangsverwaltung, erfasst. Die Erfassung der Daten erfolgt vorgangsorientiert.

Demgegenüber handelt es sich bei Fallbearbeitungssystemen um Verfahren der bayrischen Kriminalpolizei zur strukturierten Bearbeitung und Analyse von umfangreichen Ermittlungsverfahren sämtlicher kriminalpolizeilicher Phänomenbereiche (z. B. OK, Staatsschutz). Die Erfassung der Daten erfolgt hier fallorientiert.

Informations- und Fahndungssysteme (Nr. 2) enthalten recherchierbare Daten, insbesondere aus der Personen- und Sachfahndung sowie Auszüge des Kriminalaktennachweises (beschränkt auf das Inhaltsverzeichnis, d.h. ohne Zugriff auf die Kriminalakte selbst), Haftnotierungen, Personenbeschreibungen oder Hinweise und Unterlagen im Zusammenhang mit durchgeföhrten erkennungsdienstlichen Behandlungen, wie z. B. Lichtbilder.

Unter Kommunikationssystemen (Nr. 3) werden der lagerelevante Fernschreibeverkehr, die formelle elektronische Kommunikation sowie der dienstliche E-Mailverkehr verstanden. Diese werden regelmäßig zur Übermittlung von relevanten Informationen zur polizeilichen Aufgabenerfüllung gemäß Art. 2 PAG verwendet. Bereits aus Verhältnismäßigkeitsgründen, insbesondere aufgrund der Erforderlichkeit der Maßnahme, scheidet hier die Einbeziehung von Kommunikation, welche nicht dem Zweck der polizeilichen Aufgabenerfüllung dient (z. B. jene der Personalräte), aus. Demnach beschränkt sich der Datenabgleich auf den dienstlichen E-Mail-Verkehr von Funktionspostfächern mit entsprechender Ermittlungsrelevanz.

Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssysteme (Nr. 4) dienen der Dokumentation, Bearbeitung und Steuerung polizeilicher Einsätze für Einsatzleitstellen und Führungsstäbe. Die Daten aus Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssystemen dienen insbesondere der Identifikation von polizeilichen Einsätzen, die nicht anderweitig in Vorgangsverwaltungssystemen erfasst wurden und somit für die gefahrenabwehrende Analyse unzugänglich blieben (z. B. polizeiliche Kontrollen oder verdächtige Wahrnehmungen).

Umgekehrt sind damit zum Beispiel folgende – derzeit bestehende – Datenquellen von einer automatisierten Anbindung ausgeschlossen:

- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS),
- Gewalt gegen Polizei (GewaPol),
- Protokollierung von PAG-Maßnahmen (ProMa),
- Digitale Photographie (DiFo),
- Elektronische Kriminalaktenarchivierung (EKA),
- Asservaten-Management-System (AMS),
- Aufzeichnungen von Video inklusive Ton während des Einsatzgeschehens durch körpernah getragene Aufnahmegeräte (Art. 33 Abs. 4 PAG),
- Controllingverfahren der Bayerischen Polizei und
- System zur Verarbeitung von Telekommunikationsverkehrs- und Bestandsdaten.

Hervorzuheben ist die nicht automatisierte Anbindung der Systeme zur Verarbeitung von Telekommunikationsverkehrs- und Bestandsdaten. Derartige Daten werden nach den hierfür geschaffenen speziellen Rechtsgrundlagen erhoben (Anforderung bei den Diensteanbietern, vgl. Art. 43 PAG) und erst nach einer erfolgten Relevanzprüfung durch den Sachbearbeiter einzeln zur weiteren Nutzung manuell hinzuvorbunden.

Abs. 3 Satz 2 betont, dass keine über die konkrete Suche hinausgehenden Treffer angezeigt werden dürfen. Dies verhindert insbesondere Suchvorschläge oder ähnliche automatisierte Entscheidungshilfen durch die eingesetzte Software. Zudem wird die Wahrscheinlichkeit von Zufallstreifern weiter gesenkt.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält verschiedene organisatorische Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffsgewichts und besitzt neben den allgemeinen Datenschutzregelungen weitestgehend klarstellende Wirkung.

Die Sätze 1 und 2 dienen zur Verdeutlichung der Grundkonzeption der Maßnahme. Anders als bei Art. 61 PAG handelt es sich bei Maßnahmen nach Art. 61a um eine Sonderbefugnis, die nur durch einen begrenzten Personenkreis, deren Zugriff zusätzlich durch technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. ein Rechte- und Rollenkon-

zept) nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das erforderliche Maß beschränkt wird, angewandt werden soll. Die Beschäftigten der Polizei, welche die Maßnahme des Art. 61a PAG ausführen, haben daher auch eine besondere Eignung nachzuweisen, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen und sind durch ein umfassendes Schulungskonzept für ihre Aufgaben (fortlaufend) zu qualifizieren. Welche Datenbestände für die Datenanalyse im Einzelfall erforderlich sind, ist im Hinblick auf den jeweiligen Analysezweck für jeden Berechtigten gesondert zu prüfen und ggf. über Zugriffsberechtigungen zu definieren.

Satz 3 verpflichtet die Polizei zu einer eigenständig ausformulierten Begründung und Dokumentation des Vorliegens der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen.

Satz 4 schreibt darüber hinaus eine ausführliche Protokollierung der Verarbeitungsvorgänge vor, um eine nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit, aber auch die Eigenüberwachung der durchgeführten Maßnahme zu ermöglichen. Deren inhaltliche Anforderung richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des PAG (hier Art. 63 Abs. 2 PAG).

Zu Abs. 5

Mit Abs. 5 wird durch den ausdrücklichen Ausschluss bestimmter (technischer) Methoden des Abgleichs bzw. der Analyse von Daten eine Reduzierung des Eingriffsgewichts der Maßnahmen im Gesamten normiert. Insbesondere durch den Ausschluss selbstlernender Systeme und der automatisierten Entscheidungsfindung ohne die Kontrolle durch einen Mitarbeiter wird das Risiko des Einzelnen, aufgrund von „Zufallstrefern“ Betroffener einer weiteren polizeilichen Maßnahme zu werden, erheblich gemindert. Durch die weitgehenden Beschränkungen der Methodik rückt das spezifische Eingriffsgewicht der neuen Befugnisse des Art. 61a Abs. 1 und 2 näher an einen einfachen Datenabgleich heran.

Nr. 1 schließt die Möglichkeit einer automatisierten Entscheidungsfindung im Sinn von Art. 11 RL (EU) 2016/680 explizit aus. Der Betroffene darf somit keiner Entscheidung von ihm betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich eines „Profileings“ i. S. v. Art. 3 Nr. 4 RL (EU) 2016/680 – beruht und die nachteilige rechtliche Wirkung für ihn entfaltet oder ihn in erheblichem Maße beeinträchtigt. Dies bedeutet, dass eine automatisierte Bewertung nicht stattfinden darf. Die Bewertung der abgegliederten Daten und hierauf aufbauende weitere Ermittlungen oder die Anordnung polizeilicher Maßnahmen müssen dem Personal der Polizei vorbehalten bleiben. Besonders deutlich wird der Anwendungszweck der Maßnahme mit dem hiervon erfassten Ausschluss einer maschinellen Sachverhaltsbewertung. Durch Art. 61a soll der Rechercheaufwand reduziert und der zuständige Sachbearbeiter sich vorwiegend auf die eigentliche Analyse konzentrieren können. Eine Sachverhaltsbewertung durch eine Software findet gerade nicht statt. Die Bewertung muss folglich weiterhin der Mitarbeiter mit Hilfe eigener geistiger Fähigkeiten und Erfahrungswerte, ohne weitere Unterstützung des Systems, erledigen.

Nr. 2 untersagt die Verwendung lernfähiger Systeme. Dies bannt die Gefahr, dass sich technisch komplexe algorithmische Systeme im Verlauf des maschinellen Lernprozesses immer mehr von der ursprünglichen menschlichen Programmierung lösen und die maschinellen Lernprozesse sowie Ergebnisse der Anwendung immer schwerer nachzuvollziehen sein könnten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 100). Ebenso werden zur Senkung des Eingriffsgewichts ausschließlich automatisiert wiederholte Abgleichschritte zur Verknüpfung der Abgleichergebnisse mit weiteren Datenbeständen ausgenommen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 92).

Abschließend stellt Nr. 3 klar, dass personenbezogene Daten aus der Allgemeinheit offenstehenden Netzwerken (z. B. Soziale Medien, Internet) nicht unmittelbar in die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 2 automatisiert einbezogen werden dürfen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 88). Entsprechend zu den Ausführungen zu Abs. 1 ist damit nur eine rein auf die konkrete Ermittlung gerichtete Einbeziehung solcher Informationen in die weitere Ermittlungsarbeit möglich, wenn (wie bisher auch) die allgemeinen Voraussetzungen für diese Form der Datenverarbeitung vorliegen.

Zu Nr. 13 (Art. 64)

Dem im Regelbeispiel des Art. 64 Abs. 2 Satz 2 genannten Datenmaterial liegt eine Speicherung immanent zugrunde. Nur so kann der dort in Bezug genommene Abgleich tatsächlich auch erfolgen. Die mit Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434, vgl. Drs. 17/20425, S. 51) eingeführte Abgrenzung der vornehmlich im III. Abschnitt verwendeten Begrifflichkeiten „Aufnahme“ „Aufzeichnung“ anhand der Speicherung erfordert folglich eine bereinigende Änderung im Art. 64 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 14 (Art. 65)

Die in „Zu Nr. 1 (Art. 14 PAG)“ dargestellte Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ erfordert eine bereinigende Änderung im Art. 65 Abs. 1 Satz 1. Ähnlich der Konstellation bei Art. 33 Abs. 8 Satz 1, vgl. oben „Zu Nr. 5 Buchst. a und b (Art. 33)“, ergibt sich für „Bild- und Tonaufnahmen“ kein eigener Anwendungsbereich im Art. 65 Abs. 1 Satz 1. Ohne vorherige Speicherung, wie im Fall einer Aufnahme, besteht kein Datenmaterial für die dort geregelte Auskunft. Anders ist dies bei einer Aufzeichnung, wo Datenmaterial entsteht und beauskunftet werden kann.

Zu Nr. 15 (Art. 100)

Die Neufassung des Art. 100 dient der Wahrung des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, welches durch oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die bisherige Zitierklausel des PAG bereits die Einschränkung aller betroffenen Grundrechte vorsieht, sind zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes diejenigen Grundrechte, die aufgrund einer Neuregelung eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen. Ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348, 366 ff.). Aus diesem Grund wird Art. 100 in seinem bisherigen Wortlaut neu gefasst.

Zu § 2 (Änderung POG)**Zu Nr. 1 (Art. 2)**

Nach der bisherigen Fassung des Art. 2 Abs. 2 können Angestellte zur Verwarnung von Verkehrsteilnehmern ermächtigt werden. Im Rahmen der Novelle zur Bußgeldkatalog-Verordnung sind zahlreiche Regelsätze bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in den Anzeigenbereich angehoben worden. Polizeiangestellte können jedoch mangels entsprechender Ermächtigung Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im Anzeigenbereich liegen, nicht eigenständig zur Anzeige bringen. Dadurch hat sich der Einsatzbereich der Polizeiangestellten im Verkehrsdienst deutlich verkleinert. Die Neufassung des Art. 2 Abs. 2 soll die Feststellung und Erfassung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr unabhängig von der Sanktionshöhe ermöglichen und stellt damit grundsätzlich den ursprünglichen Aufgabenumfang vor Erhöhung der Regelsätze wieder her. Der Einsatz der Angestellten erfolgt auf Weisung der zuständigen Polizeidienststelle, d.h. diese macht Vorgaben über Ort, Zeit, Dauer und Häufigkeit der Überwachung, kontrolliert die aufgenommenen Verkehrsordnungswidrigkeiten und trifft die Entscheidung, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Verwarnungen dürfen (wie bisher auch) eigenständig von den Angestellten ausgesprochen werden. Zudem soll mit der neuen Formulierung die Möglichkeit zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten für Angestellte weiterhin erhalten bleiben. Dies ist von der bisherigen Ermächtigung gedeckt und hat sich bewährt. Die geplante Änderung des Wortlauts des Art. 2 Abs. 2 POG macht eine Aufnahme in den Normtext erforderlich. Der Aufgabenumfang beschränkt sich auf die Durchführung der Messung. Die „Herrschaft“ über die Messung und das Ordnungswidrigkeitenverfahren verbleibt bei der zuständigen Polizeidienststelle. Diese macht Vorgaben über Ort, Zeit, Dauer und Häufigkeit der Messungen, kontrolliert den Messvorgang, trägt die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Einsatz technischer Hilfsmittel, kontrolliert die Entscheidung über die Ermittlungsdaten und trifft die Entscheidung darüber, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Eine eigenverantwortliche Wahrnehmung der Tätigkeit findet daher nicht statt. Zudem bleiben Anhaltungen (§ 36 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung, § 46

Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i. V. m. § 163b StPO) Beamten und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vorbehalten. Die Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeit durch das Bayerische Polizeiverwaltungamt bzw. die Zentrale Bußgeldstelle bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 2 (Art. 15)

Die Bayerische Polizei nimmt ihre sich aus Art. 2 PAG ergebenden Aufgaben der Gefahrenabwehr auch und gerade in Bezug auf die öffentlichen Verkehrsmittel und Verkehrsflughäfen sowie der diesen dienenden Anlagen und Einrichtungen wahr und zwar neben der Bundespolizei, die über eigene spezifische Zuständigkeiten verfügt.

Hierbei ist die Bayerische Polizei auf die Mitwirkung der jeweiligen Betreiber angewiesen, um der Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglichst effektiv gerecht zu werden. Daher soll mit Art. 15 POG in Anlehnung an die Unterstützungspflichten der Verkehrsunternehmen gegenüber der Bundespolizei aus § 62 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 SIS-III-Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) (BPolG) und die geplante Gesetzesänderung des Bundes (vgl. § 96 des Entwurfs des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes, BT-Drs. 20/10406) eine ausdrückliche Verpflichtung der Betreiber zur Unterstützung der Bayerischen Polizei bei deren Aufgabenwahrnehmung eingeführt werden.

Zu Abs. 1

Die Unterstützungsverpflichtung aus Art. 15 Abs. 1 folgt insbesondere aus dem praktischen Bedarf im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Polizei an dem Zutritt in Bezug auf die Anlagen und die Beförderung in den öffentlichen Verkehrsmitteln. Da sich der Bereich der Aufgabenwahrnehmung durch die Bundespolizei als Bahnpolizei (§ 3 BPolG) und bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Grenzschutzes (§ 2 BPolG) sowie der Gewährleistung der Luftsicherheit (§§ 4, 4a BPolG) von demjenigen der Landespolizei (vgl. Art. 2 PAG) unterscheidet, wurden die Unterstützungspflichten der Betreiber von Verkehrsmitteln und der diesen dienenden Anlagen und Einrichtungen den landespolizeilichen Bedürfnissen entsprechend angepasst. So ist die Bayerische Polizei beispielsweise für die Gefahrenabwehr im Bereich der U-Bahnen, Busse und der Straßenbahnen aber auch der Bahnhöfe zuständig, sofern keine originäre Zuständigkeit der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr oder Verfolgung von Straftaten besteht (§ 3 bzw. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BPolG). Während die Bundespolizei etwa für Abwehr von Gefahren für die Benutzer von Bahnen und die Verfolgung bahnspezifischer Straftaten zuständig ist, soweit der Verdacht eines Vergehens oder in einigen wenigen Fällen auch der Verdacht eines Verbrechens (vgl. etwa § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB) besteht, ist die Landespolizei neben der allgemein-polizeilichen Gefahrenabwehr zuständig für die Verfolgung weiterer Verbrechenstatbestände im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB, etwa im Falle eines Raubüberfalls in einem Bahnhof sowie bei Straftaten aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, sowie für die entsprechende Verhütung dieser Verbrechenstatbestände.

Des Weiteren hat die Bundespolizei an den Verkehrsflughäfen nach § 4 BPolG genau ab- und eingegrenzte Zuständigkeiten für den Schutz vor Angriffen des Luftverkehrs sowie für den Grenzschutz nach § 2 BPolG (insbesondere Passkontrolle), ferner für die Sicherheit an Bord von Luftfahrzeugen (§ 4a BPolG) sowie für die Verfolgung bestimmter Straftaten nach § 12 BPolG. Im Übrigen ist die Landespolizei für die Gefahrenabwehr und auch die Strafverfolgung an den Verkehrsflughäfen zuständig.

Diese Aufgaben der Landespolizei können letztendlich nur durch die in Art. 15 Abs. 1 Nummer 1 Buchst. a und b geregelten Betretungs- und Nutzungsmöglichkeiten effektiv wahrgenommen werden.

Die Unterstützungspflichten aus Art. 15 beziehen sich in räumlicher Hinsicht auf den Zutritt und die Nutzung der Anlagen, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmittel. Als Betreiber der Anlage, der Einrichtungen oder der Verkehrsmittel ist dabei derjenige zu verstehen, der unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände einen bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage, der Einrichtungen oder der Verkehrsmittel ausübt. Zu den Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkehrsmittel stehen, zählen hierbei

beispielsweise Gebäude und dazugehörige Flächen, etwa Bahnhöfe und Flughafenterminals, und ihre Bestandteile, wie z. B. Bahnsteige, Verkaufsflächen und Haltestellen.

Dem Begriff der Einrichtungen, die dem Betrieb der Verkehrsmittel dienen, unterfallen bewegliche und unbewegliche Gegenstände wie etwa Signalwerke, Schranken und Beschilderungen, die in Bezug auf den Betrieb der Verkehrsmittel eine untergeordnete Funktion haben, aber auch Verkehrsflächen, Treppen, Zwischengeschosse und Parkplätze. Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen beispielsweise Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, U- und S-Bahnen.

Die Unterstützungspflichten der jeweiligen Betreiber beziehen sich nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a darauf, den Beamten den Zutritt zu den Einrichtungen, Anlagen und öffentlichen Verkehrsmitteln zu gestatten, sowie nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b auf die unentgeltliche Beförderung der Beamten in den öffentlichen Verkehrsmitteln im Einsatzfall. Die Verpflichtungen reichen dabei jedoch nur so weit, wie es zur Aufgabenwahrnehmung der Polizei erforderlich ist.

In Abs. 1 Nummer 2 ist die Verpflichtung der Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel und von Verkehrsflughäfen, sowie deren Anlagen und Einrichtungen normiert, der Polizei an häufig genutzten Anlagen Einrichtungen, wie Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung und weitere benutzbare Gegenstände, zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehört beispielsweise die Bereitstellung von Dienst- und Lagerräumen einschließlich der Schaffung einer entsprechenden informations- und kommunikationstechnischen Infrastruktur sowie die Bereitstellung von Parkplätzen für Polizeifahrzeuge auf dem Betriebsgelände. Hierdurch soll eine effektivere Gefahrenabwehr an und in diesen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht werden. Die Verpflichtung hinsichtlich der Bereitstellung von Dienst- und Lagerräumen sowie Parkplätzen bezieht sich dabei auf solche Anlagen, Einrichtungen oder Verkehrsmittel, bei denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte, so etwa aufgrund einer deutlichen Häufung polizeilicher Einsätze, von einer erhöhten Anwesenheit durch die Polizei ausgegangen werden muss. Beispielsweise können große Bahnhöfe mit und ohne Einkaufsmöglichkeiten, aber auch Verkehrsflughäfen, die jeden Tag von einer Vielzahl von Personen (Reisende, Kunden) frequentiert werden, dem Anwendungsbereich des Abs. 1 Nr. 2 unterfallen.

Die Aufgabenwahrnehmung der Bayerischen Polizei liegt somit im wesentlichen Interesse der Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel und der Verkehrsflughäfen, sowie der deren Betrieb dienenden Anlagen und Einrichtungen, da sie Sicherheit gewährleistet und den reibungslosen Betriebsablauf ermöglicht. Hierdurch werden zudem Zeit und Kosten erspart, die ansonsten für eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit durch die Betreiber aufgewendet werden müssten.

Zu Abs. 2

Da es zu einer Fremdvermietung oder Veräußerung der Liegenschaften durch die Betreiber kommen kann, bedarf es der Klarstellung in Abs. 2 Satz 1, dass der Erwerber in die Verpflichtungen aus Abs. 1 eintritt. Durch Abs. 2 Satz 2 wird die Verpflichtung der Betreiber in räumlicher Hinsicht begrenzt. Jedoch kann eine veränderte Sicherheitslage oder geänderte polizeiliche Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfs, eine Änderung der notwendigen Inanspruchnahme der Einrichtungen, etwa durch eine Erweiterung der genutzten Räumlichkeiten, begründen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird geregelt, dass die Polizei weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen kann, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Polizei zusammenhängen. Dieser Anspruch der Polizei wird durch die Maßgabe der Zumutbarkeit der Schaffung weiterer Einrichtungen oder Leistungen begrenzt, es darf keine übermäßige Belastung der Betreiber entstehen. Als Einrichtungen sind dabei in erster Linie benutzbare Gegenstände zu verstehen. Beispielhaft könnte z. B. ein leistungsfähiger Glasfaseranschluss zur schnellen Übertragung von Bild- und Videoaufzeichnungen genannt werden. Ein Zusammenhang zwischen der Einrichtung oder der Leistung und der Wahrnehmung von Aufgaben durch die Polizei ist gegeben, wenn durch die Einrichtung oder Leistung eine ursächliche Erleichterung der Aufgabenwahrnehmung erreicht wird.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Kostentragung der Unterstützungsplichten. Die Zurverfügungstellung von Diensträumen und Parkplätzen durch die Betreiber erfolgt nicht unentgeltlich, sondern die Aufwendungen bzw. Kosten sind jenen vonseiten des Staates zu erstatten. Sofern eine Nutzung ausschließlich durch die Polizei erfolgt, sind den Betreibern auf Antrag deren Selbstkosten zu erstatten. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für die Beleuchtung und Heizung. Der Erstattungsanspruch der Betreiber ist dabei auf die Kosten beschränkt, die notwendigerweise im Rahmen der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben bestehen. Soweit in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Betreiber die Einrichtungen ohnehin selbst nutzen (Abs. 4 Satz 2) oder ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Bayerischen Polizei üblich ist (Abs. 4 Satz 3), wird dieser Aufwand nicht vergütet. Hinsichtlich der Zugangsgestaltung für Beamte der Polizei (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ist mit keinen wesentlichen Mehrkosten der Betreiber zu rechnen, so dass diesbezüglich kein Erstattungsanspruch normiert wird. Polizeispezifische Einbauten im Sinne des Abs. 4 Satz 4, deren Kosten die Polizei trägt, stellen beispielsweise an die polizeilichen Bedürfnisse angepasste Änderungen der Raumaufteilung dar, während dem Begriff der Umbauten etwa die Ausstattung der Räumlichkeiten mit Digitalfunk unterfallen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 bestimmt, dass auch Verkehrsverwaltungen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden und Landkreise als Betreiber im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten. Hierdurch wird klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Unterstützung der Bayerischen Polizei gemäß Abs. 1 nicht nur auf privat organisierte Betreiber, sondern auch auf die genannten Verkehrsverwaltungen erstreckt. Auf diese Weise werden zum Beispiel auch (kommunale) Verkehrsverbünde erfasst, welche in der Praxis häufig den öffentlichen Personennah- und Stadtverkehr in Form von Straßenbahnen, Bussen und U-Bahnen einschließlich der erforderlichen Haltestellen usw. betreiben.

Zu Nr. 3 (Art. 16)

Durch die vorgenommene Ergänzung eines neuen Art. 15 ist eine Anpassung an die sich hieraus ergebende neue Artikelreihung vorzunehmen.

Zu § 3 (Änderung LStVG)

Der neu einzufügende Abs. 6 führt einen Bußgeldtatbestand für Zu widerhandlungen gegen Anordnungen einer Meldeauflage, eines Betretungsverbots und eines Aufenthaltsverbots nach Art. 7 Abs. 2 ein und schafft damit in Ergänzung von Beugemitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Anordnungen der Sicherheitsbehörden.

Solche bußgeldbewehrten Sanktionsmöglichkeiten sind im LStVG auch bereits für die meisten Spezialbefugnisse enthalten, wie z. B. in Art. 19 (Zu widerhandlung gegen vollziehbare Auflagen oder Anordnung bei Vergnügungen), Art. 23 (Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen bei Menschenansammlungen), Art. 37 (Halten von gefährlichen Tieren ohne Erlaubnis), Art. 37a Abs. 2 (Ausbildung von Kampfhunden ohne Erlaubnis). Des Weiteren findet sich eine entsprechende Bußgeldbewehrung für Anordnungen auch schon in – teils weitergehenden – Regelungen anderer Fach-, aber auch Sicherheitsgesetze des Bundes und der Länder (vgl. § 49a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) zu Meldeauflagen, Platzverweisen und Aufenthaltsverboten; § 107 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zu Meldeauflagen, Platzverweisen und Aufenthaltsverboten und Aufenthaltsgeboten; § 133 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG B-W) zu Platzverweisen, Aufenthaltsverbote und Aufenthaltsgeboten, Wohnungsverweisen, Rückkehrverbote und Annahmeverboten; § 73 Abs. 1a Nr. 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes für vollziehbare Anordnungen).

Die Bußgeldbewehrung für konkret benannte Fälle des Art. 7 Abs. 2 LStVG – nämlich Meldeauflagen, Betretungsverbote und Aufenthaltsverbote – ist ausreichend bestimmt.

Für die Betroffenen ist ohne weitere Wertungen erkennbar, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Unschädlich ist dabei, dass die konkreten Verhaltenspflichten (wie etwa die Taktung der Meldeverpflichtungen oder der örtliche und zeitliche Umfang von Betretungs- und Aufenthaltsverböten) – wie üblich – erst durch den Verwaltungsakt begründet werden. Entscheidend ist nur, dass der Gesetzgeber selbst festlegt, welches Verhalten mit Strafe bedroht sein soll (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1988, Az. 2 BvR 234/87, 2 BvR 1154/8). Durch den Verweis auf Abs. 2 und die Einschränkung auf bestimmte Fälle ist gewährleistet, dass die Betroffenen wissen, dass Ihnen bei Zuwiderhandlung gegen entsprechende Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 LStVG ein Bußgeld drohen kann.

Eine Bußgeldandrohung ist aufgrund ihres Abschreckungseffekts neben den bestehenden Beugemitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht dazu geeignet, die präventive Wirkung der Maßnahmen zu verstärken. Sie dient damit der besseren Durchsetzung von Zuwiderhandlungen gegen auf Grundlage des Art. 7 Abs. 2 LStVG erlassene Meldeauflagen, Betretungs- und Aufenthaltsverbote. Eine Durchsetzung solcher Verpflichtungen über das Verwaltungsvollstreckungsrecht und die Anhaltung des Pflichtigen mittels Zwangsgeldes ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben und Besonderheiten des Verwaltungsvollstreckungsrechts bisweilen deutlich langsamer und weniger erfolgversprechend als die Ahndung mittels Bußgeldes, das ohne vorherige (Zwangsmittel-)Androhung und auch noch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Grundmaßnahme verhängt werden kann. Die Vollstreckung eines zunächst angedrohten und dann infolge eines Verstoßes fällig gewordenen Zwangsgeldes nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht kann bei Handlungspflichten im Gegensatz zur speziellen Ausnahmeregelung für Duldsungs- und Unterlassungspflichten nur solange erfolgen, solange die Pflicht noch besteht und erfüllt werden kann (vgl. Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes). Gleichwohl sollte die Sanktionsmöglichkeit mittels Bußgeldes vorliegend auch für Betretungs- und Aufenthaltsverbote, also Unterlassungspflichten, gelten, um diese im Vergleich zur Meldeauflage als Handlungspflicht auf Sanktionsebene über die Ahndung und Verfolgung als Ordnungswidrigkeit (z. B. ohne das Erfordernis einer vorherigen (Zwangsmittel-)Androhung) gleich effektiv auszustalten und insoweit einen Gleichlauf der in der Praxis häufig alternativ in Betracht kommenden Anordnungen herbeizuführen. So sehen etwa auch die oben genannten Regelungen in Sicherheitsgesetzen anderer Länder einen entsprechenden Gleichlauf vor.

Die Verfolgung von festgestellten Ordnungswidrigkeiten liegt dabei gemäß dem Opportunitätsprinzip im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Dabei ist zu beachten, dass Bußgeldanordnungen in Fällen, in denen sich die Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 LStVG gegen sog. Nichtstörer nach Art. 9 Abs. 3 LStVG richtet, grundsätzlich nicht erfolgen sollte, da diese weder für die Gefahr noch für die Störung verantwortlich sind.

Die Höhe des Bußgeldrahmens bis 3 000 € ist dabei angemessen. Im LStVG finden sich verschiedene Bußgeldtatbestände, die unter anderem ein Bußgeld sogar bis zu 50 000 € vorsehen. Dieser Höchstbetrag wird hier bei Weitem nicht ausgeschöpft. Im Vergleich zu anderen Bundesländern bewegt sich dieser Betrag (3 000 €) zudem im Mittelfeld (Rheinland-Pfalz sieht für einen Platzverweis höchstens 500 € und für eine Meldeauflage bis zu 1 000 € vor, vgl. § 115 Abs. 1 und 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland-Pfalz). Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Niedersachsen sehen hierfür wiederum Geldbußen bis zu 5 000 € vor, vgl. § 107 Abs. 2 SOG LSA, § 133 Abs. 2 PoLG BW und § 49a Abs. 1 Satz 2 NPOG. Art. 7 Abs. 2 LStVG stellt als Generalklausel im Sicherheitsrecht einen Auffangtatbestand für Fälle dar, in denen keine spezielleren gesetzlichen Ermächtigungen in den Vorschriften des LStVG oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind. Dabei ist zu beachten, dass das Handlungsunrecht dadurch nicht weniger schwer wiegt, zumal von der vorliegenden Änderung nur die Fälle von Meldeauflagen, Betretungs- und Aufenthaltsverböten erfasst werden. Derartigen Anordnungen werden beispielsweise bei Gewalttätern im Zusammenhang mit Fußballspielen erlassen.

Zu § 4 (Änderung ZustGVerk)**Zu Nr. 1 (Teil 1)**

In der Überschrift des Teils 1 wird eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 2 (Teil 2)

In der Überschrift des Teils 2 wird eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

In Art. 2 ZustGVerk ist die StTbV in die dortige Aufzählung der Rechtsvorschriften mitaufzunehmen, da auch die StTbV den Begriff der Straßenverkehrsbehörde (in § 8 Abs. 2 StTbV) verwendet. Eine Begriffsbestimmung findet sich in der StTbV hierfür nicht, weshalb die Klarstellung in Art. 2 ZustGVerk erforderlich ist.

Zu Nr. 4 (Art. 8)

In § 2 Abs. 1 StTbV wird ermächtigt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde einem Unternehmen für die Transportbegleitung die Anordnungsbefugnis übertragen kann. Es ist demnach erforderlich, die hierfür sowie für die damit unmittelbar verbundenen Aufgaben zuständigen Behörden im Landesrecht zu bestimmen. In Art. 8 ZustGVerk soll dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Befugnis eingeräumt werden, dies durch Rechtsverordnung zu tun.

Zu Nr. 5 (Teil 3)

In der Überschrift des Teils 3 wird eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 6 (Art. 10)

Die Anpassung in Art. 10 Abs. 4 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 7 (Teil 4)

In der Überschrift des Teils 4 werden rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 8 (Art. 14)

Die Anpassung der Überschrift des Art. 14 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu § 5 Änderung BayJG)**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 2

Bisher sah Art. 52 Abs. 4 Satz 2 BayJG vor, dass die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung das für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt. Mit Beschluss des Landtags vom 8. November 2023 (Drs. 19/9) ist nach Art. 2 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes die Zuständigkeit für die Jagd und damit auch für die staatliche Jäger- und Falknerprüfung vom Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus auf den Geschäftsbereich des StMWi übergegangen. Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Abnahme der Jägerprüfung einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzuweisen, ist insoweit nicht mehr sachgerecht. Weder sind den betreffenden Ämtern jagdbehördliche Zuständigkeiten zugewiesen, noch liegen sie im Geschäftsbereich des StMWi. Mit der Änderung wird eine Zuweisung der betreffenden Zuständigkeit an eine oder mehrere Behörden im Zuständigkeitsbereich des StMWi ermöglicht.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Richard Graupner

Abg. Alfred Grob

Abg. Florian Siekmann

Abg. Holger Dremel

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Horst Arnold

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/1557)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. – Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, verehrte Abgeordnete! Mit der heutigen Ersten Lesung bringen wir das aktuelle Gesetz zur Änderung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften weiter voran.

Im PAG soll eine Rechtsgrundlage für eine sogenannte verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform, kurz VeRA, geschaffen werden. Wir müssen immer wieder die polizeilichen Befugnisse an die technischen, digitalen und rechtlichen Entwicklungen anpassen, im Einklang mit verfassungsrechtlichen Vorgaben; denn wir dürfen es nicht zulassen, dass sich die kriminelle Szene der modernsten Technik bedient und wir dem seitens des Staates und der polizeilichen Ermittlungsbehörden hinterherhinken.

Deshalb ist es wichtig, dass wir moderne Recherche- und Analysetools für den immer größer werdenden Datenbestand nutzen, wie sie beispielsweise in Hessen und Nordrhein-Westfalen bereits angewandt werden. Die Recherche- und Analyseplattform VeRA sehen wir hier als entscheidenden Baustein, um auf Basis vorhandener Daten Gefährder und Banden schneller zu ermitteln, um Netzwerke zu entdecken, um mögliche Opfer zu schützen und um Straftaten möglichst bereits im Vorhinein zu verhin-

dern. Ich betone: auf Basis vorhandener Daten; denn es werden keine neuen Daten gesammelt oder kreiert, sondern es werden ausschließlich vorhandene Daten aus verschiedenen Beständen schneller und effektiver ausgewertet.

Mit dem Programm werden nur ausgewählte und besonders geschulte Beamte des Landeskriminalamts und der Kriminalpolizei arbeiten. Wohlgemerkt, dieses Programm ist bereits in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen und – das will ich schon präventiv anmerken – mit Zustimmung der GRÜNEN im Einsatz.

Es gab Klagen gegen die Anwendung in NRW und in Hessen. Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat dann mit Urteil vom 16. Februar letzten Jahres einige Vorgaben des Gerichts zutage gefördert. Das Urteil hat ausdrücklich gesagt, dass das Programm vom Grundsatz her okay ist und angewandt werden kann, aber es hat bestimmte Bedingungen formuliert. Diese Bedingungen, die das Gericht vor einem Jahr für Hessen und Nordrhein-Westfalen formuliert hat, haben wir von Anfang an in unseren Gesetzentwurf komplett eingearbeitet.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Neben dem neuen Thema VeRA sind die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022 zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern näher in den Blick zu nehmen. Auch hier haben wir es nicht damit zu tun, dass jemand die Vorschriften in Bayern beanstandet hätte. Aber auch hier arbeiten wir sozusagen wieder präventiv. Das Bundesverfassungsgericht hat bestimmte Leitsätze anhand eines Gesetzes eines anderen Bundeslandes formuliert. Das übernehmen wir jetzt bei erster sich bietender Gelegenheit in die bayerische Gesetzgebung; denn wir respektieren selbstverständlich diese Rechtsprechung.

Auch in der praktischen Anwendung und der fortlaufenden gesetzgeberischen Evaluation der Vorschriften des PAG, des Polizeiorganisationsgesetzes und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wurden in einigen Normen Klarstellungs- oder systemati-

sche Präzisierungsbedarfe sowie Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt. Ich will nur einige Stichpunkte nennen. Dazu gehören die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Übermittlung von Bildmaterial von an gefährdeten Objekten angebrachten Kameras, die Präzisierung der Durchführung von Verkehrskontrollen durch die Wasserschutzpolizei, die Erweiterung der Anordnung eines Platzverweises auf Polizeieinsätze zu deren Absicherung vor Gaffern und Störenfrieden, was wir leider auch immer wieder beobachten müssen, die Erweiterung der Anordnung einer Meldeauflage bei Vorliegen einer konkreten Gefahr unabhängig von bestimmten Rechtsgütern sowie eine Klarstellung hinsichtlich der Begrifflichkeit von Aufnahme und Aufzeichnung.

Vor allen Dingen für das Thema "Kameras an gefährdeten Orten" will ich anmerken: Mit der Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Betreibern von Kameras an gefährdeten Orten – das können Bahnhöfe sein, das können Flughäfen sein, das können Kraftwerke sein usw. – wollen wir für die Übermittlung von Bildmaterial eine saubere Rechtsgrundlage schaffen.

Etwa bei kritischen Fußballspielen: Damit, wie man mit der Sicherheit im Stadium umgeht, beschäftigt sich heute das Bundesverfassungsgericht wegen dieser Bremer Regelung, dort Gebühren zu erheben. Um also rechtzeitig überall dafür zu sorgen, dass in Stadien Sicherheit gewährleistet wird, muss klar sein, wie mit dem Bildmaterial von Kameras umgegangen werden kann, das nicht von Polizeikameras aufgenommen wird, das aber für die polizeilichen Einsätze sehr sinnvoll und gut ist.

Es macht ja keinen Sinn, wenn zum Beispiel schon das Fußballstadion selbst eigene Kameras hat oder wenn an einer anderen Stelle die Stadt schon zur Überwachung eines bestimmten Platzes Kameras installiert hat, dass der Staat dann noch mal extra Kameras installiert. Sondern es muss unter klaren Voraussetzungen – nämlich den Voraussetzungen, die gelten würden, wenn der Staat selber Kameras installieren würde – möglich sein, dass an solchen Plätzen dann natürlich auch auf die Bilder schon vorhandener Kameras zurückgegriffen werden darf. In den entsprechenden Datenschutzgesetzen ist ja klar geregelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen,

nämlich besonders gefährdete Orte, Orte, wo besonders häufig Kriminalität stattfindet und dergleichen.

Wir sparen uns damit den Aufwand und die Kosten für den Aufbau zusätzlicher Kameras. Deshalb soll das auch nur punktuell und bei Bedarf, je nach Gefährdungsbeurteilung, erfolgen. Wir wollen keine flächendeckende Überwachung, nirgends, aber wir wollen dort, wo es notwendig ist, bestmöglich für die Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger arbeiten.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Im Ergebnis stärken wir dadurch das Ziel des PAG, nämlich eine effektive Gefahrenabwehr sowie vor allen Dingen auch die Verhütung und Unterbindung von Straftaten. Dies ist uns – das will ich an dieser Stelle noch mal unterstreichen – besonders wichtig. Polizeiarbeit besteht nicht nur darin, immer im Nachhinein, wenn eine Straftat stattgefunden hat, Täter zu ermitteln und dingfest zu machen. Das ist natürlich auch wichtig. Noch besser ist es, wenn es uns gelingt, im Vorfeld bereits so präventiv tätig zu sein, dass wir geplante Straftaten schon in der Planungs- oder Vorbereitungsphase erkennen können, stoppen können, dass wir verhindern können, dass sie überhaupt stattfinden; denn das ist gleichzeitig der allerbeste Opferschutz.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Daran wollen wir weiter arbeiten. Deshalb muss die bayerische Polizei auch künftig personell, finanziell, technisch und eben auch rechtlich in der Lage sein, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und potenzielle Opfer zu schützen. Mit diesem Gesetzentwurf bewegen wir uns weiter in diese Richtung.

Der Gesetzentwurf enthält neben dem Polizei- und Sicherheitsrecht auch noch kleinere Änderungen, etwa betreffend die Zuständigkeitsverteilung im Bereich des Verkehrs- sowie des Jagderechts, auf die ich hier aber aus zeitlichen Gründen nicht näher eingehen kann.

Am vergangenen Montag hat der Haushaltsausschuss den Haushalt auch für die Polizei beraten und mit einer ordentlichen Finanzausstattung versehen – ich hoffe, dass das die Zustimmung des gesamten Hohen Hauses findet –, und heute behandeln wir die weiteren rechtlichen Grundlagen für die Polizei. Wenn wir diese beiden Wege weitergehen, dann bin ich sicher, dass wir es schaffen, Bayern auch in Zukunft zum sichersten Land in Deutschland zu machen.

Ich danke für Ihre Unterstützung dabei.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Herrmann. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir verhandeln heute Änderungen vornehmlich am Polizeiaufgabengesetz, die sich auf verschiedenen Ebenen und aufgrund verschiedener Notwendigkeiten ergeben haben. Einiges davon ist unspektakulär und sicherlich weitgehend politisch unstrittig. So gibt es etwa einige redaktionelle Bereinigungen. Begrifflichkeiten müssen geringfügig angepasst, Definitionen, wie etwa jene der Straßenverkehrsbehörde, nachgeliefert werden, Polizeiangestellte sollen zukünftig Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr unabhängig von deren Sanktionshöhe erfassen dürfen. Soweit, so trocken.

Anders sieht es bei den folgenden Änderungen aus; denn diese stehen wieder einmal im Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsschutz einerseits und den gesellschaftlichen Sicherheitsinteressen andererseits. Das spiegelt sich regelmäßig in den kontroversen parlamentarischen Diskussionen zu diesem Themenbereich wider, und das zeigt sich auch bei uns in der Partei in der innerparteilichen Diskussion. Auch hier gibt es Diskussionen, was nicht weiter verwundert – denn wir sind sowohl eine Bürgerrechtspartei als auch eine Partei des Rechtsstaates –, so zum Beispiel in Bezug auf

die verfahrensübergreifende Datenzusammenführung. Diesbezüglich wird ein neuer Artikel im Polizeiaufgabengesetz eingearbeitet.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

In Bayern handelt es sich ja bekanntlich um die Recherche- und Analyseplattform VeRA. Das ist aus unserer Sicht auch dringend geboten. Der Staat muss angesichts eines immer dynamischeren, komplexeren Kriminalitätsgeschehens handlungsfähig und auch schlagkräftig bleiben – eines Kriminalitätsgeschehens, welches übrigens durch den de facto nicht existierenden Grenzschutz nochmals massiv verschärft wird.

(Beifall bei der AfD)

Nicht vergessen darf dabei werden: Die Datenabfragen beziehen sich immer nur auf die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, also nur auf besonders schwerwiegende Tatbestände. Wir reden hier zum Beispiel von Mord und Totschlag, Kinderpornografie oder Schleuserei.

Aber selbstverständlich spielen datenschutzrechtliche Erwägungen auch hier eine gewichtige Rolle, und die verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen erfüllt sein. Das scheint vorliegend der Fall zu sein. Auch die häufig geäußerte Befürchtung, die Software der Firma Palantir, die ja auch mit der CIA zusammenarbeitet, könnte ein Einfallstor für US-amerikanische Spionage-Aktivitäten sein, erwies sich als unbegründet. Die Auslesung der Quellcodes hat diesbezüglich keinerlei Hinweise ergeben.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Konkret ging es um Regelungen bei der heimlichen Wohnungsbetretung zur Vorbereitung einer Onlinedurchsuchung oder einer Telefonüberwachung, also um das, was man landläufig als Abhören bezeichnet. Es ging darüber hinaus um den Schutz der Privat- und Intimsphäre, den sogenannten Kernschutzbereich der privaten Le-

bensgestaltung, beim Einsatz verdeckter Ermittler und von V-Leuten. Diese werden jetzt konkreter und verfassungsrechtlich konform gefasst.

Sodann soll es noch um die Pflicht zur Übermittlung von Bildaufnahmen und Aufzeichnungen für Betreiber von Videokameras, also zum Beispiel an Flughäfen und Bahnhöfen, gehen; und zwar in den Fällen, in denen die Polizei ohnehin berechtigt wäre, an diesen Orten selbst offen zu filmen. Das ist sowohl ökonomisch sinnvoll – das erspart eventuell Mehrfachinstallationen von Überwachungstechnik – als auch effizient und zeitsparend bei der Gefahrenabwehr.

Schlussendlich soll eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, Anordnungen von allgemeinen Sicherheitsbehörden, also von Städten, Gemeinden, Landratsämtern, zur Gefahrenabwehr oder zur Unterbindung von Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besser zu sanktionieren. Auch das fällt unter die Kategorie "Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit des Staates" und ist nicht zu beanstanden.

Wie bei Ersten Lesungen üblich, bleibt am Ende nur der Verweis auf die weiteren Behandlungen des Änderungsentwurfs im Innenausschuss, in dem weitere Detailfragen durchaus erörtert werden können.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist Herr Kollege Alfred Grob für die CSU-Fraktion.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren dieses Polizeiaufgabengesetz ja schon seit längerer Zeit. Aber eines hat sich seit längerer Zeit nicht geändert: Bayern war und ist das sicherste Bundesland. Darauf sind wir natürlich stolz. Nirgendwo leben die Menschen sicherer als bei uns hier in Bayern.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wenn es nach uns geht, kann das ruhig weiter so bleiben. Wir haben zwar für 2023 eine leichte Steigerung der Kriminalität zu verzeichnen, aber auch einen Anstieg der Aufklärungsquote. Wir wissen, dass zwei Drittel aller Straftaten in Bayern geklärt werden. Das ist eine tolle Leistung. Wir sind stolz auf unsere Polizei, die hervorragende Arbeit leistet: 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche – also rund um die Uhr. Daher ist es an der Zeit, den Respekt dafür auszudrücken und Danke zu sagen, am besten mit einem Applaus.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir wollen diese Spitzenstellung der Polizei freilich ausbauen. Wir investieren kräftig in die Personal- und Sachausstattung – das hat unser Minister bereits gesagt. Von 2008 bis 2023 haben wir insgesamt 45.000 Stellen für die Polizei aufgebaut, und bis zum Jahr 2028 werden 2.000 weitere hinzukommen, sodass wir dann mit 47.000 Stellen im Polizeiapparat rechnen können. Das zeigt, Bayern steht zu seiner Polizei, und zwar ohne Wenn und Aber. Darauf sind wir stolz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jedoch haben sich der technologische und der digitale Fortschritt stark entwickelt. Auch die Kriminellen werden – das hat unser Minister bereits ausgeführt – diesen Fortschritt nutzen. Wir erleben seit geraumer Zeit – das zeigt auch die Kriminalstatistik 2023 – eine Globalisierung und Digitalisierung der Kriminalität. Deshalb brauchen wir – das ist mir wirklich wichtig – Globalisierung und Digitalisierung in der Bekämpfung der Kriminalität. Deswegen sind wir heute hier. Der Gesetzgeber – also wir – muss regelmäßig die Instrumente schaffen, die es der Polizei ermöglichen, den digitalen Herausforderungen nach dem Stand der jeweiligen Technik gerecht zu werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir werden das mit den Änderungen im Polizeiaufgabengesetz tun. Wir setzen vor allen Dingen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar vergan-

genen Jahres um, der die Parallelvorschrift zur Recherche- und Analysedatei der Länder Hamburg und Hessen für verfassungswidrig erklärt und eine Überarbeitung angeordnet hat. Wir nehmen Bezug darauf und setzen das in unserem neuen Artikel 61a des Polizeiaufgabengesetzes um und berücksichtigen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voll und ganz. Wir können dann eine datenbankübergreifende Recherche und Analyse garantieren, die ausschließlich – das ist wichtig – auf die eigenen polizeilichen Daten zurückgreift, es werden keine neuen und fremden Daten hinzugezogen. Dieser neue Artikel ist – davon bin ich fest überzeugt – eine fein abgestufte Rechtsanwendung, die ganz besonders auf die Verhältnismäßigkeit dieser variablen Rechtseingriffe abstellt – so, wie es das Bundesverfassungsgericht fordert.

Wir schaffen eine Rechtsgrundlage zur Nutzung des sogenannten verfahrensübergreifenden Recherche- und Analysesystems – kurz VeRA –, das mittlerweile auch über die Medien bekannt geworden ist. VeRA ist eine Spezialistenanwendung für Daten der Polizei und gewährleistet die schnelle Verarbeitung der Daten, die sonst von Hunderten von Beamten hätten recherchiert und abgeglichen werden müssen. Das geht in Zukunft vermutlich mit einem Mausklick, sodass wir besser und effizienter werden. Wir werden fehlerfrei und effizient, um gegen Kriminelle und Schwerkriminelle, die Organisierte Kriminalität, internationale Banden, Terrorismus und Extremismus vorgehen zu können. Die Voraussetzungen wurden bereits intensiv erläutert.

Ich gehe noch einmal kurz darauf ein: Zunächst einmal geht es um die wichtigsten Rechtsgüter, die zu schützen sind, wie Leib, Leben und Freiheit einer Person – das ist unabdingbar, das weiß jeder –, der Bestand der Sicherheit des Bundes oder eines Landes und die Anlagen der kritischen Infrastruktur, die in den letzten Jahren immer stärker in Mitleidenschaft gezogen werden. In Absatz 2 geht es um einen abschließenden Deliktskatalog nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung, wonach bestimmte schwere Straftaten durch diese Analysedatei verhindert und unterbunden werden können. Es geht – das hat der Minister bereits gesagt – um die präventive Anwendung und nicht um eine repressive Anwendung der Strafprozessordnung.

Wichtig ist mir auch die Abwehr von Gefahren – es reicht auch eine drohende Gefahr aus, es muss nicht eine konkrete Gefahr sein – für die Gesundheit einer Person, für die sexuelle Selbstbestimmung, wenn es um schwere Sexualstraftaten geht, und die Abwehr von Gefahren für die Eigentums- und Vermögenswerte durch Delikte, die gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden. Mir war das bereits im Entstehungsprozess des Gesetzentwurfs so wichtig, weil damit genau die Delikte gemeint sind, die ständig durch internationale Banden und OK begangen werden: Es geht um Kfz-Verschiebung, Wohnungseinbruchsbanden, die auch grenzüberschreitend tätig sind, Geldautomatensprenger und Call-Center-Betrügereien. Diese Daten können mit dieser Datei ebenfalls abgefragt und analysiert werden, und das ist auf diesen Passus zurückzuführen; der ist wichtig, und darauf bin ich stolz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der Gesetzentwurf hat einen klaren und abgegrenzten Katalog; die Voraussetzungen sind geschaffen. Er dient der Rechtssicherheit und Klarheit, und darüber bin ich froh. Ich weiß nämlich, wie schwierig die Rechtsanwendung in diesen Bereichen teilweise sein kann.

Meine Damen und Herren, bei VeRA handelt es sich – das möchte ich ausdrücklich betonen – nicht um eine Anwendung der Künstlichen Intelligenz. Nein, es entscheidet immer der Profi, der Mensch, der Analyst und nicht die Maschine. Es ist ein Analyse-tool, das einem Team von Spezialisten der Polizei zur Verfügung gestellt wird. Zu Beginn sind es genau 140 Spezialistinnen und Spezialisten, die schnell und effizient auf die Daten zugreifen können, um weitere polizeiliche Maßnahmen in die Wege leiten zu können. In einem zweiten Schritt soll im Endausbau dieser Anwendung maximal 750 oder 760 Spezialisten zur Verfügung gestellt werden. Noch einmal: Über Art und Umfang der Analyse entscheidet immer der Mensch und nicht die Maschine.

Zum Schluss möchte ich betonen, dass auch eine Verbändeanhörung stattgefunden hat, in der sowohl die Gewerkschaft der Polizei als auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter ausdrücklich zugestimmt haben.

Meine Damen, meine Herren, ich weiß aber auch, dass hinsichtlich der Einführung von VeRA erhebliche Bedenken geäußert und Vorbehalte in den Raum gestellt worden sind. Diese nehmen wir freilich sehr ernst. Wir haben die Möglichkeit, diese in der Sachverständigenanhörung intensiv zu diskutieren und dann weitere rechtliche Schritte zu gehen.

Wir geben in diesem Themenfeld Gas, weil uns das wirklich wichtig ist. Bayern soll bei der Weiterentwicklung des Polizei- und Sicherheitsrechts der Länder eine Vorreiterrolle spielen. Wir wollen die erarbeitete Datei VeRA anderen Bundesländern, sofern diese das wünschen, zur Verfügung stellen; denn die Bekämpfung von Organisierter Kriminalität, Terrorismus oder – was wir gestern lange im Innenausschuss behandelt haben – internationalen Kinderpornografiekartellen kennt keine Grenzen. Des Weiteren wollen wir keine Verzögerungen in Kauf nehmen: Wer glaubt, auf ein Bundes-VeRA warten zu können, welches dann das macht, was wir schon vorbereitet und in der Tasche haben, kann lange warten, braucht eine stabile Gesundheit und große Geduld. Wir haben technisch und rechtlich ein tolles Instrument geschaffen, auf das wir in Zukunft zugreifen sollten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der Gesetzentwurf beinhaltet weitere 15 –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Alfred Grob (CSU): – Änderungen, auf die ich jetzt nicht mehr eingehen werde. Ich freue mich auf die Diskussion im Innenausschuss und auf die Sachverständigenanhörung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Grob. – Der nächste Redner ist der Kollege Florian Siekmann für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Florian Siekmann (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf liegt endlich vor, er kam aber aus unserer Sicht deutlich zu spät. Herr Kollege Grob, Sie haben ausgeführt, wir wollen uns keine Verzögerungen leisten. – Tatsächlich blicken wir aber auf zwei Jahre der Verschleppung zurück – in Bezug auf die Gesetzgebung zumindest –, seit im Frühjahr 2022 der Vertrag mit Palantir abgeschlossen worden ist. Wir schreiben jetzt das Frühjahr 2024, und der Gesetzentwurf kommt erst jetzt ins Verfahren. Allein bis Ende des letzten Jahres sind bereits 13,4 Millionen Euro in das Projekt investiert worden. Bis der Gesetzentwurf durch den Landtag beschlossen sein wird, werden es weitere Millionen sein. Aber es geht natürlich auch um zwei Jahre der Verzögerung für den Schutz der Grundrechte und für die Anwendung des Programms. Letztlich ist es das Prinzip des Parlaments, also von uns Abgeordneten, darüber zu entscheiden, in welcher Art und in welchem Umfang solche Mittel angewendet werden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2023 ein wegweisendes Urteil gefällt und damit klargestellt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ein Grundrecht, ein Abwehrrecht der Bevölkerung gegenüber dem Staat, gerade auch im hochsensiblen Bereich der Datenverarbeitung und der Datenverknüpfung durch die Polizei besteht.

Richtig ist: Es geht hier nicht um die Schaffung neuer Daten oder um das Sammeln neuer Daten, sondern um die Verarbeitung bestehender Daten. Aber auch die Verarbeitung bestehender Daten zu neuen Zwecken ist ein eigener Grundrechtseingriff. Deswegen ist es grundsätzlich zu begrüßen und gut, dass insbesondere biometrische Daten, Daten, die aus Wohnraumüberwachung gewonnen werden, sehr speziell und nur unter besonderen Bedingungen verarbeitet werden dürfen.

Nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, nach diesem Urteil, hätte unserer Auffassung nach umgehend ein Gesetzentwurf folgen sollen. Stattdessen – das haben wir im Innenausschuss intensiv diskutiert – wurde der Test mit Echtdaten gestartet. Wir haben Transparenz eingefordert. Bis heute fehlt allerdings noch der vom gesamten Landtag durch Beschluss eingeforderte Bericht des Innenministeriums hierzu. Ich erwarte, dass dieser Bericht bis zu den Beratungen im Ausschuss vorliegt; denn für uns ist klar: erst das Gesetz, dann die Arbeit mit Echtdaten.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Es ist aber aus unserer Sicht auch eine vertane Chance auf digitale Souveränität. Europol ist aus dem Vertrag mit Palantir ausgestiegen. Der Bund hat ein entsprechendes Vorhaben verworfen. Wir in Bayern aber heuern für hoheitliche Datenverarbeitung ein außereuropäisches Unternehmen an. Ich weiß nicht, wie oft ich den Begriff der digitalen Souveränität in der letzten Legislaturperiode hier gehört habe. Gerade wenn es um die Verarbeitung hoheitlicher Daten geht, wäre das die Chance gewesen, ein eigenes System zu implementieren und die Fähigkeit zur digitalen Souveränität auch unter Beweis zu stellen. Mir erscheint es leider so, als ob gerade in der CSU die immer wieder erhobene Forderung nach einer solchen digitalen Souveränität in diesem sensiblen Bereich am Ende doch nur eine Sonntagsrede ist.

Es steht außer Frage: Wir wollen und brauchen effektive Instrumente für Ermittlungsverfahren auf der Höhe der Zeit, die in der Lage sind, mit den immer größer werdenden Datenmengen, mit denen auch die Polizei zu kämpfen hat, umzugehen, vor allem dann, wenn Leib und Leben, Freiheit, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung in Gefahr sind. Aber wir müssen auch Eingriffe in Grundrechte auf das Nötigste beschränken. Wir sollten auch die eigene digitale Souveränität voranbringen.

Ich freue mich auf eine intensive Anhörung im Innenausschuss. Wir werden die einzelnen Paragrafen diskutieren, nicht nur die zur Einführung von VeRA, sondern auch die zur Frage des Umfangs von Videoüberwachung. Auch da stellen sich uns noch Fra-

gen. Klar ist nämlich: Wir sollten nicht nur sensibel mit Daten umgehen, die so gewonnen werden, sondern wir sollten auch die Erhebung von Daten auf das Notwendige beschränken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Siekmann.
– Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Holger Dremel, CSU-Fraktion, vor. Bitte sehr, Herr Kollege.

Holger Dremel (CSU): Herr Kollege Siekmann, Sie sprechen davon, dass bereits ein Test gestartet wurde. Das ist absolut falsch und nicht richtig. Es wurden Daten überspielt. Das ist ein rein technischer Vorgang. Es wurde weder eine Analyse noch eine Recherche gefahren. Das wissen Sie. Deswegen ist das, was Sie hier anheimstellen, dass hier nämlich bereits gearbeitet wurde, ohne dass es ein Gesetz gibt, absolut falsch und nicht richtig. In der Sachverständigenanhörung können wir uns gerne noch mal darüber austauschen. Es werden alle Rechte gewahrt. Ich meine auch: Wir haben ein Gesetzgebungsverfahren in der Breite mit einer großen Diskussion, auch in der Sachverständigenanhörung, wodurch eine Klärung möglich ist; keine Analyse, kein Abgleich. Deswegen brauchten wir bisher auch keinen Gesetzentwurf. Das war lediglich ein technischer Vorgang. Das sollten Sie zur Kenntnis nehmen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Siekmann, bitte.

Florian Siekmann (GRÜNE): Herr Dremel, Sie wissen genauso gut wie ich, dass der Landesdatenschutzbeauftragte gegen den Testbetrieb erhebliche Bedenken angemeldet hat. Das ist auch öffentlich bekannt. Es wundert mich doch; denn die Bedenken haben dazu geführt, dass Ihr Koalitionspartner, die FREIEN WÄHLER, sich dazu veranlasst gesehen hat, einen Antrag im Landtag einzubringen, in dem die Staatsregierung aufgefordert wurde zu prüfen, ob denn pseudo-anonymisierte Daten für diesen Test nicht ausreichen würden. Auch diesem Antrag haben wir im Innenausschuss stattgegeben. Wie gesagt: Ich warte immer noch auf den Bericht zum Testbetrieb.

Dann können wir gerne darüber diskutieren. Dass der zur Ersten Lesung noch nicht vorliegt, ist aus meiner Sicht inakzeptabel. Ich hoffe, dass er vom Innenministerium zu den Ausschussberatungen nachgeliefert wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Siekmann.
– Nächster Redner ist der Kollege Wolfgang Hauber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Staatsminister Herrmann, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Erster Lesung das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Meine Vorredner haben schon einiges zum Inhalt dieses Gesetzentwurfs berichtet. Gerne werde auch ich zum Gesetzentwurf Stellung beziehen.

Wir, die Koalitionspartner aus FREIEN WÄHLERN und CSU, befassen uns schon seit geraumer Zeit mit dem Gesetzentwurf. Der war schon in der letzten Legislaturperiode Thema. Es war gut und richtig, VeRA, die verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform, nicht ohne entsprechende Rechtsgrundlage einzuführen. Diese Rechtsgrundlage soll jetzt mit Artikel 61a des Polizeiaufgabengesetzes geschaffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 16.02.2023 die Anforderungen an eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse oder -auswertung präzisiert. An dieser Entscheidung haben wir uns orientiert. Kollege Siekmann, es war richtig, diese Entscheidung abzuwarten und diese Entscheidung in den Gesetzentwurf einzuarbeiten. Ich kann Ihnen versichern: Seitdem hat es keinerlei Verzögerungen gegeben.

(Florian Siekmann (GRÜNE): Über zwölf Monate!)

Wir haben intensiv an diesem Gesetzentwurf gearbeitet. Ein Gesetzgebungsverfahren dauert eben so lange, wie es dauert.

Es muss klar herausgestellt werden: VeRA nutzt keine Künstliche Intelligenz. VeRA unterstützt die Polizei im Einzelfall bei der zielgerichteten Recherche nur im eigenen Datenbestand. Es werden durch VeRA keine fremden Datenbanken analysiert. VeRA stellt dennoch eine große Unterstützung für die polizeilichen Sachbearbeiter dar. Die Polizei hat einen großen Datenbestand. Polizeiliche Einsätze werden dokumentiert, Kriminalakten werden verwaltet. In der polizeilichen Vorgangsverwaltung wird der Schriftverkehr dokumentiert. Natürlich findet E-Mail-Verkehr statt. Verkehrsverstöße werden digital verarbeitet. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ich wollte nur veranschaulichen, welche Datentöpfe es gibt. Die Daten finden sich in den verschiedensten Anwendungen. VeRA holt sich diese Daten und ermöglicht es dem berechtigten Sacharbeiter, all diese Daten automatisiert nach bestimmten Suchbegriffen zu durchsuchen. Dieser Testlauf, den Sie angesprochen haben, testet nur, ob diese Datenübermittlung nach VeRA auch tatsächlich funktioniert.

Wozu braucht die Polizei diese Software und damit auch die Rechtsgrundlage? – Hierdurch sollen gemeinsame Strukturen, Handlungsmuster, Personengruppen oder andere Zusammenhänge erkannt werden. Die Erkenntnisse sollen die Sicherheitsbehörden befähigen, ihrer Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung gerecht zu werden. Insbesondere zum Erkennen krimineller Netzwerke und von Banden sowie extremistischer Bestrebungen müssen die Ergebnisse schnell und mit geringem Aufwand vorliegen. Das Vorliegen von schnellen Ergebnissen kann Leben retten. Die bayerische Polizei macht eine hervorragende Arbeit, VeRA macht deren Arbeit noch besser. Ich bin überzeugt, dass die gesetzliche Grundlage in Artikel 61a des Polizeiaufgabengesetzes den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht und wir hierdurch der Polizei eine wichtige Möglichkeit zur gefahrenabwehrenden Tätigkeit und zum Schutz der Bevölkerung einräumen.

Ich begrüße ausdrücklich, dass wir, die Regierungsfraktionen, eine Expertenanhörung zu diesem Gesetzentwurf beantragt haben, die auch beschlossen wurde. Mal schau-

en, ob sich dabei ein Handlungsbedarf in Form von Verbesserungsvorschlägen ergibt. Sinnvollen Vorschlägen werden wir uns nicht verschließen.

Neben der Einführung einer Rechtsgrundlage für VeRA gibt es weiteren Änderungsbedarf im Polizeiaufgabengesetz. So soll die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern vorbeugend auch in unser Polizeiaufgabengesetz übertragen werden. Es geht hierbei um verdeckte Maßnahmen im Kernbereichsschutz beim Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen. Leider reicht meine Redezeit heute nicht aus, um hierauf konkret einzugehen. Das werden wir sicherlich im Innenausschuss debattieren. Dennoch will ich kurz weitere Punkte im Änderungsgesetz aufzählen: Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Ermittlung von Bildmaterial, an gefährdeten Orten angebrachte Kameras, Präzisierung der Durchführung von Verkehrskontrollen durch die Wasserschutzpolizei, Erweiterung von Anordnungen eines Platzverweises auf Polizeieinsätze, Erweiterung der Anordnung einer Meldeauflage beim Vorliegen einer konkreten Gefahr unabhängig von bestimmten Rechtsgütern, Klarstellung zu den Begrifflichkeiten Aufnahme und Aufzeichnungen im Polizeiorganisationsgesetz, Schaffung einer Befugnis für Polizeiangestellte zur Überwachung des ruhenden Verkehrs, auch im Polizeiorganisationsgesetz die Normierung von Unterstützungspflichten der Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel und Verkehrsflughäfen gegenüber der Polizei, Einführung eines Bußgeldtatbestandes bei Verstößen gegen sicherheitsrechtliche Anordnungen im Landesstraf- und Verordnungsgesetz und zu guter Letzt die Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung im Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen. Wir werden alle diese Regelungen in der Expertenanhörung thematisieren und im Innenausschuss intensiv diskutieren. Darauf freue ich mich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege, Sie bekommen eine einminütige Redezeitverlängerung durch die Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Benjamin Adjei, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Lieber Herr Kollege Hauber, noch einmal zum Testbetrieb, auf den Sie kurz eingegangen sind und zu dem der Kollege angedeutet hat, dass er möglich wäre, weil keine Analyse der Daten stattfindet, sondern nur das reine Übertragen der Daten in eine andere Datenstruktur stattgefunden hat. Die Übertragung, vor allem auch die Zusammenführung der verschiedenen Daten, ist eine Zweckänderung. Der ursprüngliche Zweck der jeweiligen einzelnen Datentöpfe war die jeweilige ursprüngliche Datenerhebung. Nun hat das LKA die Daten zusammengeführt und in andere Datentöpfe übertragen, um zu testen, ob das bei VeRA grundsätzlich funktionsfähig wäre. Für VeRA selbst liegt aber keine rechtliche Grundlage vor. Mit welcher Rechtsgrundlage ist diese Datenübertragung denn konform, falls eine Zweckänderung stattgefunden hat – die hat in der Tat stattgefunden – und wenn für den neuen Zweck im Vorfeld keine Rechtsgrundlage zur Verfügung gestanden hat, weil die bestehende Rechtsgrundlage –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Adjei.

Benjamin Adjei (GRÜNE): – mit dieser Änderung richtig ist?

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Adjei, genau das ist der strittige Punkt. Sie sagen, es hat eine Zweckänderung stattgefunden. Die Juristen im Innenministerium bestreiten eine Zweckänderung. Ich gehe auch davon aus, dass keine Zweckänderung stattgefunden hat, sondern dass es rechtlich möglich ist, die polizeilichen Daten daraufhin zu testen, ob sie in das andere Programm überführt werden können. Wie gesagt, es findet keine Analyse mit diesen Daten statt. Das Polizeiaufgabengesetz und die vorhandenen rechtlichen Vorgaben sind nach meinem Dafürhalten hierfür ausreichend.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hauber. – Nächster Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist eigentlich eine Prellmarke, die von verfassungsrechtlichen und innenpolitischen Abreibungen zeugt, garniert mit Fehleinschätzungen und selbstgefälliger Euphorie.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU: Oh, oh!)

Seit 2022 sind mit Vertragsschluss der Firma Palantir bereits 13,4 Millionen Euro aus der bayerischen Steuerkasse geflossen, ohne effektive Gegenleistung. Die Palantir-Software selbst, vom dubiosen US-Konzern, ist umstritten. Die ursprüngliche Federführung Bayerns wurde spätestens auf der Innenministerkonferenz im Juni 2023 obsolet, da bis auf Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen alle anderen 13 Bundesländer den Einsatz dieser Software abgelehnt haben, unter anderem auch mit dem Argument, die europäische Datenschritzsouveränität zu wahren. Auch Europol hat den Einsatz dieser Software, die dort funktioniert hat, eingestellt mit der Begründung, sie sei weder den Anforderungen von Europol noch denen der Kooperationspartner in der EU gerecht geworden. Die politische und rechtliche Diskussion wurde am 16. Februar 2023 durch das Bundesverfassungsgericht allgemein in der Erkenntnis geeint, dass zur Implementierung dieser Software tatsächlich rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen.

Dieser Landtag hechelt seit Bekanntwerden der Anschaffung von Palantir-Software – und damit aus unserer Sicht seit 2022 – dieser klaren Lage hinterher. Zwischenzeitlich wurde mit rechtlich fragwürdigen Begründungen ein Probebetrieb installiert, der mittlerweile in Bezug auf Echtdaten eingestellt worden ist. Metaphorisch gesprochen: Bei diesem Projekt handelt es sich um ein sündhaft teures Spezialfahrzeug, das ohne Betriebserlaubnis und ohne Straßenverkehrszulassung in der bayerischen Garage steht mit jährlichen Kosten von zusätzlich mindestens 5 Millionen Euro. Auch deswegen müssen Sie Gas geben, um die Steuerverschwendungen in diesem Zusammenhang nicht weiter zu fördern.

(Beifall bei der SPD)

Zum Gesetzgebungsverfahren selbst: In einem gründlichen Verfahren gilt es, normativ Erlaubtes, technisch Machbares, sicherheitsrechtlich Erlaubtes und mit der Transparenz der Funktionsimplementierung behutsam zu synchronisieren. Bei der von Ihnen mittlerweile eingeschlagenen Vorgehensweise haben wir da Zweifel. Heute ist die Erste Lesung, und erst am 16.05.2024 findet eine Expertenanhörung statt. Wenn ich mir aber von den Vorrednern anhöre, was schon alles fest und fix ist, dann stelle ich fest: Wir brauchen wir diese Anhörung eigentlich gar nicht, weil es sich hier um den besten Gesetzentwurf der Staatsregierung aller Zeiten handelt.

(Michael Hofmann (CSU): Bravo!)

Für uns derzeit rechtlich problematisch sind: die drohende Gefahr als Begriff immer noch im Gesetz, der Rang der zu schützenden Rechtsgüter, die Einschränkung der Art der zu verarbeitenden Daten – immerhin sind auch Drittdaten von Unbeteiligten mit zu verarbeiten –, das Fehlen von Beschränkungen für die Verarbeitung großer Datens Mengen überhaupt und schließlich das Fehlen gesetzlicher Schutzvorkehrungen zur Diskriminierung, ein Grund, den das Bundesverfassungsgericht herausgestellt hat.

Meine Kolleginnen und Kollegen, "Polizei 2020" als bundeseinheitlich beschlossenes Programm ist davon ausgegangen, eine bundeseinheitlich anzuwendende Software anzuschaffen. Das ist bereits seit über einem Jahr obsolet. Deswegen handelt es sich hier wieder einmal um eine bayerische Sondersituation, die nicht unbedingt zwingend das Wohl und die Sicherheit der gesamten Bundesrepublik Deutschland fördert. Wir stellen uns der Diskussion natürlich konstruktiv, aber auch diese Dinge müssen gesagt werden, bevor Geschichtsklitterungen um sich greifen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Alfred Grob von der CSU-Fraktion vor.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Arnold, wir haben uns im Innenausschuss schon sehr intensiv miteinander zum PAG und auch zur drohenden Gefahr auseinandergesetzt. Darauf will ich aber gar nicht hinaus. Für mich geht es vielmehr um die Gretchenfrage, um das Grundsätzliche: Wollen Sie die präventive polizeiliche Bekämpfung von Schwerkriminalität, von Kinderpornografie – die wir in letzter Zeit so intensiv diskutiert haben –, von Organisierter Kriminalität, von Terrorismus und von Extremismus durch Analysesoftware? – Das ist die grundsätzliche Frage, und da brauchen wir erst ein Ja, dann können wir im Kleinen weitermachen. Diese Aussage habe ich bisher von Ihnen vermisst.

(Beifall bei der CSU – Florian von Brunn (SPD): Das ist eigentlich unverschämt!)

Horst Arnold (SPD): Es bestürzt mich, dass Sie diese Frage überhaupt stellen; denn wir kennen uns schon länger, und Sie kennen meine Einstellung. Sie wissen auch, dass Nancy Faeser als Bundesinnenministerin sozialdemokratische Positionen ordentlich vertritt. Ich will nur sagen: 13 Bundesländer, bei denen auch die Christlich Demokratische Union regierungsverantwortlich ist, haben diese Software aus den entsprechenden Gründen abgelehnt. Wenn Sie aber glauben, dass dies die einzige Möglichkeit ist, diese Kriminalität, die wirklich bekämpfungswürdig ist, zu bekämpfen, dann müssen wir uns dennoch darüber unterhalten, mit welcher Methode. Da ist es doch klar, dass Ihnen das Bundesverfassungsgericht ständig die Grenzen aufzeigt; denn Sie haben schon vor zwei Jahren behauptet, dass es zur Implementierung dieser Software überhaupt keiner Rechtsgrundlagen bedürfe. Wollen Sie einen Rechtsstaat, oder wollen Sie einen Polizeistaat? Das ist die Gegenfrage.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Der nächste Redner ist Herr Staatsminister Joachim Herrmann für die Staatsregierung.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will nicht auf alles, was Herr Kollege Arnold hier ausgebreitet hat und was in einigen Punkten leider etwas neben der Sache liegt, näher eingehen. Lieber Herr Arnold, zu dem Kernpunkt möchte ich feststellen: Sie widersprechen sich leider selbst. Nachdem klar war, dass gegen die Praxis in Hessen und Nordrhein-Westfalen eine Verfassungsbeschwerde vorliegt, wo bekanntermaßen nicht die CSU regiert, haben wir uns entschieden, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Übrigens waren die GRÜNEN in beiden Ländern an der Schaffung der dortigen Rechtsgrundlagen beteiligt.

(Michael Hofmann (CSU): Hört, hört!)

Weil wir abgewartet haben, ist es zu der Situation, die Sie unterstellt haben, in Bayern nicht gekommen. Gleichzeitig stellen Sie sich hierher und sagen: Wir warten seit zwei Jahren darauf, dass ein Gesetz kommt. Außerdem beklagen Sie sich über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Genau deswegen habe ich entschieden, dass Bayern abwartet, bis das Urteil aus Karlsruhe zu Hessen und Nordrhein-Westfalen vorliegt; auf der Grundlage dieses Urteils werden wir die Rechtsgrundlage in Bayern schaffen. Das war genau unsere Entscheidung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Im Übrigen möchte ich sagen: Ich bin dafür, dass wir uns in digitalen Fragen möglichst autark machen. In Deutschland und Europa gibt es namhafte Firmen, die daran arbeiten. Wir müssen in Europa in digitalen Fragen autark werden. Eines möchte ich hier aber feststellen, und das bezieht sich nicht auf Sie, sondern auf andere hier im Hohen Haus: Ich arbeite im Zweifel lieber mit Washington als mit Peking und Moskau zusammen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Florian von Brunn (SPD): Das müssen Sie denen da drüben sagen!)

– Das ist schon klar, an wen diese Bemerkung adressiert war. Herr Kollege Arnold, das hatte nichts mit Ihnen zu tun.

Sie haben Frau Ministerin Faeser genannt. Ich könnte diese Argumentation nachvollziehen, wenn Frau Faeser etwas Besseres hätte. Wir haben für das LKA in Bayern eine Ausschreibung durchgeführt, an der sich mehrere Firmen beteiligt haben. Ich bin kein Fachmann in den letzten Details, aber nach einer sorgfältigen Abwägung sind die Fachleute zu dem Ergebnis gekommen, dass das Produkt der Firma Palantir das beste sei. Das wurde vorher in Hessen und Nordrhein-Westfalen auch schon festgestellt.

Wir haben das Produkt dann sorgfältig geprüft. Alle Datenschutzbestimmungen mussten eingehalten werden. Dann wurde entschieden, dass die Firma Palantir diese Software liefern soll. Sie ist kein Dienstleister, der am weiteren Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt ist. Kein Mitarbeiter der Firma Palantir kommt in den Besitz von Daten. Es werden auch keine Daten an die Firma Palantir überspielt. Diese Daten bleiben im LKA, und Palantir liefert die Software.

Frau Bundesministerin Faeser hat gesagt: Dieses Produkt will ich nicht; igitt, igitt. Sie hat aber dazu keine Alternative. Bis heute gibt es zu diesem Produkt beim Bundeskriminalamt keine Alternative.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir brauchen eine politische Abwägung. Man kann natürlich sagen: Das mit den Amerikanern gefällt mir nicht so. Ich kann das nachvollziehen. Wenn aber die Alternative dazu lautet, nichts tun zu können, ist das nicht hinnehmbar.

(Florian von Brunn (SPD): Das ist doch keine Argumentation!)

– Das ist schon eine Argumentation. Ich würde mich freuen, wenn wir das alles in fünf Jahren mit einer europäischen Software machen könnten. Angesichts der derzeitigen weltweiten Sicherheitslage und der Bedrohungen für unser Land habe ich nicht vor, fünf Jahre zu warten, bis das passende Produkt geliefert wird, sondern ich arbeite dann mit dem, was heute da ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Staatsminister, wir haben eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Innenminister, Sie sind offensichtlich eines der drei Fragenzeichen der Innenministerkonferenz. Von 16 Innenministern sind nur 3 für das Produkt der Firma Palantir. Sie sagen, Nancy Faeser würde dieses Produkt auch nicht wollen. Was ist denn mit Ihren anderen 13 Innenministerkollegen? Warum haben die dieses Produkt abgelehnt? Sie wurden dazu mit Sicherheit nicht von Nancy Faeser oder der Bundesregierung genötigt. Ich glaube, Sie sind da etwas zu kurz gesprungen.

Ich war bei der Vorstellung des Produkts der Firma Palantir im Ausschuss selbst zugegen. Sie haben dabei die stringente und entschlossene Absicht vertreten, dass die Implementierung dieser Software keiner Änderung der Rechtsgrundlage bedürfte. Das ist der Punkt. Seit 2022 hecheln wir mit dem Vorhaben, entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen, hinterher. Wir haben von Anfang an gefordert, dass diese Sache rechtlich sauber laufen muss. Sie mussten sich diesbezüglich vom Bundesverfassungsgericht eines Besseren belehren lassen.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Ich habe eines klar gesagt, und das habe ich gerade wiederholt: Weil eine Klage anhängig ist, warten wir das Urteil dazu ab. Jetzt liegt der Gesetzentwurf vor. Bisher gab es einen Probebetrieb. In der Tat, wäre die Sache anders verlaufen, hätten wir vielleicht schon ein Jahr früher anfangen können. Jetzt ist es aber so. Wir können jedenfalls dafür garantieren, dass alles, was in Bayern geschieht, verfassungsrechtlich exakt und richtig ist. Wir

übersetzen genau das, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil ausgesagt hat. Auf dieser Grundlage werden wir in Bayern arbeiten und hoffen, damit noch bessere Ergebnisse für die Sicherheit der Menschen in Bayern zu erreichen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Damit ist das so beschlossen.

Ich gebe bekannt, dass die SPD-Fraktion soeben für ihren Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 19/1914, "Bürgerrat zur Corona-Aufarbeitung", namentliche Abstimmung beantragt hat. Sie können sich bereits darauf einstellen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1557

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw und Fraktion (AfD)

Drs. 19/2440

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/1557)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw und Fraktion (AfD)

Drs. 19/2441

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgaben-

gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/1557)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2442

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgaben-

gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/1557)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2443

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgaben-

gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Anpassung an Bundesgesetzgebung (Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur

Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze) (Drs. 19/1557)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Alfred Grob u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2444

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgaben-gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/1557)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Buchst. c wird Art. 33 Abs. 10 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 einfügt:

„⁸Art. 53 Abs. 3 gilt entsprechend für die durch die Betreiber gemäß Satz 1 übermittelten Bildaufzeichnungen.“

- b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

2. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

- ,9. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“, das Wort „(Telemediendiensteanbieter)“ durch die Wörter „(Anbieter von digitalen Diensten)“ und die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbieter“ durch die Wörter „Telekommunikationsdiensteanbieter oder Anbietern von digitalen Diensten“ und die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 wird die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ und die Wörter „Nutzer des Telemediendienstes“ durch die Wörter „Nutzer des digitalen Dienstes“ ersetzt.
3. Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden die Nrn. 10 und 11.
4. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:
- ,12. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
5. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 13 und Buchst. f wird wie folgt gefasst:
- ,f) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
6. Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14 und Art. 61a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Anzeige der Ergebnisse ist auf mit den Suchparametern übereinstimmende Treffer zu beschränken.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
7. Die bisherigen Nrn. 13 bis 17 werden die Nrn. 15 bis 19.
- II. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:
- § 6
Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz**
- Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach Art. 3 wird folgender Art. 4 eingefügt:
- „Art. 4
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Abweichend von § 58 Abs. 9a Satz 1 AufenthG ist für Anordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.“
2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.
- III. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. August 2024 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1, 4-6: **Alfred Grob**
Berichterstatter zu 2-3: **Richard Graupner**
Mitberichterstatter zu 1, 4-6:**Florian Siekmann**
Mitberichterstatter zu 2-3: **Alfred Grob**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2440, Drs. 19/2441, Drs. 19/2442, Drs. 19/2443 und Drs. 19/2444 in seiner 13. Sitzung am 19. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2442, 19/2443 und 19/2444 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2440 und 19/2441 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2440, Drs. 19/2441, Drs. 19/2442, Drs. 19/2443 und Drs. 19/2444 in seiner 11. Sitzung am 4. Juli 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz von § 5 sind die Wörter „das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 92 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.
2. III. der Beschlussempfehlung unter I. erhält folgende Fassung:

„Der bisherige § 6 wird § 7.“

3. In den Platzhalter in § 2 Nr. 2 (in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 POGE) ist der 1. August 2024 als Datum des Inkrafttretens einzusetzen.
4. Als Datum des Inkrafttretens im neuen § 7 wird der 1. August 2024 eingetragen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2443 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2442 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2444 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass III. der Beschlussempfehlung unter I. folgende Fassung erhält:

„Der bisherige § 6 wird § 7.“

Die Änderung hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2440 und 19/2441 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1557, 19/2735

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Anfertigung“ ersetzt.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Platzverweisung“ durch die Wörter „Der Platzverweis“ ersetzt und nach dem Wort „Einsatz“ werden die Wörter „der Polizei,“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizedienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung). ⁴Die Anordnung nach Satz 3 darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten und kann um jeweils längstens einen Monat verlängert werden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird Satz 2 und nach dem Wort „Anordnungen“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3.
3. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ ersetzt.

4. Nach Art. 28 wird folgender Art. 29 eingefügt:

„Art. 29

Durchführung von Verkehrskontrollen auf oberirdischen Gewässern

¹Die Polizei kann auf oberirdischen Gewässern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen zur Durchführung von Verkehrskontrollen einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) die in § 2 BaySchiffV genannten Fahrzeuge und Geräte anhalten. ²Die Polizei kann die Fahrzeuge und Geräte sowie deren Bestandteile und ihre Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen der Einhaltung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vornehmen. ³Die Befugnisse aus Satz 2 erstrecken sich auch auf die dem Betrieb, der Herstellung und der Wartung der Fahrzeuge und Geräte dienenden Anlagen und Einrichtungen. ⁴Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. ⁵Die gemäß den Art. 23 und 24 im Zusammenhang mit Durchsuchungen bestehenden Befugnisse bleiben im Übrigen unberührt.“

5. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Offener Einsatz technischer Mittel“.

- b) In Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und“ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen sowie“ ersetzt.

- c) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Soweit die Polizei bei Vorliegen der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen befugt wäre, an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten eigene Bildaufnahmen und -aufzeichnungen offen anzufertigen, sind die Betreiber der dort installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte verpflichtet, die gefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auf Verlangen an die Polizei zu übermitteln, sofern eine Übermittlung nicht nach anderen Vorschriften zu unterbleiben hat. ²Die Verpflichtung aus Satz 1 kann auch erfüllt werden, indem die Betreiber der Polizei auf deren Verlangen gestatten, die an diesen Örtlichkeiten installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte zur offenen Anfertigung eigener Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen zu nutzen. ³Die Zulässigkeit von Datenübermittlungen aufgrund anderweitiger Rechtsgrundlagen wird hiervon nicht berührt. ⁴Eine flächendeckende Überwachung im Gemeindegebiet ist unzulässig. ⁵Eine bereits laufende polizeiliche Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr vorliegen. ⁶Die Betreiber sollen vor der Inanspruchnahme über ihre Rechte und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes informiert werden. ⁷Die Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend, wobei sich die Fristen aus Abs. 8 nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Datenerhebung durch die Betreiber richten. ⁸Art. 53 Abs. 3 gilt entsprechend für die durch die Betreiber gemäß Satz 1 übermittelten Bildaufzeichnungen. ⁹Die Polizei erstattet den Betreibern auf Antrag die notwendigen Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2.“

6. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Art. 16“ die Wörter „Abs. 1 Satz 3 oder Art. 16“ eingefügt.

7. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „Abgesehen von der Anfertigung von einzelnen Lichtbildern dürfen“ eingefügt und nach den Wörtern „Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d“ wird das Wort „dürfen“ gestrichen.

- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „den Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 3“ ersetzt.
8. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 darf die Anordnung auch zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 1 erforderlich ist.“
9. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG)“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“, das Wort „(Telemediendiensteanbieter)“ durch die Wörter „(Anbieter von digitalen Diensten)“ und die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - In Nr. 1 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern“ durch die Wörter „Telekommunikationsdiensteanbietern oder Anbietern von digitalen Diensten“ und die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 wird die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ und die Wörter „Nutzer des Telemediendienstes“ durch die Wörter „Nutzer des digitalen Dienstes“ ersetzt.
10. Art. 44 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Unter den Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Art. 42 darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nach Art. 42 erforderlich ist.“
11. Art. 45 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Unter den Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist.“
12. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
13. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
„5. Abruf von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 3 oder“.
- cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sobald dies ohne“ die Wörter „Gefahr für Leib oder Leben oder konkrete“ und nach dem Wort „Gefährdung“ die Wörter „einer weiteren Verwendung“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Nach einer Unterbrechung darf die Datenerhebung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass Gründe, die zur Unterbrechung führen, nicht mehr vorliegen. ⁴Eine Fortsetzung, Unterbrechung oder Beendigung sowie ein Absehen von der Unterbrechung oder Beendigung sind samt den hierfür tragenden Gründen zu dokumentieren.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und das Wort „Erkenntnisse“ wird durch das Wort „Kernbereichsdaten“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und wie folgt gefasst:
„⁷Vor Durchführung der in Satz 1 Nr. 4, 5 und 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei unter Berücksichtigung der informations- und ermittlungstechnischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt, es sei denn, dass dies mit einem trotz des Gewichts des Eingriffs unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.“
- ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8 und die Wörter „Können in diesen Fällen“ werden durch die Wörter „Können im Fall des Satzes 1 Nr. 8“ und die Wörter „höchstpersönliche Daten“ durch das Wort „Kernbereichsdaten“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die erlangten Erkenntnisse vor Weitergabe durch die eingesetzten Personen sowie deren polizeiliche Führungspersonen hinsichtlich Kernbereichsrelevanz zu überprüfen. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, trifft die Entscheidung hierüber die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle.“
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- h) Abs. 8 wird Abs. 7.

14. Nach Art. 61 wird folgender Art. 61a eingefügt:

„Art. 61a

Besondere technische Mittel zur anlassbezogenen Zusammenführung von Daten

(1) ¹Die Polizei kann zur Gewinnung neuer Erkenntnisse personenbezogene Daten aus verschiedenen eigenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, automatisiert zusammenführen und darauf bezogen weitere nach diesem Gesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erhobene

personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
2. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
3. Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen.

²Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, die durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen erhoben wurden, ist dies nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig. ³Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1, 3 und 4, des Art. 53 Abs. 2 sowie des Art. 54 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 kann die Polizei auch treffen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung oder Unterbindung von in § 100b Abs. 2 StPO genannten Straftaten, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte innerhalb eines übersehbaren Zeitraums mit weiteren gleichgelagerten Straftaten zu rechnen ist, oder
2. zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für
 - a) die Gesundheit einer Person, soweit nicht zugleich eine Gefahr im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegt,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - c) Eigentums- oder Vermögenswerte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung dieser Rechtsgüter vorliegen, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in erheblicher Weise zu stören, oder
 - d) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.

²Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 und 3, des Art. 53 Abs. 2 sowie des Art. 54 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt. ³Die automatisierte Verarbeitung von DNA-Identifizierungsmustern, Finger- und Handflächenabdrücken oder personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen oder durch verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erhoben wurden, ist unzulässig.

⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine automatisierte Verarbeitung von Audio- und Videodateien. ⁵Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 dürfen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 genannten Personen angeordnet werden.

(3) Bei Maßnahmen nach Abs. 2 darf die Polizei automatisiert nur auf personenbezogene Daten folgender eigener automatisierter Verfahren zugreifen:

1. Vorgangsverwaltungs- und Fallbearbeitungssysteme,
2. Informations- und Fahndungssysteme,
3. Kommunikationssysteme und
4. Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssysteme.

(4) ¹Das für die Durchführung der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 eingesetzte Personal ist besonders auszuwählen und zu schulen. ²Durch technische und organisatorische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten des eingesetzten Personals auf die gemäß den Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken. ³Die Anzeige der Ergebnisse ist auf mit den Suchparametern übereinstimmende Treffer zu beschränken. ⁴Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 ist zu dokumentieren. ⁵Das Vorgehen bei Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 ist zu protokollieren.

(5) Bei Anwendung von Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sind nicht zulässig:

1. eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinn von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2016/680,
2. eine Verwendung selbstlernender Systeme oder

3. der unmittelbare automatisierte Abgleich von personenbezogenen Daten aus der Allgemeinheit offenstehenden Netzwerken.“
15. In Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.
16. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufzeichnungen“ ersetzt.
17. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

18. In Art. 101 Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

19. Art. 102 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 101 tritt mit Ablauf des 25. Mai 2028 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Überwachung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, sowie zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten können auch Angestellte ermächtigt werden.“

2. Nach Art. 14 wird folgender Art. 15 eingefügt:

„Art. 15

Unterstützungspflichten

(1) Die Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln und der ihnen dienenden Anlagen oder Einrichtungen sowie die Betreiber einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens, auf deren Betriebsgelände oder in deren Verkehrsmitteln die Polizei Aufgaben nach dem Polizeiaufgabengesetz wahrnimmt, sind, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, verpflichtet,

1. den mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten
 - a) den Zutritt zu ihren Einrichtungen, Anlagen und Verkehrsmitteln jederzeit unentgeltlich zu gestatten,
 - b) bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmitteln unentgeltlich zu befördernund
2. auf Verlangen der Polizei die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei erforderlichen Einrichtungen, Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Polizei zur Verfügung zu stellen, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und während der gesamten Nutzung durch die Polizei in diesem

Zustand zu erhalten, und die überlassenen Einrichtungen mit kommunikations-technischen Anlagen nach dem Stand der Technik auszustatten und zu versorgen.

(2) ¹Wenn die Betreiber im Sinne des Abs. 1 die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei erforderlichen Betriebsflächen nach dem 1. August 2024 veräußern, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Betreibers nach Abs. 1 ein. ²Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht veränderte Sicherheitslagen oder geänderte polizeiliche Anforderungen einen anderen Flächenbedarf begründen.

(3) Die Polizei kann von den in Abs. 1 genannten Betreibern oder den in Abs. 2 genannten Erwerbern weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Polizei zusammenhängen und die ihnen nach den Umständen zugemutet werden können, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

(4) ¹Die Polizei erstattet den in Abs. 1 genannten Betreibern oder den in Abs. 2 genannten Erwerbern auf Antrag die notwendigen Selbstkosten für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3. ²Die Erstattung der Selbstkosten erfolgt nur, soweit die Betreiber oder Erwerber die Einrichtungen nicht ohnehin selbst benötigen. ³Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Polizei üblich ist, wird er nicht vergütet. ⁴Polizeispezifische Ein- und Umbauten nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 hat die Polizei auf eigene Kosten und in Absprache mit den Betreibern oder Erwerbern zu veranlassen.

(5) Verkehrsverwaltungen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden und Landkreise gelten als Betreiber im Sinn der vorstehenden Absätze.“

3. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16.

§ 3

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Dem Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung einer Meldeauflage, eines Betretungsverbots oder eines Aufenthaltsverbots zuwiderhandelt.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
3. In Art. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Ferienreiseverordnung“ die Wörter „, der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung“ eingefügt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8
Verordnungsermächtigungen, Aufgaben- und Anordnungsübertragung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, die gemäß der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung für die Übertragung der Anordnungsbefugnis, die Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter sowie die Aufsicht über die beliehenen Transportbegleitungsunternehmen zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt.“
5. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
6. In Art. 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Verordnung“ jeweils durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ und das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
8. In der Überschrift des Art. 14 wird das Wort „Verweisungen,“ gestrichen.

§ 5 Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 92 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 52 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständigen Behörden“ ersetzt.

§ 6 Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz

Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 3 wird folgender Art. 4 eingefügt:

„Art. 4

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Abweichend von § 58 Abs. 9a Satz 1 AufenthG ist für Anordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.“

2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

**§ 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Alfred Grob

Abg. Richard Graupner

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Benjamin Adjei

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Horst Arnold

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe hiermit den **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/1557)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw und Fraktion (AfD)

(Drs. 19/2440)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw und Fraktion (AfD)

(Drs. 19/2441)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Holger Dremel, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 19/2442)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Holger Dremel, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
hier: Anpassung an Bundesgesetzgebung (Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze) ([Drs. 19/2443](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Holger Dremel, Petra Guttenberger, Alfred Grob u. a. (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
([Drs. 19/2444](#))

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Alfred Grob von der CSU-Fraktion das Wort.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrtes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren heute über das Polizeiaufgabengesetz und als zentrale Bestimmung darin insbesondere über die Recherche- und Analysedatei VeRA. Sie hat es mittlerweile schon mehrfach in die Medien geschafft, weil sie durchaus heterogen diskutiert wurde. Außerdem geht es um 15 weitere Gesetzesvorschriften in Sicherheitsrecht, Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz, Landesstraf- und Verordnungsgesetz usw.

Mir ist es wichtig – das ist die alles überlagernde Aussage –, vorweg festzustellen, dass Bayern seit Jahrzehnten das sicherste Bundesland ist. Das ist jetzt keine politi-

sche Parole, sondern es ist ein Nimbus, der jedes Jahr verteidigt werden muss. Er ist hart gemessen aufgrund der Kriminalitätsbelastungszahl, der Häufigkeitszahl und der Aufklärungsquote. Dieser Nimbus muss wie bei der Bundesliga Jahr für Jahr wieder erarbeitet werden. Das ist die objektive Seite der Kriminalität.

Es gibt aber auch die andere, die subjektive Seite. Die Menschen haben Angst, Opfer von Verbrechen zu werden. Das wird uns Politikern, auch Ihnen von der Opposition, immer wieder gesagt. Uns beschäftigt beispielsweise immer noch der Polizistenmord in Mannheim, bei dem ein Polizeibeamter untertags vor vielen Augen zu Tode gestochen wurde; die Trauerflore an den Streifenwagen sind heute noch zu sehen. Bei einer Gewalttat vor zwei Wochen in Bad Oeynhausen in Nordrhein-Westfalen wurde ein 19-Jähriger nach einer Abifeier im Kurpark durch einen 18-jährigen Syrer erstochen. Oder: Am Freitag wurde ganz in der Nähe, in Herrsching, ein 74-jähriger Rentner in seiner eigenen Wohnung vor den Augen seiner Frau, die zur Nachbarschaft fliehen konnte, brutal ermordet; der Täter ist flüchtig.

Die Morde und Verbrechen des NSU, die Terrorstraftaten des islamistischen Terrorismus, auch hier in Bayern, Ansbach, Würzburg – das sind Dinge, die die Menschen ängstigen. Es gibt Steigerungen bei Kindesmisshandlung und weltumspannender Kinderpornografie im Netz. Es vergeht kein Tag, an dem nicht besorgte Eltern sich darüber beklagen, ganz allgemein Angst vor Kriminalität zu empfinden. Meine Damen, meine Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sie erwarten vom Staat nichts anderes, als dass sie geschützt werden und er für ihre Sicherheit sorgt. Das ist eine der wichtigsten und edelsten Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie erwarten aber nicht nur irgendwelche Verbalattacken, sondern sie erwarten vor allem digitale und persönliche Präsenz da, wo es gefährlich ist, an Brennpunkten und in Angsträumen. Deshalb glaube ich, dass diese Novelle des Polizeiaufgabengesetzes

in der Zweiten Lesung heute genau zum richtigen Zeitpunkt kommt. Die Polizistinnen und Polizisten, die jeden Tag im wahrsten Sinne des Wortes ihren Kopf hinhalten, brauchen diese gesetzlichen Regelungen, um professionell arbeiten zu können. Wir wissen alle: Unsere Polizei leistet an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr eine hervorragende Arbeit. Deshalb mein Dankeschön an meine Kolleginnen und Kollegen!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Kolleginnen und Kollegen verlassen sich aber darauf, dass sie die modernen und technisch möglichen Werkzeuge, mit denen sie professionell umgehen können, an die Hand bekommen. Meine Damen, meine Herren, in den letzten Jahren hat sich eines wirklich stark geändert, auch in der Kriminalitätsbekämpfung: Das ist die technologische und digitale Entwicklung, auch für die Kriminellen. Wir reden immer wieder von der Globalisierung und Digitalisierung der Kriminalität; dann brauchen wir auch endlich eine ebensolche Entwicklung der Globalisierung und Digitalisierung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, das heißt nichts anderes als die digitalen Instrumente, um das zu tun.

(Holger Dremel (CSU): Genau so ist es!)

Bei der Bekämpfung von Terrorismus, Organisierter Kriminalität oder internationaler Bandenkriminalität kann man nicht mit Einzelabfragen oder Excel-Dateien hantieren. Da braucht man ein konkurrenzfähiges, sich auf dem Markt befindliches Recherche-system. Dafür werben wir heute. Das brauchen wir unbedingt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Holger Dremel (CSU): Bravo!)

Es ist wirklich notwendig, dass wir der Polizei jetzt endlich die erforderlichen neuen digitalen Mittel an die Hand geben, um die Herausforderungen zu bestehen. Wir brauchen eine Recherche- und Analysedatei, die den Profis der Polizei auch wirklich hel-

fen kann. Das haben wir jetzt technisch geschaffen; jetzt brauchen wir die rechtlichen Grundlagen, um diese Technik auch anwenden zu können.

Wir machen nichts anderes, als letztendlich einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen; das war der Beschluss vom 16. Februar 2023. Hier wurde die Parallelvorschrift in Hamburg und Hessen gekippt und für verfassungswidrig erklärt. In unserer neuen Bestimmung machen wir nichts anderes, als eine Recherchegrundlage zu schaffen, die mit den polizeieigenen Datensystemen arbeitet. Wir verwenden nicht Daten aus dem Internet oder fremde Daten. Das sind die polizeieigenen Daten, die analysiert werden. Deswegen verstehe ich die teilweise Skandalisierung in der Vorbereitung auch überhaupt nicht.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Holger Dremel (CSU): Wir auch nicht!)

Artikel 61a PAG ist eine wirklich sensibel abgestimmte Rechtsanwendung, die die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt – wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt. Es ist eine Rechtsgrundlage, die es den Spezialisten der Polizei ermöglicht, digital, schnell, fehlerfrei und effizient zu recherchieren statt umständlich mit Papier oder Excel-Listen. Deswegen ist es nötig, dass wir jetzt diese Rechtsgrundlage schaffen.

Zur Rechtsgrundlage selbst: Artikel 61a Absatz 1 PAG regelt die schweren Rechtseingriffe bei besonderer Schutzbedürftigkeit: Leib, Leben oder Freiheit einer Person, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Anlagen der kritischen Infrastruktur usw. Artikel 61a Absatz 2 PAG regelt abgestuft mit wesentlich höheren Zugangsvoraussetzungen die Unterbindung von schweren und schwersten Straftaten, die abschließend in § 100b Absatz 2 der Strafprozeßordnung geregelt sind. Das ist ein klarer Katalog. Er schafft Rechts- und Anwendersicherheit für die Polizei.

Mir ist wichtig zu betonen: VeRA ist keine Künstliche Intelligenz. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Anwendung von selbstlernenden Systemen und ist auch keine automatisierte Entscheidungshilfe. Die Entscheidung darüber, was analysiert wird und

welche Ergebnisse letztendlich herauskommen, trifft der Analyst und Profi, der Mensch und nicht die Maschine. Das muss man hier festhalten.

Weiterhin gibt es rechtliche Begrenzungen in Artikel 61a Absatz 2 bis 4 PAG, wonach die Anwendung wirklich den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen unterliegt und eingeschränkt werden kann. Dort sind die Anordnungsbefugnis des Behördenleiters sowie klare Protokoll- und Dokumentationspflichten geregelt – wie es sich gehört.

Meine Damen, meine Herren, Bayern übernimmt hier – das will ich wirklich überzeugt sagen – eine Vorreiterrolle, und zwar technisch und auch rechtlich, wenn diese Vorgaben umgesetzt sind. Ich kann nur sagen: Wir geben diese Ergebnisse gerne an die anderen Bundesländer weiter; denn bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Bandenkriminalität sollte es keine Landesgrenzen geben.

Wer nicht auf die sofort nutzbare Analysedatei VeRA in Bayern zurückgreifen, sondern auf die Bundes-VeRA warten will, dem wünsche ich viel Spaß und gute Gesundheit; denn das wird er nicht erleben. Die Polizei braucht die Anwendung jetzt, und zwar sofort.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Holger Dremel (CSU): Das dauert noch ewig!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, am Ende kann ich aus tiefer Überzeugung als langjähriger Leiter großer Ermittlungskommissionen sagen: Wir haben hier ein Rechtsmittel geschaffen, das die Ermittlungs- und Präventionsarbeit erheblich verbessert und erleichtert. Es ist höchste Zeit, unseren professionellen Polizeibeamtinnen und -beamten auch die professionellen Werkzeuge an die Hand zu geben. Daher bitte ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf, der mit allen Änderungsanträgen intensiv im Ausschuss beraten und beschlossen wurde.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Richard Graupner für die AfD-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, Kolleginnen und Kollegen! – Wir beschäftigen uns heute in Zweiter Lesung nochmals mit den Änderungen im Polizeiaufgabenbesetz. Es muss nicht wiederholt werden, was bereits in Erster Lesung an Fakten und Argumenten ins Feld geführt worden ist.

Wir hatten eine sehr interessante Expertenanhörung. 80 Sachverständige haben ihre Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen im Gesetz abgegeben. Wir konnten dabei für unsere Fraktionsarbeit wertvolle Anregungen mitnehmen. Die AfD-Fraktion hat infolge dieser Anhörung auch zwei Änderungsanträge herausgearbeitet, welche die geplanten Änderungen noch rechtssicherer und bürgerfreundlicher gestalten sollen; darauf komme ich dann noch zu sprechen.

Zunächst will ich aber noch einmal bekräftigen, was ich auch schon in den Ausschusseratungen vorgetragen habe: Unsere Fraktion sieht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gut umgesetzt. Dreh- und Angelpunkt der Diskussion war und ist die Einführung der datenübergreifenden Rechercheplattform VeRA, im Klartext: das automatisierte Zusammenführen und Auswerten bisher separat vorliegender polizeilicher Datenbestände, und zwar nur für solche Fälle, bei denen besonders schwere Straftaten zu erwarten sind, wie etwa terroristische Anschläge, Kinderpornografie oder auch die organisierte Bandenkriminalität.

Das Zusammenführen dieser Daten war auch bisher schon möglich, nur eben mühsam, händisch und mit entsprechendem Zeitaufwand. Es kann eigentlich keine zwei Meinungen geben: Wenn Kriminelle und vor allem Organisierte Kriminelle sowie Terroristen organisatorisch, technisch und personell aufrüsten, dann können und dürfen der Staat und die Polizei hier nicht untätig bleiben. Man muss in dieser Wettlauf-

spirale mitziehen und optimalerweise den Kriminellen auch immer einen Schritt voraus sein.

Selbstverständlich muss aber auch die Verhältnismäßigkeit zwischen dem polizeilichen Informations- und Aufklärungsinteresse, den Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbelangen gewahrt sein. Es gilt eben herauszustellen: VeRA arbeitet nur mit polizeiinternen Datenbeständen. Es gibt keinen automatisierten Abgleich mit öffentlichen Quellen, zum Beispiel aus dem Internet oder anderer Behörden.

Die automatisierte Verarbeitung von DNA-Mustern, Fingerabdrücken, Bild- und Tonmaterial aus Überwachungen ist ebenfalls unzulässig. KI oder selbstlernende Systeme dürfen nicht zum Einsatz kommen. Zudem hat auch nur eine ganz kleine Anzahl von Spezialisten überhaupt Zugriff auf diese Daten. Wir reden hier am Anfang von vielleicht 100 bis 140 Beamten. Im Laufe der Zeit kann sich das vielleicht auf bis zu 700 Beamte ausweiten; bei 45.000 Polizeibeamten in Bayern wird aber deutlich, dass mitnichten jeder Polizeibeamte überhaupt Zugriff auf dieses System hat.

Man kann summarisch also sagen, dass die Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen gut gewahrt ist.

Trotzdem gibt es Verbesserungspotenzial. Die AfD-Fraktion hat dazu ihrerseits zwei Änderungsanträge eingebracht. Diese beziehen sich nicht konkret auf VeRA, sondern zum Ersten auf die Verwendung von Bild- und Videomaterial aus externen Quellen, also zum Beispiel von Überwachungskameras in Stadien oder Flughäfen. Hier möchten wir, dass gesetzlich fixiert wird, dass die Polizei nur auf rechtmäßig erlangte Daten zugreifen darf. Anders als die anderen Fraktionen, die unseren Antrag im Ausschuss leider abgelehnt haben, sind wir der Meinung, dass diese Bedingung in jedem Fall auch wörtlich im Gesetz benannt werden sollte. Wir halten es auch für durchaus zumutbar und für ohne großen Aufwand realisierbar, polizeilicherseits deren Einhaltung sicherzustellen.

Zum Zweiten beantragen wir, dass verdeckt arbeitende Ermittler keine intimen Beziehungen mit ihren Ziel- und Kontaktpersonen eingehen dürfen. Es besteht Einigkeit, dass Informationen, die aus solchen Beziehungen resultieren, nicht polizeilich verwendet werden dürfen. Es wurde angeführt, eine derartige Ergänzung sei unnötig, da dies bereits in Artikel 49 PAG geregelt sei. Das sehen wir nicht so; denn dort sind tatsächlich Einschränkungen aufgeführt, aber die intimen Beziehungen stehen dort nicht explizit drin. Es wäre also im Sinne der Rechtssicherheit für mögliche Betroffene ein Leichtes, diesem ebenfalls nachzukommen und dies ins Gesetz aufzunehmen.

Ich komme zum Schluss: Die AfD-Fraktion wird dem vorgelegten PAG-Änderungsentwurf zustimmen. Ich werbe nochmals für die Zustimmung zu unseren beiden Änderungsanträgen, welche die Qualität des Entwurfs nochmals deutlich verbessern würden.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Wolfgang Hauber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Sie haben das Wort.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Zweiter Lesung den Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Ich bin zuversichtlich, dass wir das Gesetz heute beschließen werden. Die Polizei wartet darauf, und ich meine, dass unsere Bürger hier im Freistaat davon profitieren werden. Das PAG gibt der Polizei Befugnisse, um Gefahren abzuwehren, die uns selbst, aber auch unseren Eltern, unseren Kindern, unseren Enkelkindern heute, morgen oder übermorgen begegnen können, zum Beispiel Gefahren für die besonders gewichtigen Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit einer Person. Kollege Grob hat Beispiele hierfür aufgeführt.

Meine Vorredner haben auch schon einiges zum Inhalt des Gesetzentwurfs berichtet. Kernelement der PAG-Novelle ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die verfah-

rensübergreifende Recherche- und Analyseplattform VeRA. Wir, die Koalitionspartner von FREIEN WÄHLERN und CSU, befassen uns schon seit geraumer Zeit mit dem Gesetzentwurf. Das war schon in der letzten Legislaturperiode ein Thema. Es war gut und richtig, VeRA nicht ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage einzuführen. Die Rechtsgrundlage soll jetzt mit Artikel 61a PAG geschaffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 16.02.2023 die Anforderungen an eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse oder -auswertung präzisiert. An dieser Entscheidung haben wir uns orientiert.

Gerade beim Polizeiaufgabengesetz wurde der angemessene Ausgleich zwischen Freiheitsrechten und Sicherungsbedarf stets kontrovers diskutiert. Wir Mitglieder der FREIEN-WÄHLER-Landtagsfraktion stehen für die Balance von bürgerlicher Freiheit und innerer Sicherheit. Wir achten darauf, dass unser aller Freiheitsgrundrechte die Basis unserer Staatsordnung sind und bleiben. An ihnen muss sich jeder staatliche Eingriff messen lassen. Ich sage es nochmals: Die Abwägung zwischen Freiheitsrechten des Einzelnen und Eingriffsbefugnissen der Polizei war und ist uns FREIEN WÄHLERN äußerst wichtig und wurde in diesem Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt.

Es muss klar herausgestellt werden: VeRA nutzt keine Künstliche Intelligenz. VeRA unterstützt die Polizei im Einzelfall bei der zielgerichteten Recherche nur im eigenen Datenbestand. Ein Zugriff auf das Internet und Social-Media-Kanäle ist ausgeschlossen. Durch VeRA werden keine fremden Datenbanken analysiert. VeRA stellt dennoch eine große Unterstützung für die polizeilichen Sachbearbeiter dar. Die Polizei hat einen großen Datenbestand: Polizeiliche Einsätze werden dokumentiert, Kriminalakten werden verwaltet, in der polizeilichen Vorgangsverwaltung wird der Schriftverkehr dokumentiert, natürlich findet E-Mail-Verkehr statt, und auch Verkehrsverstöße werden digital bearbeitet. Die Daten befinden sich in den verschiedensten Anwendungen. VeRA holt sich diese Daten und ermöglicht es nur dem berechtigten Sachbearbeiter, all diese Daten automatisiert nach bestimmten Suchbegriffen zu durchsuchen. Hier-

durch sollen gemeinsame Strukturen, Handlungsmuster, Personengruppen oder andere Zusammenhänge erkannt werden. Die Erkenntnisse sollen die Sicherheitsbehörden befähigen, ihrer Aufgabe, dem Schutz der Bevölkerung, gerecht zu werden. Insbesondere zum Erkennen krimineller Netzwerke und Banden sowie extremistischer Bestrebungen müssen die Ergebnisse schnell und mit geringem Aufwand vorliegen. Ich bin überzeugt, dass die gesetzliche Grundlage in Artikel 61a PAG den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht und wir hierdurch der Polizei eine wichtige Möglichkeit zur gefahrenabwehrenden Tätigkeit und zum Schutz der Bevölkerung einräumen.

Ich begrüße ausdrücklich, dass wir, die Regierungsfraktionen, eine Expertenanhörung zu diesem Gesetzesentwurf beantragt und durchgeführt haben. Die Expertenanhörung war sehr konstruktiv. Als Ergebnis haben wir Änderungsanträge formuliert. Ich bitte auch hierfür um Zustimmung.

Neben der Einführung einer Rechtsgrundlage für VeRA gibt es weiteren Änderungsbedarf. So soll die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern vorbeugend auch ins PAG übertragen werden. Hierbei geht es um verdeckte Maßnahmen, um Kernbereichsschutz beim Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen. Die entsprechenden PAG-Vorschriften sind die Artikel 41, 44, 45 und 49. Darin geht es um das Betreten von Wohnungen zum verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen, um die Onlinedurchsuchung und um den Abbruch des Einsatzes. Die einschränkenden Änderungen fixieren bereits jetzt die gelebte polizeiliche Praxis im Gesetz. Das heißt: Diese Einschränkungen, die wir jetzt reinschreiben, hat die Polizei schon immer so gehandhabt.

Zum Abschluss sage ich: Ich bin überzeugt, der vorliegende Gesetzentwurf ist gut gelungen. Ich bitte um Zustimmung, damit Bayern auch weiterhin das sicherste Bundesland bleibt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Kollege Benjamin Adjei für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie haben das Wort.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Modernisierung unserer Polizeiarbeit ist ein ganz essenzieller Teil, wenn wir nicht nur Bayern, sondern ganz Deutschland weiterhin sicher halten und gestalten wollen. Der Bund ist mit dem Programm Polizei 20/20 genau auf dem Weg, die verschiedensten Polizeisysteme, die Datenbanken, die Datensilos der verschiedenen Bundesländer, aber auch des Bundes miteinander zu verbinden und zu harmonisieren.

Vorhin ist der NSU angesprochen worden. Das Hauptproblem beim NSU war, dass man nicht über die Bundeslandgrenzen hinaus miteinander zusammengearbeitet und kooperiert hat. Genau dieses Problem wird jetzt durch eine eigene bayerische Lösung wieder nicht angegangen. Alle anderen Bundesländer und der Bund haben schon gesagt, dass sie sich der bayerischen Lösung nicht anschließen werden. Bayern möchte sich um die Digitalisierung der Polizeiarbeit kümmern. Dann muss man dies natürlich mit Sorgfalt und Planung aus- und durchführen. Insbesondere da haben wir gemerkt, dass das nicht der Fall war.

Kollege Hauber, du hast vorhin schon angesprochen, dass es richtig und notwendig war, eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Die Frage ist nur: Wann ist denn VeRA gekauft und eingeführt worden? – Das war vor zweieinhalb Jahren. Damals hat der Innenminister Herrmann noch gesagt: Er sieht gar keinen Grund, eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Eigentlich sollte das Ganze ohne Rechtsgrundlage geschaffen werden. Ich glaube, das muss man sich immer noch in Erinnerung rufen. Jetzt – der Vertrag läuft fünf Jahre – sind zweieinhalb Jahre der Laufzeit dieses Vertrages um. Wir haben schon Millionen Euro investiert, ohne dass es bisher eine Rechtsgrundlage gibt und damit ein rechtswirksamer Betrieb der Software möglich ist. Von daher hat das nicht geholfen, schnell irgendetwas ohne Rechtsgrundlage umzusetzen. Das hat das

alles nur verlangsamt mit dem Ergebnis, dass wir immer noch nichts Lauffähiges haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich ein wegweisendes Urteil gesprochen – das ist auch schon gesagt worden – und einen klaren Rahmen geschaffen, also nicht gesagt: Der Betrieb einer Software wie VeRA ist unzulässig, sondern ganz im Gegenteil, im Rahmengesetz steht: Unter diesen Voraussetzungen ist der Betrieb möglich. Im Nachgang kommt jetzt von Ihnen ein Gesetz. Da würde ich mir eigentlich schon wünschen und hätte schon die Erwartung, dass dieser Gesetzesentwurf dann diesem Rahmen entsprechen würde. Das ist aber nicht der Fall, und das hat übrigens auch die Expertenanhörung ergeben, die wir hier im Innenausschuss gehabt haben.

VeRA greift tief in den persönlichen Kernbereich der Lebensführung der Menschen ein. Trotzdem werden hier auch wenig gewichtete Rechtsgüter wie beispielsweise Sachgüter ohne unterschiedliche Eingriffstiefe und ohne unterschiedliche Handhabung gewertet. Das funktioniert nicht. Natürlich habe ich, wenn es um Leib und Leben geht, andere Ansprüche an die Eingriffstiefe, als wenn es um Fragen von Sachgütern geht. Hier gibt es keine Unterscheidung, und das entspricht nicht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Von ungefähr 40 Millionen Datensätzen im Vorgangsverwaltungssystem bzw. entsprechenden Personen, die betroffen sind, sind 25 Millionen Menschen, die nur als Zeugen erfasst waren, aber selber überhaupt keine Straftat begangen haben und dessen auch nicht verdächtigt wurden, sondern nur zufällig, völlig unbescholten, irgendwo waren. Diese Menschen werden gleichermaßen einbezogen. Auch hier haben wir einen ganz massiven Eingriff in den Kernbereich der Menschen.

Sie nutzen weiterhin das Thema "drohende Gefahr" als bayerischen Rechtsbegriff. Sie sagen, es ist die "hinreichend konkretisierte Gefahr" des Bundesverfassungsgerichts. Das Urteil dazu steht jedoch noch aus. Wir wissen noch nicht, ob Ihre Interpretation, dass eine "drohende Gefahr" eine "hinreichend konkretisierte Gefahr" ist, zutrifft. Es

wäre doch sinnvoll, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die Kameraüberwachung wird mit diesem Gesetzentwurf verändert. Die privaten Kameras werden zukünftig von der Polizei nutzbar sein. Die Polizei kann künftig auf private Kameras zugreifen. Auch hierzu gab es eine Einschätzung des bayerischen Datenschutzbeauftragten. Er sagte, dass das mehrere Zehntausend Kameras betreffen könne, die in Zukunft von der Polizei ohne Richtervorbehalt bei der Liveüberwachung genutzt werden können. Die Liveüberwachung ist eine Möglichkeit, die bisher schon besteht; denn mit einem Richtervorbehalt kann bereits heute auf private Kameraaufzeichnungen zugegriffen werden. In Zukunft wird das ohne Richtervorbehalt gemacht. Dadurch entsteht ein massiver Überwachungsdruck, der ausgeweitet wird. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das widerspricht den Vorgaben und Maßgaben der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Deshalb ist meine und unsere Einschätzung, dass wir diesem Gesetzentwurf aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit nicht zustimmen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Horst Arnold für die SPD-Fraktion das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sich in dem engen Rahmen von lediglich vier Minuten Redezeit, die mir bzw. meiner Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt zustehen, umfänglich und detailliert zu diesem wichtigen Gesetzentwurf mit seinen tiefgreifenden Auswirkungen in grund- und verfassungsrechtliche Bürgerrechte und deren Gewährleistungen zu äußern, ist eine objektive Unmöglichkeit und, ehrlich gesagt, auch eine parlamentarische Zumutung.

Aus diesem Grund spreche ich jetzt zu etwas ganz anderem: Wir wollen Gefahrenabwehr. Wir wollen eine funktionierende Polizei. Wir wollen Sicherheit. Wir wollen Gefahrenabwehr und eine effiziente Strafverfolgung. Auch wollen wir, dass Bayern weiterhin

das sicherste Bundesland bleibt. Bayern ist das sicherste Bundesland, was es auch ohne den vorliegenden Gesetzentwurf geschafft hat. Aber wir achten natürlich die Grundrechte und sind dazu aufgerufen, diese bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Gerade im Polizeirecht müssen häufig Verfassungsgerichte eingreifen, Normen beanstanden oder gar für nichtig erklären, weil der Gesetzgeber oft übers Ziel hinauschießt. Vor einem Jahr war das in Hessen der Fall, auch in Hamburg. Das hat die Grundlage dafür gelegt, dass sich diese Einsicht auch bei der Bayerischen Staatsregierung verfestigt hat, dass es für diese Änderung ein Gesetz braucht.

Aber die abgeleiteten Folgen in Form des Gesetzes sind aus unserer Sicht nicht ausreichend und nicht hinreichend umgesetzt. Der massive Grundrechtseingriff durch das Abgreifen von Daten durch eine verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform – Einsatz von VeRA – ist in diesem Zusammenhang zu allgemein. Laut unserem Datenschutzbeauftragten werden in der Datei Integrationsverfahren Polizei Daten von circa 30 Millionen Bürgerinnen und Bürgern in diesem Zusammenhang mitberücksichtigt. In der Tat sind davon nicht alle Betroffene oder Gefährder, sondern unter ihnen sind viele Unbeteiligte. Es kann davon abhängen, ob sie Zeuge bzw. Zeugin bei einem Unfall sind oder ob sie möglicherweise bei einer Kontrolle am Hauptbahnhof festgestellt werden. All diese Dinge werden dabei integriert. Wenn sie nur zwei- oder dreimal am falschen Platz sind, dann kann es sein, dass sie bei der Recherche einen auffälligen Treffer haben. Dann wird es wichtig sein, das auszuwerten. Dagegen müssen Vorkehrungen getroffen werden.

Auch das Bundesverfassungsgericht fordert eine Abwägung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Aus unserer Sicht ist die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt, weil selbst Daten von Berufsgeheimnisträgern und Sonstigen vollkommen eingespeist werden. Selbst hochsensible Eingriffe wie polizeiliche Abhörmaßnahmen und

Sonstiges werden in dieser Datei berücksichtigt. Das bedeutet also: Ohne richterlichen Vorbehalt ist der Datenauswertung sozusagen Tür und Tor geöffnet. Das haben die Bürgerinnen und Bürger in dieser Situation so massiv nicht verdient. Selbst das Bundesverfassungsgericht sagt, dass wir gegen die Diskriminierung Vorkehrungen treffen müssen. Die Begrenzung der Datenmenge ist einer der wichtigsten Punkte, die in diesem Zusammenhang zu erwägen sind.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Nicht zuletzt deswegen fordert unser Datenschutzbeauftragter Prof. Dr. Thomas Petri, dass diese Datei Integrationsverfahren Polizei bei diesen generellen Recherchen nicht miteinbezogen wird. Damit hat er recht. Deswegen sind wir Unterstützer dieser Forderung.

Es gibt noch weitere Mängel, zum Beispiel im Kernbereich der privaten Lebensführung. In der kurzen mir noch verbleibenden Redezeit kann ich dazu nicht ausreichend Stellung nehmen. Normalerweise müsste man nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewisse Maßnahmen abbrechen. Dazu finden wir keine geeignete Norm. Das private Videomaterial zu beschlagnahmen, das im öffentlichen Raum gefertigt worden ist, und es grundsätzlich polizeilich zu verwenden, macht Probleme, weil es auch Videomaterial gibt, das möglicherweise rechtswidrig aufgenommen bzw. produziert worden ist, was sich aber nicht überprüfen lässt. Alles in allem ist dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht unterstützenswert.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Für die Staatsregierung hat Staatsminister Herrmann um das Wort gebeten.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute abschließend das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes und noch einiger weiterer Rechts-

vorschriften. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um polizeiliche Befugnisse anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu modernisieren, um unserer bayrischen Polizei eine effektive Gefahrenabwehr sowie vor allem auch die Verhütung und Unterbindung von Straftaten auch in Zukunft zu ermöglichen und sicherzustellen, dass wir technologisch in unseren Sicherheitsbehörden auf der Höhe der Zeit sind.

Ich betone, dass die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform, wie es sie in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg schon länger gibt, nicht nur zeitgemäß, sondern auch zwingend notwendig ist, um mit den technischen, digitalen und rechtlichen Entwicklungen der heutigen Zeit Schritt zu halten. Dies erfolgt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ja, wir haben in der Tat, nachdem sich das in der zeitlichen Abfolge so ergeben hat und uns klar war, dass vom Bundesverfassungsgericht zu der bisherigen Praxis, die es in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg schon gegeben hat, ein Urteil kommen wird, beschlossen, das Urteil abzuwarten und aus ihm Konsequenzen zu ziehen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Zuruf des Abgeordneten Benjamin Adjei (GRÜNE) – Gegenruf des Abgeordneten Holger Dremel (CSU))

Das haben wir getan. So haben wir das jetzt entsprechend umgesetzt. Ich will aber noch einmal deutlich machen, weil einige Äußerungen hier jetzt verwirrend waren: Wir schaffen mit dieser Plattform keine neuen Daten.

(Holger Dremel (CSU): Genau!)

Es werden keine neuen Daten gesammelt oder generiert. Es geht ausschließlich darum, vorhandene Dateien mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen und unterschiedlichen Inhalten und dergleichen bei einem konkreten Anlass – ob das ein drohender Terroranschlag oder eine schwere Straftat ist, die gerade stattgefunden hat usw. – rasch auszuwerten. Das sind Dateien, die man bisher auch auswerten konnte. Das sind Dateien, die im Einzelfall schon zur Verfügung gestanden haben, weil jeder Krimi-

nalbeamte im Einzelfall diese anklicken und durchsuchen konnte. Das Einzige, was diese Software besser kann, besteht darin, dass sie eine Fülle von Dateien sozusagen gleichzeitig anschauen, auswerten und nach verschiedenen Suchparametern auswerten und feststellen kann: Ja, an einem Ort zu einer bestimmten Zeit, zu einem Namen oder wie auch immer sind schon entsprechende Daten vorhanden. Die Software kann diese Daten dann zusammenführen. Dann können die Kriminalbeamten daraus Schlüsse ziehen, ob das ein interessanter Ansatz ist oder ob eine Gefahr besonders droht. Darum geht es. Ich denke, dass Gefährder und Banden damit schneller ermittelt werden können. Es können Netzwerke aufgedeckt und mögliche Opfer geschützt sowie Straftaten möglichst von vornherein verhindert werden.

Ich will unterstreichen: Es geht dabei nicht nur um die Repression und die Ermittlung von Tätern, um sie dann vor Gericht zu führen, sondern auch darum, in möglichst vielen Situationen möglichst frühzeitig auf Gefahren aufmerksam zu werden. Wir haben das in der öffentlichen Berichterstattung der letzten Tage gerade wieder erlebt: Wir wurden wieder aufgrund ausländischer Nachrichtendienste auf mögliche Anschläge – zum Beispiel auf deutsche Rüstungsmanager – aufmerksam gemacht. So war das auch in anderen Fällen immer wieder: Ausländische Nachrichtendienste geben Hinweise. So konnten wir in Deutschland in den letzten Jahren zum Beispiel islamistische Anschläge verhindern.

Wir müssen uns doch in die Lage versetzen, Gefahren auch selbst zu erkennen. Wir dürfen nicht nur darauf warten, dass uns ausländische Dienste Nachrichten geben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich denke, dass wir mit dem, was auch in der Sachverständigenanhörung am 16. Mai sorgfältig diskutiert worden ist, anschließend klug umgegangen sind. Anregungen der Experten sind in manche Details des Gesetzentwurfs eingearbeitet worden. Ich glaube, wir können heute festhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf wirklich das Notwendige beinhaltet, um unser Polizeiaufgabengesetz einerseits zu modernisieren, an-

dererseits aber natürlich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu übernehmen.

Ich kann Ihnen versichern, dass andere Bundesländer die Entwicklung bei uns in Bayern genau betrachten. Andere Bundesländer wissen natürlich auch, dass in Hessen und Nordrhein-Westfalen eine sehr, sehr ähnliche Software der gleichen Herstellerfirma eingesetzt wird. Ich darf hier noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen: Das war in Hessen von der alten Landesregierung mit Beteiligung der GRÜNEN nicht infrage gestellt. Es ist von der neuen Landesregierung in Hessen mit Beteiligung der SPD nicht infrage gestellt. Es ist auch von der neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen mit Beteiligung der GRÜNEN nicht infrage gestellt.

(Michael Hofmann (CSU): Hört, hört!)

Es ist nur eine Eigenheit der Fraktionen von SPD und GRÜNEN im Bayerischen Landtag, hier nach wie vor größte Bedenken zu sehen und sich damit überhaupt nicht anfreunden zu können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Es ist bemerkenswert, dass man hier in anderen Bundesländern schon wesentlich weiter ist.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE) – Michael Hofmann (CSU): Bremser und Blockierer!)

Ich bitte deshalb das Hohe Haus um Zustimmung. Es geht um mehr Sicherheit für die Menschen in unserem Land. Es geht darum, die bayerische Polizei in die Lage zu versetzen, dafür auch weiterhin bestmöglich zu arbeiten. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Minister, bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Mir liegt die Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Adjei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Bitte schön.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Herr Innenminister, Sie haben vorhin gerade gesagt, Sie hätten nur die Urteile in Hessen und Hamburg abwarten und dann eine Rechtsgrundlage schaffen wollen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass Sie nach der Pressemitteilung, Sie wollten VeRA beschaffen, in der darauffolgenden Woche im Ausschuss gesagt haben, dass Sie nicht beabsichtigen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen; Sie würden das noch einmal überprüfen, hielten das aber nicht für notwendig. Ihre Meinung hat sich dann erst im Nachgang geändert.

Dann die Frage: Sie haben jetzt immer von Terroranschlägen geredet. Darauf bezieht sich unsere Kritik nicht, sondern sie bezieht sich darauf, dass auch niederwertige gewichtige Rechtsgüter wie beispielsweise Sachgüter im Gesetz stehen, insbesondere wenn es um drohende Gefahr für gewerbsmäßigen Schaden an Sachgütern geht. Wenn ich das richtig verstehe, dann ist für Sie zum Beispiel gewerbsmäßiger Fahrraddiebstahl auf einer Ebene mit einem Terroranschlag zu sehen.

(Michael Hofmann (CSU): Regierungsgebäude sind auch Sachgüter!)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Kollege, wir differenzieren das sehr genau. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist überall zu wahren. Eine schwere Gefahr für ein Sachgut kann aber auch sein, wenn jemand beispielsweise ein großes öffentliches Gebäude in die Luft sprengen will.

(Michael Hofmann (CSU): So ist das!)

Wenn wir davon Kenntnis erhalten, dass jemand einen größeren Sprengstoffanschlag plant, und nicht ersichtlich ist, ob er sich nicht auch gegen Menschen, sondern – aus

Ihrer Sicht – nur gegen ein Gebäude richtet, dann ist es selbstverständlich unsere Aufgabe, einen solchen Anschlag möglichst zu verhindern.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Deswegen bleiben wir bei unserer Auffassung.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Bevor wir zur Abstimmung kommen, gebe ich bekannt, dass die SPD-Fraktion darum gebeten hat, ihr nach § 133 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung das Wort zu einer Erklärung zur Abstimmung zu erteilen. Hierfür stehen maximal fünf Minuten zur Verfügung. Eine Aussprache über die Erklärung findet nicht statt. Ich erteile das Wort dem Kollegen Arnold. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Nachdem der Innenminister gesagt hat, dass vier Bundesländer mit unterschiedlichen Regierungen in dem Zusammenhang keine Probleme haben, ist zu sagen, dass andere Bundesländer damit schon Probleme haben. Zwölf Bundesländer haben das abgelehnt. Die verfassungsrechtlichen Fragen sind insgesamt von Interesse.

Ich stehe deswegen jetzt im Augenblick hier, um eine mögliche Meinungsverschiedenheit nach Artikel 75 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes anzukündigen. Sie wird hier vorsorglich vorgetragen. Wer sein Handwerkszeug richtig beherrscht, der muss das ins Protokoll schreiben, damit der Verfassungsgerichtshof glaubt, dass wir solche Streitigkeiten ernst nehmen.

Für Sie ist das nicht aufregend. Ich lese jetzt viele Artikel vor. Hoffentlich können Sie was damit anfangen. Sie sind ja alle Connaisseure unserer Verfassung. Das Grundgesetz kommt nicht vor, sondern es ist aus der Bayerischen Verfassung. Wenn Sie es nicht kennen, dann lesen Sie es gerne nach. Es ist spannend.

Wir sind der Auffassung, dass Artikel 33 Absatz 10 PAG-Entwurf insbesondere gegen Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 sowie Artikel 3 der Bayerischen Verfassung verstößt und aus diesem Grunde verfassungswidrig und gegebenenfalls nichtig ist. Hier liegt vor allem ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. Der Verfassungsgerichtshof lehnt sich beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes zu Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes an. Er leitet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht alleine aus Artikel 101 der Bayerischen Verfassung ab, sondern zieht auch noch Artikel 100 der Bayerischen Verfassung heran. Das Recht der informationellen Selbstbestimmung ist eine Ausprägung der Menschenwürde und der Handlungsfreiheit.

(Unruhe)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bitte etwas mehr Ruhe im Plenarsaal.

Horst Arnold (SPD): Die kennen die Verfassung alle, die langweilt das.

Artikel 49 des PAG-Entwurfs verstößt gegen Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 der Bayerischen Verfassung, zum Teil in Verbindung mit den einschlägig betroffenen Grundrechten, sowie insofern besonders auch gegen Artikel 3, Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 112 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung. Auch er ist aus diesem Grunde verfassungswidrig und gegebenenfalls nichtig.

Selbiges gilt für Artikel 61a des PAG-Entwurfs. Auch dieser verstößt aus unserer Sicht gegen Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 der Bayerischen Verfassung sowie insbesondere auch noch gegen Artikel 3 und Artikel 112 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung. Auch er ist aus diesem Grunde verfassungswidrig und ebenfalls nichtig.

Dies ist ein Prozess, den das Parlament durchstehen muss, um Kontrollmechanismen zu bemühen, die unserem Rechtsstaat gut zu Gesicht stehen. Wir haben noch nicht

beschlossen, eine Meinungsverschiedenheit festzustellen. Darüber müssen wir uns noch unterhalten. Wir ziehen es aber in Erwägung. Wir wollen deswegen unsere Hausaufgaben machen, bevor es dann wieder heißt, wir seien bloß dagegen und hätten keine Argumente. Wir liefern die Argumente und insbesondere die Grundlagen dafür, damit dieses Gesetz in München möglicherweise schnellstmöglich überprüft wird. Es wäre nicht das erste Gesetz, das in dem Zusammenhang zu Fall gebracht werden würde. – Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank, Herr Kollege. – Wir kommen nun zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/1557, die Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 19/2442 und 19/2443, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und von der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 19/2444, die Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 19/2440 und 19/2441 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 19/2735.

Zunächst ist über die soeben erwähnten zwei Änderungsanträge der AfD-Fraktion abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt beide Anträge zur Ablehnung. Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/2440 abstimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, SPD, GRÜNE. – Enthaltungen? – Liegen nicht vor. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/2441.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – AfD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen. – CSU, FREIE WÄHLER, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Liegen nicht vor. Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1557. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Unter anderem soll ein neuer § 6 "Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz" eingefügt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe weiterer Änderungen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 19/2735. Darüber hinaus wird in rechtsförmlicher Hinsicht vorgeschlagen, in der neuen Fassung des § 1 Nummer 13 Buchstabe a den Punkt am Ende durch einen Doppelpunkt zu ersetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU, FREIE WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuseigen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Stimmenthaltungen? – Liegen nicht vor. So beschlossen.

(Zuruf des Abgeordneten Harald Meußgeier (AfD))

– Und die AfD-Fraktion hat zugestimmt.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Erhebt sich Widerspruch? – Nein.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der AfD, der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuseigen. – SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 19/2442 mit 19/2444 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)